

YOUNG ACADEMICS

by Nomos

Nils Rademacher

Assessment Tools im Kinderschutz

Zur polyvalenten Bedeutung für
die Qualität im Kinderschutz

YOUNG ACADEMICS

by Nomos

Soziale Arbeit | 30

Nils Rademacher

Assessment Tools im Kinderschutz

**Zur polyvalenten Bedeutung für die Qualität
im Kinderschutz**

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Angela Wernberger

Tectum Verlag



Onlineversion
Inlibra

Nils Rademacher
Assessment Tools im Kinderschutz
Zur polyvalenten Bedeutung für die Qualität im Kinderschutz

Young Academics by Nomos: Soziale Arbeit; Bd. 30

1. Auflage 2026

© Der Autor

ISBN 978-3-68900-753-9
ePDF 978-3-68900-754-6
ISSN 2940-0597

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783689007546>

Publiziert von
Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.tectum-verlag.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung
4.0 International Lizenz.

Vorwort

Seit mehreren Jahren ist der Kinderschutz ein prominentes Thema im öffentlichen und fachlichen Diskurs um die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Ausschlaggebend für diese anhaltende Auseinandersetzung war eine Reihe tragischer Kinderschutzfälle, die neben politischen Reformen auch dem Thema der Qualitätsentwicklung nachhaltig Einzug in Diskurs und Praxis des Kinderschutzes verschafft haben. Mit diesem Qualitätsdiskurs geht eine zunehmende Tendenz einher, Fachkräfte durch die Einführung standardisierter Verfahren bei der Erfüllung des Schutzauftrags zu unterstützen. Obgleich die dem zugrundeliegenden Ideale der Mess- und Steuerbarkeit sowie der Rationalisierung sozialarbeiterischer Praxis ihren Ursprung in den Dogmen der Betriebswirtschaftslehre haben, ist eine Durchdringung der Sozialen Arbeit mit diesen Idealen mittlerweile unübersehbar. In dieses Credo der Steuerung und Standardisierung reihen sich im Kinderschutz insbesondere Risikoeinschätzungsinstrumente – im Folgenden Assessment Tools genannt – als Versuch ein, die Qualität im Kinderschutz zu entwickeln. Ob und inwieweit solche Assessment Tools tatsächlich dazu taugen, den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist bislang jedoch nicht hinreichend beantwortet – weder empirisch noch theoretisch.

An dieser Leerstelle setzt Nils Rademacher an. Anstatt die Wirkung standardisierter Assessment Tools auf die Praxis empirisch zu untersuchen – ein Vorhaben, das angesichts der eingangs konstatierten Forschungslücke naheliegend gewesen wäre –, entscheidet sich der Verfasser

für den anspruchsvolleren Weg einer theoretischen Analyse. Bereits zu Beginn der Arbeit formuliert er die leitende These, „dass engagierte Bemühungen, die Qualität im Kinderschutz zu verbessern, treffender in einem politischen Rahmen verortet scheinen“ als in einer rein instrumentellen Betrachtung der Tools selbst. Diese These ist alles andere als selbstverständlich: Sie verschiebt die gesamte Fragestellung von der Ebene der Verfahren auf die Ebene der Verhältnisse, unter denen diese Verfahren entstehen und wirken – und sie verpflichtet die Arbeit zugleich darauf, diesen Perspektivwechsel theoretisch tragfähig zu begründen.

Zum Nachweis seiner These verknüpft Rademacher die Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT) nach Bruno Latour mit einer kritischen Perspektive auf die politökonomische Grundlage sozialarbeiterischer Praxis. Die ANT liefert dabei das begriffliche Instrumentarium, um die epistemische Leistung von Assessment Tools zu rekonstruieren: Ähnlich wie in Latours eigenen Fallbeispielen, übersetzen auch Kinderschutzbögen komplexe, unübersichtliche Lebenssituationen in vergleichbare, dokumentierbare und damit handhabbare Formen. Rademacher zeigt überzeugend, dass diese Übersetzungsleistung keine bloße Abbildung, sondern im Sinne der zirkulierenden Referenz eine Konstruktion jener Realität ist, über die im Anschluss entschieden wird. Die Wirklichkeit wird durch die Tools nicht *bloß erfasst*, sie *erzeugen* diese erst.

Bemerkenswert ist, dass der Verfasser dabei eine kritische Distanz zu seinem eigenen theoretischen Ausgangspunkt wahrt. Die Einbeziehung der marxistisch grundierten Kritik am Konzept der „nicht-menschlichen Akteure“ – der Hinweis, dass Instrumente nicht aus sich selbst heraus wirkmächtig werden, sondern als vergegenständlichte menschliche Arbeit stets Träger fremder Zwecksetzungen bleiben – verleiht der Analyse eine Tiefenschärfe, die über eine bloße Anwendung der ANT hinausgeht. Die Wirkmächtigkeit der Tools erwächst folglich nicht aus ihrer Einbindung in ein Akteursnetzwerk, sondern aus den administrativen, fachlichen und ökonomischen Interessen, die sich in ihrer Form materialisieren und über diese Form in die Praxis hineinwirken.

Mit dieser Argumentationsfigur gelingt Rademacher eine bemerkenswerte Verschiebung der Fragestellung: von den Instrumenten hin zu den

Verhältnissen und Interessen, die sich in ihnen materialisieren. Qualität im Kinderschutz erscheint in der Folge nicht länger allein als fachliche, sondern wesentlich als politische Frage – als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses divergierender, teils widerstreitender Interessen, in dem administrative Absicherung, ökonomische Rationalisierung und fachlicher Kinderschutz nicht notwendig zusammenfallen. Konsequenter mündet die Arbeit in die Forderung, das Streben nach Qualitätsentwicklung als Einspruch gegen bestehende strukturelle, organisationale und ökonomische Verhältnisse zu verstehen, die die Bedingungen professionellen Handelns im Kinderschutz maßgeblich prägen.

Diese Verschiebung – von der Frage „Wie gut ist das Instrument?“ zur Frage „Wessen Interessen bedient das Instrument?“ – ist der zentrale wissenschaftliche Beitrag dieser Arbeit. Sie verdankt sich einer selten anzutreffenden Kombination aus theoretischer Belesenheit, kritischer Distanz zum eigenen Ausgangspunkt und der Bereitschaft, eine komplexe Theorie nicht additiv anzuwenden, sondern produktiv zu erweitern und an ihren Grenzen zu korrigieren. Dass der Verfasser zugleich die Grenzen seiner eigenen, theoriegeleiteten Herangehensweise offen benennt – den Verzicht auf empirische Prüfung, die randständige Rolle der Adressat:innen, die Theorieabhängigkeit der gewonnenen Erkenntnisse –, unterstreicht die wissenschaftliche Redlichkeit, mit der diese Arbeit verfasst wurde.

Ich empfehle diese Arbeit der Fachöffentlichkeit der Sozialen Arbeit, den Verantwortlichen in Jugendämtern und Trägerorganisationen sowie allen, die sich mit den Chancen und Risiken der Digitalisierung und algorithmischer Entscheidungsunterstützung im Kinderschutz auseinandersetzen. Sie liefert keine einfachen Antworten – aber sie stellt, mit theoretischer Tiefe und der gebotenen kritischen Schärfe, die richtigen Fragen.

Münster, im Juli 2026

Prof. Dr. Angela Wernberger

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ANT	Akteur-Netzwerk-Theorie
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIP	Bruttoinlandsprodukt
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V.
DST	decision support tools
GG	Grundgesetz
ISA	Institut für soziale Arbeit e.V.
KI	Künstliche Intelligenz
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
PRM	Predictive Risk Modelling
QUEK	Qualitätsentwicklung im jugendamtlichen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen
SGB	Sozialgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Akteur-Netzwerk-Theorie	7
2.1	Von der „Produktion“ von Wissen	9
2.2	Hin zur „Konstruktion“ von Realität	15
2.3	Grundrisse der Akteur-Netzwerk-Theorie	20
2.4	Kritische Ergänzung der Akteur-Netzwerk-Theorie	22
3	Grundlagen, Verfahren und Perspektiven im Kinderschutz	25
3.1	Zum Kindeswohl, dessen Gefährdung und Schutz	26
3.1.1	Bestimmungsversuch: Kindeswohl	27
3.1.2	Zur Gefährdung des Kindeswohls	30
3.1.3	Der Schutzauftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes	32
3.2	Einschätzung des Gefährdungsrisikos	36
3.2.1	Fachliche Anforderungen an die Risikoeinschätzung	38
3.2.2	Assessment Tools – Instrumente zur Risikoeinschätzung	40
3.2.2.1	Funktionsweise von Assessment Tools	44
3.2.2.2	Digitale Perspektiven in der Risikoeinschätzung	50

3.2.2.3	Worauf die Digitalisierung und die Einführung von KI verweisen	56
4	Qualität im Kinderschutz	63
4.1	Zum Begriff der Qualität	65
4.2	Qualitätsentwicklung im Kinderschutz	70
4.3	Standardisierung im Kinderschutz	76
5	Zur Bedeutung von Assessment Tools für die Qualität im Kinderschutz	83
5.1	Assessment Tools und die zirkulierende Referenz	83
5.2	Assessment Tools als vermittelnde Materialität	87
5.3	Zum politökonomischen Gehalt von Assessment Tools	90
6	Diskussion	95
7	Fazit und Ausblick	101
	Literaturverzeichnis	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einzelinstrument Grundversorgung und Schutz des Kindes, 0 bis 3. Geburtstag. Quelle: Reich/Heynen 2023: 284	42
--	----

1 Einleitung

Die Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland wurde durch eine Reihe tragischer Kinderschutzfälle maßgeblich geprägt – u. a. der „Fall Jenny“ in Stuttgart 1996, der „Fall Kevin“ in Bremen 2005, mehrere Fälle in Hamburg 2005 ff., der „Fall Lügde“ 2019 im Kreis Lippe und zuletzt in Münster 2020. Diese Vorfälle haben neben einer breiten öffentlichen Debatte sowie politischen Reformen (u. a. KICK 2005, LKG-NRW 2022) auch zu einer verstärkten fachlichen Fokussierung auf die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz geführt. Auch erhielten standardisierte Handlungsweisen von Professionellen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe verstärkte Relevanz (vgl. Herrmann 2012: 203). Insbesondere der Prozess der Gefährdungseinschätzung gilt dabei als „neuralgischer Punkt“ (Freres 2023: 9), an dem rechtliche Normen, professionelle Urteilkraft und organisationale Strukturen ineinandergreifen. Um Fachkräfte bei dieser komplexen Aufgabe zu unterstützen, werden seit einigen Jahren zunehmend standardisierte Verfahren und Instrumente eingesetzt, die im Folgenden als Assessment Tools bezeichnet werden. Sie sollen Fachkräfte dabei unterstützen, die für eine Gefährdung relevanten Informationen zu eruieren, um den Schutz- und Hilfeauftrag bestmöglich zu erfüllen (vgl. Reich/Heynen 2023: 280). Ob Assessment Tools die Qualität verbessern, ist jedoch empirisch aufgrund fehlender Forschung noch nicht geklärt (vgl. NZFH 2018: 16).

Bevor jedoch einer solchen empirischen Frage nachgegangen wird, möchte ich an dieser Stelle die These aufstellen, dass die folgende *theoretische Analyse* von Assessment Tools im Kinderschutz insoweit auf-

schlussreich ist, als dass engagierte Bemühungen, die Qualität im Kinderschutz zu verbessern, treffender in einem politischen Rahmen verortet scheinen. Und nicht als eine Frage, welche sich primär an der instrumentellen Beschaffenheit der Tools oder der Legitimität nach Standardisierung der sozialarbeiterischen Praxis entfalten sollte. Dementsprechend lautet die dieser Arbeit zugrundeliegende Forschungsfrage:

Inwieweit bedingen Assessment Tools die Qualität im Kinderschutz?

Ziel ist es, ein komplexes Verständnis des Zusammenhangs von Assessment Tools und der Qualität im Kinderschutz zu entwickeln, welches über eine rein instrumentelle Betrachtung hinausgeht. Dieses Verständnis berücksichtigt unterschiedliche Perspektiven:

Die *Akteur-Netzwerk-Theorie* (ANT) richten ihren Blick auf die Wechselwirkungen von Technik, Wissen, Gesellschaft und Praxis und verstehen Technik nicht als neutralen Vermittler, sondern als konstitutives Element gesellschaftlicher Ordnungen. In dieser Perspektive kann das Handeln in der Sozialen Arbeit als „[v]erteiltes Handeln in sozio-technischen Konstellationen“ (Kutscher/Ley/Seelmeyer 2015: 290) beschrieben werden – als ein hybrider Prozess, der sich sowohl auf der Mikroebene der Interaktion als auch auf der Ebene organisatorischer und gesellschaftlicher Strukturierungen manifestiert (vgl. ebd.). Vor diesem Hintergrund erscheint es besonders lohnend, Assessment Tools nicht bloß als Hilfsmittel professioneller Praxis zu beschreiben, sondern als *nicht-menschliche Akteure*, die in spezifischer Weise an der Herstellung von Qualität im Kinderschutz beteiligt sind.

Darüber hinaus rückt die Frage nach *Standardisierung und Qualität* in den Mittelpunkt. Assessment Tools sind Ausdruck eines Bestrebens, fachliche Praxis durch verbindliche Verfahren zu strukturieren, Entscheidungsprozesse nachvollziehbar zu machen und damit Qualität sichtbar und überprüfbar zu gestalten. In dieser Funktion können sie Fachkräfte unterstützen, indem sie Orientierung geben, Risiken systematisch erfassen helfen (vgl. Schone 2008: 37 f.) und die Verantwortung gegenüber Organisation und Öffentlichkeit absichern (vgl. Dahmen 2021: 37). Zugleich wird jedoch sichtbar, dass Standardisierung die professionelle Urteilkraft nicht ersetzen kann, sondern diese

immer voraussetzt (vgl. Ackermann 2017: 235). Das Verhältnis ist daher ambivalent. Indem sie Fachkräfte verpflichten, sich an vorgegebene Standards zu halten – selbst, wenn dies im konkreten Fall nicht angemessen erscheint (Schone 2023a: 291) – beschneiden sie möglicherweise die notwendige Flexibilität im Einzelfall (vgl. Hansen 2010: 162).

Zudem ist der *politökonomische Gehalt* von Assessment Tools hervorzuheben. Ihre Einführung ist nicht allein durch fachliche Erwägungen motiviert, sondern steht zugleich im Kontext von Steuerungs- und Rationalisierungsbestrebungen, wie sie seit den 1990er-Jahren mit dem Neuen Steuerungsmodell in die Kinder- und Jugendhilfe Einzug gehalten haben (vgl. Bode 2012: 194). Assessment Tools tragen dazu bei, Kinderschutzleistungen vergleichbar zu machen, Kennzahlen zu generieren und Verantwortlichkeiten eindeutig zuordnen zu können. Sie fungieren damit nicht nur als fachliche Hilfsmittel, sondern auch als Instrumente der Steuerung, Kostenkontrolle und Legitimation. In dieser Perspektive erscheinen sie als Träger einer managerialistischen Logik, die weniger auf die inhaltliche Verbesserung der konkreten Praxis zielt, sondern auf ihre Effizienz und Berechenbarkeit. Damit wird deutlich, dass Assessment Tools nicht im luftleeren Raum operieren, sondern einen bedeutenden politökonomischen Gehalt aufweisen, welcher den Kinderschutz in seiner Funktionsweise wesentlich prägt.

Ein solches polyvalentes Verständnis, welches die erkenntnistheoretischen Implikationen, die Steuerungsabsichten und den politökonomischen Gehalt fasst, erlaubt es, die Bedeutung von Assessment Tools für die Qualität im Kinderschutz differenziert herauszustellen; davon ausgehend, eine über den Gegenstand hinausweisende politische Perspektive im Kinderschutz im Besonderen und der Sozialen Arbeit im Allgemeinen einzunehmen und zu stärken.

Die Bearbeitung der Forschungsfrage: „Inwieweit bedingen Assessment Tools die Qualität im Kinderschutz?“ erfolgt in sechs aufeinander aufbauenden Kapiteln. Folgend auf die Einleitung im *Kapitel eins*, führt das *zweite Kapitel* in die Akteur-Netzwerk-Theorie nach u. a. Bruno Latour ein. Es soll geprüft werden, ob und inwieweit die ANT einen Nutzen für die Analyse von Technik haben kann. Zentrale Begriffe

und Konzepte werden erläutert und als heuristische Werkzeuge zur Analyse von Wissens- und Entscheidungsprozessen im Kinderschutz eingeführt. Die ANT wird dabei als erkenntnistheoretische Perspektive entfaltet, die es ermöglicht, soziale Praktiken nicht nur über handelnde Subjekte, sondern über hybride Netzwerke von menschlichen und nicht-menschlichen Akteuren zu beschreiben.

Kapitel drei beleuchtet den Kinderschutz als Handlungsfeld. Neben den rechtlichen, institutionellen und fachlichen Grundlagen – insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII – wird die Risikoeinschätzung als Schlüsselprozess herausgestellt. Dabei werden sowohl das Spannungsverhältnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als zentralem Interventionsanlass sowie die Nutzung und Entwicklung von Einschätzungsverfahren betrachtet.

Kapitel vier widmet sich dem Qualitätsdiskurs im Kinderschutz. Es werden theoretische und begriffliche Fundierungen der Qualitätsdebatte dargestellt, Ansätze und Verfahren der Qualitätsentwicklung diskutiert und die Ambivalenzen von Standardisierung und Steuerung herausgearbeitet. Dabei wird auch auf die politökonomischen Dimensionen eingegangen, die zeigen, wie Effizienz- und Kontrolllogiken in den Kinderschutz hineinwirken und das Verständnis von Qualität prägen.

Kapitel fünf bildet die Ergebnisdarstellung und Analyse. In einem Dreischritt werden die unterschiedlichen Bedeutungsebenen von Assessment Tools für die Qualität im Kinderschutz aufgezeigt und abschließend die polyvalente Bedeutung für die Qualität im Kinderschutz herausgestellt.

Im *sechsten Kapitel* wird die Ergebnisdarstellung dahingehend diskutiert, welche Bedeutung sich aus dem entwickelten polyvalenten Begriff für die Qualität im Kinderschutz ergibt und welche Konsequenzen sich daraus für den Kinderschutz und die Soziale Arbeit ableiten lassen.

Das abschließende *Kapitel sieben* beantwortet die eingangs gestellte Forschungsfrage dieser Masterthesis. Zudem werden die Ergebnisse und gezogenen Schlüsse aus der vorangegangenen Diskussion zusam-

Einleitung

mengefasst sowie mögliche weiterführende Fragen für zukünftige Forschungsvorhaben im Kinderschutz formuliert.

2 Die Akteur-Netzwerk-Theorie

Ausgangslage dieser Arbeit ist die Darstellung der Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT). Die ANT bietet einen erkenntnistheoretischen wie methodologischen Rahmen, um das Entstehen von Wissen und Realität im Zusammenwirken von Menschen und nicht-menschlichen Entitäten zu greifen. Auf die Arbeiten des Soziologen Bruno Latour wurde schon in unterschiedlichen Auseinandersetzungen zur Bedeutung von technischen Artefakten in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen und dem Kinderschutz im Besonderen verwiesen (siehe u. a. Gillingham/Graham 2016; Ackermann 2020b; Plafky/Badertscher 2025). Von besonderem Nutzen ist die ANT vor allem, um ein tiefgreifendes Verständnis dafür zu entwickeln, wie Technik zur Produktion von Wissen (Kapitel 2.1) und der Konstruktion von Realität (Kapitel 2.2) beiträgt. Für die Behandlung von Assessment Tools als technischen Artefakten im Kinderschutz scheint dieser Ansatz demnach als besonders fruchtbar; eine detaillierte Ausarbeitung zentraler Konzepte der ANT ist entsprechend notwendig. Nur mit einem Verständnis darüber, welche Funktion Artefakte für die beschriebenen Prozesse übernehmen, scheint der Nutzen und die Wirkweise von Assessment Tools im Kinderschutz und damit auch für die Entwicklung der Qualität differenziert und weitreichend greifbar.

Das Kapitel 2.1 widmet sich dem Konzept der zirkulierenden Referenz, welches Latour am Beispiel einer von ihm begleiteten ethnografischen Fallstudie zur bodenkundlichen Forschung im brasilianischen Urwald vorstellt. Anhand einer detaillierten Rekonstruktion der Ar-

beitsschritte eines wissenschaftlichen Feldteams – vom Entnehmen der Bodenproben bis zur Formulierung von Hypothesen im Labor – demonstriert Latour, wie Referenz nicht als unmittelbare Beziehung zwischen Sprache und Welt verstanden werden kann, sondern als das Resultat einer komplexen Kette von Übersetzungen. Die empirischen Spuren aus dem Feld durchlaufen eine Vielzahl materieller, technischer und symbolischer Transformationen, bevor sie als *wissenschaftlicher Fakt* in einem Text erscheinen. Der Begriff der zirkulierenden Referenz ersetzt die klassische Vorstellung der „adaequatio rei et intellectus“¹ (Latour 2022: 85) durch ein dynamisches Modell, das Wissen als ein zirkulierendes Produkt innerhalb eines Netzwerks begreift. Den „alten Übereinkünften“ (ebd.: 36) der Epistemologie, dass zwischen *dem Ding* und *der Erkenntnis* eine Kluft bestehe, welche dann versucht, mittels einer entsprechenden Erkenntnistheorie, einen „dünnen Steg über diesen Abgrund zu zimmern“ (ebd.), hält Latour entgegen, „daß [sic!]² es hier weder Korrespondenz gibt noch die Kluft, ja nicht einmal zwei völlig verschiedene ontologische Bereiche, sondern ein ganz anderes Phänomen: zirkulierende Referenz.“ (ebd.)

Das Kapitel 2.2 widmet sich Latours (2022) Essay „Von der Fabrikation zur Realität“, in dem exemplarisch der Entstehungsprozess wissenschaftlicher Tatsachen anhand der Entdeckung des Milchsäureferments durch Louis Pasteur rekonstruiert wird. Latour zeichnet nach, wie sich das Milchsäureferment – zunächst ein amorphes, kaum bestimmbares Phänomen – im Verlauf systematischer experimenteller Praxis, zu einer wissenschaftlich anerkannten Entität mit ontologischer Stabilität herausbildet. Dieser Text entwickelt das zentrale konzeptionelle Verhältnis von Epistemologie und Ontologie in der ANT.

Die daraus resultierende Darstellung der Grundrisse der ANT in Kapitel 2.3 bildet die Synthese der zuvor nachgezeichneten Entwicklung zentraler Denkfiguren im Werk von Latour. Entstanden in den 1980er Jahren, ist die ANT insbesondere mit den Arbeiten von ihm

1 lat.: Übereinstimmung der Sache und des Verstands

2 Weitere im folgenden auftretende „daß“, sind nicht mehr kenntlichgemacht, entsprechen jedoch so der angegebenen Quelle.

sowie Michel Callon und John Law verbunden. Sie markiert einen paradigmatischen Bruch mit den klassischen Dualismen der Moderne – insbesondere den Unterscheidungen zwischen Natur und Gesellschaft, Subjekt und Objekt und Technik und Kultur – und plädiert für ein relationales Verständnis von Wirklichkeit. Im Zentrum der ANT steht die Forderung, nicht nur menschlichen Akteuren Handlungsmacht zuzuschreiben, sondern ebenso nicht-menschliche Aktanten als wirksame Bestandteile sozialer Prozesse zu erkennen³ (vgl. Peuker 2010: 325). Ihre Ursprünge in der Wissenschaftsforschung verortet reicht das Erkenntnisinteresse der ANT in späteren Arbeiten über das Gebiet der Wissenschafts- und Technikforschung hinaus (vgl. Kneer 2009: 19).

2.1 Von der „Produktion“ von Wissen

In seinem Essay „Zirkulierende Referenz. Bodenstichproben aus dem Urwald des Amazonas“ (Latour 2022) beschreibt Latour eine von ihm begleitete naturwissenschaftliche Feldforschung eines Pedologen, einer Botanikerin und einer Geomorphologin im Urwald von Boa Vista, Brasilien. Ziel der Naturwissenschaftler:innen ist die Erforschung der Frage, ob der Regenwald in die Savanne vordringt oder die Savanne in den Regenwald. Latours Forschungsinteresse ist hingegen die Frage

3 Die heutige Unterscheidung zwischen den Begriffen „Akteur“ und „Aktant“ hat sich erst im Laufe des theoretischen Werks von Bruno Latour herausgebildet. In „Die Hoffnung der Pandora“ (englische Erstauflage 1999) umfasst die begriffliche Differenzierung noch die Trennung zwischen *menschlichen* „Akteuren“ und *nicht-menschlichen* „Aktanten“ (vgl. Latour 2022: 372). In späteren Arbeiten, wie „Eine Soziologie für eine neue Gesellschaft“ (englische Erstausgabe 2005), entwickelt Latour eine präzisere Unterscheidung, die sich an der Frage der Figuration entscheidet (vgl. Latour 2017: 92–97).

Diese Weiterentwicklung führte allerdings zu einer uneinheitlichen Rezeption der Begriffe, die sich in verschiedenen Arbeiten niederschlägt (vgl. Kneer 2009; Peuker 2010; van Loon 2014; Plafky/Badertscher 2025). Entsprechend der von mir vorgenommenen Rezeption von „Die Hoffnung der Pandora“, orientiert sich das Verständnis der Kapitel 2.1 und 2.2 an der genannten Unterscheidung anhand der Frage der Menschlichkeit der Entität. Die in Kapitel 2.3 folgende Darstellung schließt an das jüngere, mit den Grundannahmen der ANT konsistentere Begriffsverständnis der Frage der Figuration an.

nach der Wirklichkeit der Wissenschaft. Er versucht, im Handeln der beteiligten Wissenschaftler:innen, die „vielen Schritte zwischen unserer Ankunft im Terrain und dem abschließenden Expeditionsbericht [nachzuzeichnen].“ (ebd.: 45) – also den Prozess der Übersetzung von der Welt, der *Materie*, in einen wissenschaftlichen Bericht, die *Form*.

Zu Beginn der bodenkundlichen Expedition in den Urwald des Amazonas beschreibt Latour die von ihm begleiteten Forscher:innen welche sich über eine Karte auf einem Restauranttisch beugen, um ihre anstehende Forschung zu planen. Wie auch der Wirt in seinem Restaurant die Nummern auf den zu bewirtenden Tischen als Hilfe zur Zuordnung seiner Bestellung brauche, wären die Forscher:innen ebenso ohne die Karte Amazoniens orientierungslos und nicht im Stande, ihr Vorhaben umzusetzen. Diese vorab geleistete schriftliche Systematisierung – sei es die „Zehntausende von Stunden“ (ebd.: 41), die in den Atlas investiert wurden oder lediglich die Beschriftung der Restauranttische – betitelt Latour als „Inskriptionen“ (ebd.). Mit dem Begriff der Inskription beschreibt er „all jene Transformationen, durch die eine Entität in einem Zeichen, ein Archiv, einem Dokument, einem Papier, einer Spur materialisiert wird.“ (ebd.: 375) Der Tisch wird in eine Zahl transformiert; der Urwald von Boa Vista in ein kartografisches Dokument. Mit dem Zeigen auf die Karte, verweisen die Forscher:innen somit auf einen Teil des Dschungels,

der mit der Zeichnung auf der Karte nur in wenigen Merkmalen übereinstimmt. [...] Sie konstruieren künstliche Repräsentationen, die sich immer weiter von der Welt zu entfernen scheinen und die sie dennoch näher bringen [sic!]. (ebd.: 43)

Im Urwald angekommen finden die Forscher:innen die ausgewählte Parzelle mit schon vorab angebrachten Schildern vor, die das Gebiet in ein „Netz von kartesischen Koordinaten“ (ebd.: 45) verwandelt haben. Die vorab geleistete Arbeit hat einen „quadrierten Urwald“ geschaffen, der sich bereits jetzt zur „Sammlung von Informationen auf kariertem Papier“ (ebd.) eignet. Ohne diese erste Systematisierung würden die Forscher:innen schnell „in der grünen Hölle verschwinden.“ (ebd.: 53)

Zur besseren Orientierung im Urwald, beginnen die Forscher:innen ihren genauen Standort mit einem Kompass und einem Gefälle-

messer zu bestimmen. Neben der eigenen Orientierung soll dies außerdem ermöglichen, im Nachhinein – beispielsweise in den aus der Expedition entstehenden Schriften – nachzuweisen, woher genau die jeweiligen mitgenommenen Proben stammen. Die Funktionsweise des „Topofil Chaix“⁴ ermöglicht es, ein weitaus feineres Netz über die Parzelle zu spannen und die jeweiligen Entfernungen in konkrete Zahlen zu übersetzen, welche dann wiederum als Notiz in das Expeditionstagebuch übertragen werden. (Vgl. ebd.: 54–57)

Nach einigen Tagen der Arbeit und der vollständigen Erschließung der Parzelle heben die Forscher:innen Proben aus dem Boden. Die Proben werden zwar dem Boden entnommen, behalten jedoch durch die Protokollierung den Bezug zu ihrem ursprünglichen Standort und ihrer Beschaffenheit (vgl. Belliger/Krieger 2006: 25). Anschließend werden die entnommenen Proben in einem noch leeren „Pedokomparator“⁵ (Latour 2022: 61) verstaut. Die in Reihen und Spalten angeordneten Kartonschachteln des Pedokomparators, verwandeln die darin enthaltenen Bodenproben nun, ebenso wie die abgesteckte Parzelle im Urwald, in ein „kartesisches Koordinatensystem“ (ebd.). Bevor der entnommene Erdklumpen in einem der Kartons verstaut wird, „haftet noch die ganze Materialität des Bodens“ (ebd.: 64) an ihm. „Aber sobald er im Karton [...] liegt, wird er zum Zeichen, nimmt eine geometrische Form an, wird zum Träger einer Codenummer und wird bald durch eine Farbe definiert sein.“ (ebd.)

Mit seinem Handgriff, seinem Holzrahmen, seiner Auskleidung und seinem Kartonschachteln gehört der Komparator zur Welt der Dinge. Aber mit der Gleichförmigkeit seiner Kuben, der Anordnung in Spalten und Reihen, ihrem diskreten Charakter und der Möglichkeit, die Elemente frei zu vertauschen, gehört der Komparator zur Welt der Zeichen. Genau diese hybri-

4 Das Topofil Chaix ist eine Spule mit einem Baumwollfaden, welche beim Abrollen ein Zahnrad betätigt, welches die Länge des abgerollten Fadens und somit die zurückgelegte Strecke in Metern misst (Latour 2022: 57).

5 Der Pedokomparator ist ein Holzrahmen, in dem in Reihen und Spalten kleine Kartonschachteln angeordnet sind, wovon die Bodenproben aufbewahrt werden können. Der Rahmen lässt sich in einen Koffer einsetzen, sodass die Proben abtransportiert werden können, ohne, dass die Proben ihre Ordnung verlieren (Latour 2022: 61).

de Erfindung erlaubt es, die Welt der Dinge in Zeichen zu verwandeln. (ebd.: 62)

Latour beschreibt, wie die Phänomene des Waldes – so auch die Bodenproben – „unsichtbar“ seien, und nur durch den Hintergrund, den die Forscher:innen „listigerweise hinter sie gestellt haben“ (ebd.: 63), sichtbar würden. Sie werden zu symbolischen Repräsentanten des Urwaldes und ermöglichen erst die systematische Übersicht über die komplexen Phänomene eines dichten, lebendigen Ökosystems, welches sich im Wald als chaotisch und undurchsichtig präsentiert. Durch den Pedokomparator vollzieht sich eine Übersetzung: Von der Materie, dem Ding, in eine Abstraktion, ein Zeichen – „[d]ie mit Bodenproben gefüllten Schachteln haben Zeichencharakter angenommen.“ (ebd.: 65)

Neben der Übersetzung vom *Ding* zum *Zeichen*, ermöglicht der Pedokomparator auch den synoptischen Überblick über die verschiedenen Bodenproben und Vergleich ihrer Beschaffenheit. So können die Forscher:innen, abends wieder im Restaurant angekommen, mit einem vergleichenden Blick über die Repräsentanten des Bodens – den Erdklumpen – erste Hypothesen zum Verhältnis von Savanne und Waldboden aufstellen. Das im Urwald unsichtbar, unübersichtliche Phänomen wurde durch die verschiedenen Schritte und Anwendungen der Instrumente in eine überblickbare Darstellung übersetzt und konnte kilometerweit transportiert werden. Latour bemerkt: „Das Szenario wird sich bald in einen Text, der Pedokomparator in die Tabelle eines Artikels verwandeln. Es bedarf dazu nur noch einer winzigen Transformation.“ (ebd.: 67) Die generierte Tabelle wird in der Folge zum Referenten des Textes werden (vgl. Belliger/Krieger 2006: 25 f.).

Neben der geschaffenen Möglichkeit, erste Hypothesen zur Beantwortung der Forschungsfrage der Expedition zu bilden, ermöglicht der geschaffene Überblick die Übersetzung der Farbvariationen und der horizontalen und vertikalen Lage der Erdproben in ein Diagramm. Auf der einen Seite gleicht dieser Schritt den vorangegangenen, er ist ein „Glied der Kette [welcher sich] von seinem Ursprung her auf die Materie und von seiner Bestimmung her auf die Form [bezieht]“ (Latour 2022: 70); der Artikel bezieht sich auf die Tabelle, die Tabelle auf den

Pedokomparator, der Pedokomparator auf die Bodenprobe und die Bodenprobe auf die Parzelle zwischen der Savanne und dem Urwald (vgl. Belliger/Krieger 2006: 26). Die Kette beschreibt also eine Kontinuität, da sich alle Schritte auf den gleichen Übergang zwischen Urwald und Savanne beziehen. Umgekehrt stößt man jedoch bei jedem Schritt auf die gleiche Diskontinuität, da sich die Materie in jedem Schritt von ihrer Form trennt (ebd.: 69–71). Es scheint, als sei die Referenz

nicht das, worauf man mit dem Finger zeigt, nicht ein externer, materieller Garant für die Wahrheit einer Aussage, sondern vielmehr das, was durch eine Serie von Transformationen hindurch *konstant* gehalten wird. (ebd.: 72; Herv. i. O.)

Zur Verdeutlichung der „Konstante in diesen Transformationen“ (ebd.), beschreibt Latour die Funktionsweise eines weiteren Instruments – dem „Munsell-Code“ (ebd.: 73)⁶. Neben der zuvor bereits ausgeführten Bedeutung der Übersetzungsleistung durch ein Instrument – hier der einmalige Farbton eines Erdklumpens, welcher durch die Anwendung des Codes zu einer Zahl wird –, beschreibt Latour anhand der Farbtabelle eine weitere Ebene: Würde die Tafel nicht unmittelbar an den Erdklumpen gehalten werden können, müsste man sich an den Farbton erinnern und würde ihn anschließend in der Farbskala suchen müssen; eine präzise Bestimmung des Farbtons wäre nicht möglich. Durch den „technischen Trick“ (ebd.: 74) kleiner Löcher in der Farbskala, wird es ermöglicht, den Erdklumpen unmittelbar neben die Skala zu halten, sodass die nötige Präzision erst gewährleistet werden kann. „Es schlägt eine Brücke, legt einen Steg, zieht eine Verbindungslinie, wirft ein Seil über den Abgrund zwischen der Materie und der Form.“ (ebd.) Ein Übersetzungsschritt, der also die konkrete materielle Beschaffenheit des Codes verlangt.

Zum Ende der Expedition halten die Forscher:innen eine überarbeitete Version ihres Diagramms in der Hand, welches ihre Ergebnisse

6 Der Munsell-Code ist eine international verwendete Standard-Farbskala zur Bestimmung von Farbtönen. Den verschiedenen Farbnuancen werden Zahlen zugeordnet, „eine Referenz, die alle Koloristen der Welt verstehen und reproduzieren können.“ (Latour 2022: 73)

und erhobenen Daten über den Boden zwischen Savanne und Urwald darstellt. Und wieder, wie auch mit der Landkarte zu Beginn der Expedition, zeigt der Finger, der auf das Diagramm gelegt ist, auf die Wirklichkeit, auch wenn auf dem Papier nichts mehr von ihr übrig scheint. Jedoch stellt die neu gewonnene Inskription, das Diagramm, nicht nur die Unübersichtlichkeit des Urwalds übersichtlich dar, sie ermöglicht auch das Erkennen von bisher Unsichtbarem:

[Das Diagramm] hat die fette Erde verloren, aber etwas anderes gewonnen, und dieser Gewinn wiegt den Verlust bei weitem auf. [...] Die Position der Sondierung entlang des Schnitts, die Tiefen, die Horizonte, die Texturen, die Referenznummern der Farben fügen sich zusammen und geben uns durch Überlagerung die reiche Wirklichkeit zurück, die wir eben noch verloren hatten. (ebd.: 81)

Im Zusammentragen der Ergebnisse und unter Zunahme des Diagramms stellen die Forscher:innen die Hypothese auf: Die Savanne dringt weder in den Urwald noch der Urwald in die Savanne vor; verantwortlich für die Durchmischung der Verschiedenen Bodenarten in der Savanne, sind vermutlich Regenwürmer, welche durch ihr Wirken – Nahrungsaufnahme und Ausscheidung – die Vermischung der verschiedenen Böden bewirken (ebd.: 81–82).

In Ablehnung zum radikalen Konstruktivismus sowie zum Realismus beschreibt Latour in dem dargestellten Essay die *Produktion* von wissenschaftlichem Wissen als das Ergebnis einer langen Kette von Transformationen. Dabei betont Latour die „Bedeutung dinglicher Infrastruktur für Prozesse der Erkenntnisgewinnung.“ (Laux 2017: 177) So ist die Erkenntnis nicht einfach der Spiegel der Realität, sondern das Ergebnis einer Serie von Übersetzungen, bei dem sich „die Welt der Dinge in Zeichen“ (Latour 2022: 62) verwandelt. Wissenschaftliche Tatsachen sind keine Sätze, die der Wirklichkeit entsprechen, sondern eine Kette von Vermittlungen, durch die man sich vorwärts und rückwärts bewegen kann (vgl. Belliger/Krieger 2006: 26). Latour beschreibt diese Bewegung als „Dialektik von Gewinn und Verlust“ (Latour 2022: 86): In jedem einzelnen Schritt, scheint die Materie etwas zu verlieren – an Lokalität, ihrer Materialität und Vielfalt. Sowie die Materie in der Transformation Schritt für Schritt etwas verliert, gewinnt sie

in dem Verlust neues dazu. Die entstehende Form wird durch eine Standardisierung kompatibler. Sie gewinnt an Berechnung und Text. Es wird eine relative Universalität erreicht. (Vgl. ebd.: 87) Erhalten bleibt dabei die Referenz, sodass der Abschlussbericht der Expedition, seiner ganzen Materialität bereinigt, aber dennoch den Urwald von Boa Vista beinhaltet. Somit ist Referenz

eine Eigenschaft der Kette in ihrer Gesamtheit und nicht der adaequatio rei et intellectus. Die Wahrheit zirkuliert in ihr wie die Elektrizität entlang eines Drahtes, und zwar so lang, wie er nicht zerschnitten wird. (ebd.: 85; Herv. i. O.)

In der Nachvollziehbarkeit der Forschung – durch die entnommenen Proben, die angefertigten Notizen und geschriebenen Berichte –, also der Möglichkeit, der Kette entlang zum Urwald zurückzukehren, *zirkuliert* die Referenz und produziert darin Wissen.

2.2 Hin zur „Konstruktion“ von Realität

In seinem Essay „Von der Fabrikation zur Realität. Pasteur und sein Milchsäureferment“ (Latour 2022) erweitert Latour sein im vorherigen Kapitel dargestelltes Konzept der zirkulierenden Referenz, welches wissenschaftliche Erkenntnis als das Ergebnis einer langen Reihe von Übersetzungen versteht, um die Frage des Zusammenhangs von Erkenntnis und Ontologie. Am Beispiel des wissenschaftlichen Abschlussberichts von Louis Pasteurs Arbeiten zur Milchsäuregärung stellt er den Nachweis an, wie sich ein Phänomen von einer experimentellen Konstruktion zu einer allgemein anerkannten Realität entwickelt. Zu Beginn des Berichts von Pasteur geht die herrschende wissenschaftliche Meinung um Justus von Liebig davon aus, dass die Milchsäuregärung auf einen rein chemischen Prozess zurückzuführen ist; am Ende tritt die Hefe als eigenständige Entität hervor, welche allein für den Prozess der Gärung verantwortlich ist – „[e]ine Nicht-Entität, ein Aschenputtel der chemischen Theorie, verwandelt sich darin in einen [sic!] prächtige Gestalt.“ (Latour 2022: 140) Latour argumentiert, dass wissenschaftliche Tatsachen nicht unabhängig existieren, sondern erst durch eine

komplexe Verkettung von Experimenten, Instrumenten, Institutionen und sozialen Praktiken entstehen. Anders als im vorherigen Kapitel, werden in Pasteurs Bericht keine Dinge in Zeichen übersetzt, sondern in einer Reihe von beschriebenen Experimenten emergiert etwas Neues, etwas, das vorher keinen Namen hatte und zu einem bedeutenden Akteur der Wissenschaftsgeschichte aufsteigt (vgl. Belliger/Krieger 2006: 30). Durch die Emergenz der Hefe als eigenständigem Akteur „triumphiert Pasteur – der Märchenprinz – mit seiner Überzeugung gegen alle Widerstände und stößt Liebig's Theorie um.“ (Latour 2022: 140) Latour konstatiert: „Zwischen Anfang und Ende der Geschichte haben sich die Eigenschaften der natürlichen Welt verändert.“ (ebd.: 142) Geleitet wird Latour in seinem Essay durch die Frage: „Wer konstruiert die Tatsachen, wer führt Regie, wer zieht die Strippen? Sind es die Vorurteile des Wissenschaftlers oder die nichtmenschlichen Wesen?“ (ebd.: 140)

Pasteurs Vorhaben beginnt mit der Beobachtung der Milchsäuregärung bei dem „*Flecken eines grauen Stoffes*, [...] die *manchmal* auf der Oberfläche des Bodensatzes *eine Schicht bilden*“ (Pasteur o. J., zit. n. ebd.: 143, Herv. i. O.) zu erkennen sind. Es besteht noch keine Entität, sondern eine „Wolke flüchtiger Wahrnehmungen, die noch keine Prädikate einer zusammenhängenden Substanz darstellen.“ (ebd.) Pasteur schließt der Beobachtung eine Reihe von Versuchen an. Durch das Aussäen des grauen Stoffes in eine mit Kreide versetzte Zuckerlösung *gelingt es Pasteur*, eine „*lebhaft und regelmäßige Gärung*“ (Pasteur o. J., zit. n. ebd.: 144, Herv. i. O.) zu provozieren – die Flüssigkeit trübt sich, es bildet sich Kohlensäure, die Kreide verschwindet und das Laktat kristallisiert sich. Es folgen weitere Versuche, wie das Trocknen sowie Abkochen des Stoffes und die Regulation der Luftzufuhr während des Prozesses der Gärung, bis es *ihm* gelingt: Nach Veränderungen des Nährbodens der Gärung und in Abgleich zur Bierhefe, wird die *Kompetenz der Hefe* sichtbar und Pasteur verlagert den Ursprung aller beobachteten Aktivitäten auf das Milchsäureferment (ebd.: 146) – „[d]er Regisseur zieht sich von der Bühne zurück, und die Leserin [...] *sieht* eine Fermentierung, die mitten auf der Bühne *unabhängig* von irgend-

einer Tätigkeit oder Konstruktion Gestalt annimmt.“ (ebd.: 159). Mit diesem Schritt erreichen die beobachteten Phänomene, so Latour, den neuen ontologischen Status einer eigenen Entität, welche nicht länger in Form einzelner Sinnesdaten vorliegt, sondern einen identifizierbaren Handlungsträger darstellen (vgl. Kneer 2009: 23). Zwar handelt Pasteur – *er* säht aus, trocknet und kocht, reguliert die Luftzufuhr und ändert den Nährboden der Gärung – und dennoch zeigt nicht *er*, sondern *die Hefe* ihre Kompetenz (vgl. Belliger/Krieger 2006: 31) – „Pasteur handelt, *damit* die Hefe von sich aus handelt.“ (Latour 2022: 157, Herv. i. O.)

Als letzten Schritt muss Pasteur den Beweis erbringen, „daß die Kompetenz des Ferments *dessen* Kompetenz ist und *keinesfalls* nur seiner eigenen Geschicklichkeit geschuldet ist.“ (ebd.: 149, Herv. i. O.) Damit dies gelingt und Pasteurs Bericht abschließend vor der wissenschaftlichen Öffentlichkeit der Akademie Stand hält, ist es entscheidend, dass – wie bereits die zirkulierende Referenz im vorherigen Kapitel – die Nachprüfbarkeit der Reihe von Transformationen gegeben ist, damit sie anerkannte Realität wird (ebd.: 150, Herv. i. O.):

Erweist sich der abschließende Versuch [die Präsentation des Abschlussberichts] als erfolgreich, dann *ist es* nicht nur ein Text, sondern es steht eine wirkliche Situation *hinter* ihm. [...] Der Akteur wie auch seine Autoren sind nun mit einer neuen Kompetenz begabt. [...] Pasteur verhilft dem Ferment dazu, seine Standfestigkeit zu beweisen, und das Ferment verhilft Pasteur zu einer seiner vielen Medaillen.

Pasteur muss es gelingen, dass, ganz gleich wie artifiziell der Versuch und seine Anordnung auch sein mag, am Ende etwas Neues entsteht. Das Ferment muss von sich aus handeln und nicht bloß aufgrund von Pasteurs Geschick (vgl. ebd.: 150 f.). Es scheint, als bestünde eine „Dialektik‘ aus Fakt und Artefakt“ (ebd.: 151, Herv. i. O.), als würde das Ferment sowohl konstruiert als auch unabhängig von dieser sein.

Ausgehend von der Darlegung des Forschungsberichts von Pasteur tritt Latour den Beweis an, die „unmögliche Antinomie“ (ebd.: 151) von Konstrukt und Realität zu überwinden. Entgegen dem „naiven Realismus“ (ebd.: 159), welcher die zu beobachtende Ereignisse einzig aus dem Wesen der Hefe heraus verstanden haben will, und dem

„sozialen Konstruktivismus“ (ebd.: 160), welcher sich ignorant gegen die beobachtete Autonomie der Hefe stellt, versteht Latour diese nicht als Antinomie, sondern als Abhängigkeit. An die in Kapitel 2.1 dargestellte Idee der zirkulierenden Referenz anschließend erweitert Latour seine Theorie der Erkenntnisgewinnung um den Zusammenhang von Erkenntnis und Ontologie. Die Annahme, wissenschaftliche Erkenntnis als das Ergebnis eines langen, nachvollziehbaren Prozesses der Erkenntnisgewinnung zu verstehen, ist somit auch für die Emergenz der Hefe zu einer eigenständigen, ontologischen Entität *durch* einen solchen zirkulierenden Prozess zu verstehen.

Latour stellt heraus, „daß gerade aufgrund seiner [Pasteurs] sorgfältigen und geschickten Arbeit im Labor das Ferment autonom, real und unabhängig von irgendeiner Arbeit seinerseits wird.“ (Latour 2022: 163, Herv. i. O.) Demnach versteht Latour Realität und Konstruktion nicht als Widerspruch, sondern sieht beides in einer Abhängigkeit: wissenschaftliche Tatsachen sind real, nicht *trotz*, sondern *weil* sie konstruiert sind (vgl. Kneer 2009: 29) – „je mehr *Pasteur* arbeitet, desto *unabhängiger* wird der Stoff, den er bearbeitet.“ (Latour 2022: 167, Herv. i. O.) Das Milchsäureferment wird somit nicht entdeckt, sondern erzeugt – allerdings nicht im Sinne eines willkürlichen Konstrukts, sondern im Sinne einer stabilisierten Realität, die durch eine Vielzahl materieller, diskursiver und institutioneller Praktiken hervorgebracht wird (vgl. Kneer 2009: 29).

Um ein neues Modell der Beziehung zwischen Menschen und nichtmenschlichen Wesen zu ermöglichen, führt Latour die Begriffe der „Proposition“ und „Artikulation“ ein: Als Propositionen versteht Latour an erster Stelle Akteure und Aktanten – Pasteur, das Milchsäureferment, sein Labor. Die Unterscheidung der verschiedenen Propositionen lässt sich nicht an der Sache *an sich* festmachen; ihre Differenzen zeigen sich erst in Kontakt zueinander. Propositionen sind dabei jedoch nicht als Dinge zu verstehen, sondern als „Gelegenheiten“ (Latour 2022: 172), die sich die Aktanten gegenseitig bieten, miteinander in Kontakt zu treten. „Diese Gelegenheiten zur Interaktion ermöglichen den Entitäten, ihre Definition im Verlauf eines Ereignisses – im vorlie-

genden Fall eines Experimentes – zu verändern.“ (ebd.) Die zwischen den Propositionen hergestellte Beziehung ist jedoch keine Korrespondenz – die angestrebte Übereinstimmung von Welt und Zeichen –, sondern die *Artikulation* der Akteure *in actu*. Das, was das Milchsäureferment ist, artikuliert sich erst in dem Ereignis des Experiments: „Dementsprechend ‚artikuliert‘ Pasteur das Milchsäureferment in seinem Labor in der Stadt Lille.“ (ebd., Herv. i. O.) Latour sieht dabei die Artikulation nicht exklusiv der Sprache vorbehalten, sondern versteht diese ebenso in nonverbaler Kommunikation als auch in Artefakten wie Forschungspapieren und Instrumenten. So artikuliert auch der Pedokomparator den Erdklumpen (siehe Kapitel 2.1) – und vice versa – als dieser in ihn hineingelegt wird (vgl. ebd.).

Die zuvor von Latour durch die Worte wie „Experiment“ oder „Versuch“ beschriebenen Ereignisse, werden nun unter dem Begriff der „Artikulation“ subsummiert; die Bodenproben oder das Milchsäureferment werden somit artikuliert:

Anstatt stumm, unbekannt und unbestimmt zu sein, wird es zu etwas, das aus sehr viel mehr Einzelheiten, sehr viel mehr Artikeln besteht [...], aus sehr viel mehr Reaktionen auf sehr viel mehr Situationen (ebd.: 173 f.).

Damit ist für Latour Realität nicht etwas, was draußen in der Welt zu finden ist, sondern etwas, dass im Sinnsystem artikuliert wird. Realität wird realisiert. Jede erfolgte Artikulation – das Vermessen des Urwalds, die Entnahme und Bestimmung von Bodenproben oder die Durchführung von Pasteurs Versuchen – hat die Welt komplexer gemacht (vgl. Belliger/Krieger 2006: 28 f.). In der Artikulation sieht Latour somit die Auflösung von Epistemologie und Ontologie vollzogen: Einerseits ermöglicht sie die Erkenntnis von etwas, andererseits bringt sie das Erkannte ontologisch überhaupt erst hervor. Es ist die Gleichzeitigkeit, die die Antinomie von Konstrukt und Realität auflöst. In einem Kontinuum vermittelter Relationen wird Realität erzeugt. Pasteurs Erfolg lässt sich, laut Latour, demnach nicht als schlichte *Entdeckung* des Milchsäureferments greifen, sondern lässt sich auf das Knüpfen eines *Netzwerks* zwischen Ferment, Instrumenten, Forschungsbericht und Fachpublikum (vgl. Kneer 2009: 29) zurückzuführen. In der Zirkulati-

on, durch das Netzwerk aus Akteuren und Aktanten, stabilisiert sich die Referenz und artikuliert somit Realität.

2.3 Grundrisse der Akteur-Netzwerk-Theorie

Entgegen dem, was der Begriffsteil „Theorie“ suggeriert, ist die ANT nicht als Theorie im klassischen Sinne eines begründeten Aussagenszusammenhangs zu verstehen. Vielmehr handelt es sich bei der ANT um einen methodischen Ansatz zum empirischen Denken (vgl. Kneer 2009: 26; van Loon 2014: 105; Laux 2017: 183). Dieser stützt und leitet sich aus den herausgearbeiteten Begrifflichkeiten und Grundannahmen ab. Kern der ANT ist das mit dem Begriff der „generalisierten Symmetrie“ (Callon 2006: 135) verlangte methodische Vorgehen. Die generalisierte Symmetrie beschreibt die Erweiterung der Handlungsfähigkeit von ausschließlich menschlichen auch auf nicht-menschliche Entitäten und fordert, bei der Analyse von Prozessen keine kategoriale Trennung zwischen menschlichen und nicht-menschlichen Entitäten vorzunehmen. Dabei soll es jedoch nicht darum gehen:

Subjektivität auf Dinge zu übertragen oder Menschen als Objekte zu behandeln oder Maschinen als soziale Akteure zu betrachten, sondern die Subjekt-Objekt-Dichotomie *ganz zu umgehen* und statt dessen [sic!] von der Verflechtung von Menschen und nicht-menschlichen Wesen auszugehen. (Latour 2022: 236 f., Herv. i. O.)

Wie bereits in den behandelten Essays von Latour ersichtlich wurde (siehe Kapitel 2.1 und 2.2), gilt es demnach die gewonnenen wissenschaftlichen Tatsachen als einen gemeinsamen Herstellungsprozess von menschlichen und nicht-menschlichen Entitäten zu verstehen (vgl. Kneer 2009: 29). „Symmetrisch vorzugehen bedeutet [...], alle Entitäten, die Veränderung herbeiführen, gleichberechtigt in die Beobachtung einzubeziehen.“ (Schulz-Schaeffer 2020: 275)

In der ANT wird jede wirkmächtige Entität als Akteur gefasst, unabhängig davon, ob es sich um Menschen, Forschungsinstrumente oder Bakterien handelt. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass Menschen genau wie Molekülen, Schlüsselanhängern oder Kammuscheln ein gleichartiges Handlungspotenzial zugewiesen wird, oder – wie oben

bereits erwähnt – Gegenständen Intentionalität zuzuerkennen oder Menschen diese abzusprechen (vgl. Kneer 2009: 21). Die benannte Aufhebung der „Subjekt-Objekt-Dichotomie“ zielt hingegen darauf ab, Handlung als ein dislokales Ereignis zu verstehen, welches nicht einzig unter der Kontrolle des handelnden Subjekts steht, sondern das Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer Entitäten ist (ebd.). Damit betont die ANT, dass kein Akteur isoliert handelt, sondern dass Handeln immer innerhalb eines Netzwerks entsteht – „denn kein Akteur auf der Bühne handelt allein.“ (Latour 2017: 81) Folglich beschreibt Latour neben Menschen auch technische Artefakte als Akteure, da sich nicht bestreiten lasse, so Latour, dass Wasserkocher Wasser *kochen* oder Geländer Kinder vor dem Fallen *bewahren* (vgl. ebd. 122). Diese Erweiterung des Akteur-Begriffs trägt der Einsicht Rechnung, dass die Ergebnisse menschlichen Handelns nicht vollständig aus der Intention der Handelnden erklärbar sind (vgl. ebd.: 123).

Der Unterschied zwischen den Begriffen Akteur und Aktant ergibt sich innerhalb der ANT nicht aus den intrinsischen Eigenschaften einer Entität, sondern aus der Position, die ihr durch die Narration zugeschrieben wird. Bei Akteuren handelt es sich um Handlungsträger, welchen in der Narration eine konkrete Form, Identität und Konsistenz zugewiesen wird, wodurch sie eine eindeutige „Figuration“ erhalten (vgl. Kneer 2009: 23). Verbleibt eine Entität in der Erzählung als „unsichtbarer Handlungsträger, der keinen Unterschied macht, keine Veränderung hervorruft, keine Spur hinterläßt [sic!]“ (Latour 2017: 92), wird diese als figurationsloser Aktant verstanden. Ob einer Entität Figurativität zukommt, ist somit keine ontologische Eigenschaft, sondern eine Frage der Narration (vgl. Kneer 2009: 22; Johnson 2006: 247). Was zu Beginn von Pasteurs Untersuchung als „*Flecken eines grauen Stoffes*“ (Pasteur o.J., zit. n. Latour 2022: 143, Herv. i. O.) wie ein nebensächlicher Aktant auftrat, evozierte im Verlauf der Narration zu einem figurativen Akteur.

Im Zentrum des methodischen Ansatzes der generalisierten Symmetrie steht der Begriff des Netzwerks (vgl. Laux 2017: 183). Dabei entspricht der Netzwerkbegriff der ANT weder einem klassischen soziolo-

gischen Konzept sozialer Beziehungen noch einem organisationstheoretischen Begriff von sozialen Verknüpfungen oder der postmodernen Idee einer soziotechnischen Entgrenzung der Verhältnisse (vgl. Kneer 2009: 24). Das Netzwerk der ANT ist weit mehr als ein Geflecht aus Akteuren und Aktanten: Netzwerkbildung ist der Nukleus von Existenz selbst. Was existiert – sei es Wissen (siehe Kapitel 2.1) oder eine Entität mit ontologischem Status (siehe Kapitel 2.2) –, existiert nur, weil und insofern es durch ein Netzwerk von heterogenen Entitäten artikuliert und damit stabilisiert wird. In dieser Perspektive, die Kneer (2009: 28) als „Postkonstruktivismus“ bezeichnet, wird davon ausgegangen, dass wissenschaftliche Fakten weder als objektive Gegebenheiten in der Außenwelt vorgefunden werden noch das menschliche sowie nicht-menschliche Entitäten als autonom existent gedacht werden können. Beide – Fakten wie Entitäten – entstehen erst durch Praktiken der Vernetzung und Stabilisierung innerhalb von Netzwerken. Erkenntnis und Ontologie sind damit keine getrennten Sphären, sondern wechselseitig miteinander verwobene Effekte relationaler Prozesse.

Der Prozess aber, der zu der Konstruktion eines Akteur-Netzwerkes führt, wird als ein *Transformationsprozess* beschrieben, in welchem die Aktivitäten und Eigenschaften aller einbezogenen Akteure bzw. Aktanten eingehen und dabei verändert werden. Die Aktanten sind ihrer Vernetzung nicht vorgängig, sie werden durch den Vernetzungsprozess erst hervorgebracht. (Peuker 2010: 325, Herv. i. O.)

2.4 Kritische Ergänzung der Akteur-Netzwerk-Theorie

Die ANT verbleibt in ihrer Radikalität nicht kritiklos (zur Übersicht Kneer 2009: 34–37). Ein zentraler Einwand richtet sich gegen das methodologische Prinzip der generalisierten Symmetrie, dass eine gleichberechtigte Betrachtungsweise menschlicher und nicht-menschlicher Entitäten fordert (vgl. Peuker 2010: 331 f.). In der damit versuchten vorurteilsfreien empirischen Betrachtungsweise, falle die ANT auf einen naiven Realismus zurück, da übersehen werde, dass in *jeder* Beobachtung bereits theoretische Vorannahmen eingehen würden (vgl. Kneer 2009: 35).

In der behaupteten Analogie zwischen der sprachlichen Möglichkeit nicht-menschlichen Entitäten den Status eines Akteurs zuzuschreiben und der faktischen Wirklichkeit sehen Schadt und Weis (2025: 12 f.) einen Fehlschluss: So sei allein die Möglichkeit der sprachlichen Zuweisung noch kein Beweis für deren tatsächlichen Status. Die Grundlage und *materielle* Basis für das Verständnis, Instrumente als Subjekt zu fassen, sehen sie in dem, was Marx als „Fetischcharakter der Ware“ beschreibt (ebd.: 16 f.). Der der Warenform⁷ entspringende Fetischcharakter der Waren „besteht [...] darin, daß sie [die Waren] den Menschen die gesellschaftlichen Charaktere ihrer eigenen Arbeit als gegenständlichen Charakter der Arbeitsprodukte selbst, als gesellschaftliche Natureigenschaft dieser Dinge zurückspiegelt [...]“ (MEW 23: 86) So erscheinen beispielsweise technische Artefakte demnach – analog zur Ware – als unabhängig von menschlicher Zwecksetzung und Produktion, obgleich sie das Resultat menschlichen Handelns sind. Als Produkte solcher intentionalen Handlungen vergegenständlichen sie die Zwecksetzung der Akteure und nehmen diese in ihre Materialität auf. In Marx’ „Ökonomisch-philosophischen Manuskripten aus dem Jahre 1844“ dazu:

Der Gegenstand, den die Arbeit produziert, ihr Produkt, tritt ihr als ein *fremdes Wesen*, als eine von dem Produzenten *unabhängige Macht* gegenüber. Das Produkt der Arbeit ist die Arbeit, die sich in einem Gegenstand fixiert, sachlich gemacht hat, es ist die Vergegenständlichung der Arbeit. (MEW 40: 511 f., Herv. i. O.)

Die Zwecksetzungen werden somit, wie Schadt und Weis (2025: 16) formulieren, als „objektive Momente in die Ontologie“ der technischen Artefakte eingeschrieben. In den technischen Artefakten begegnet den Menschen damit ihre eigene, ursprüngliche Zwecksetzung in vergegenständlichter Form – als scheinbar wesenhafte Eigenschaft der Artefakte selbst. Aus dieser Perspektive wären die verschiedenen Instrumente, die sowohl im Urwald von Boa Vista als auch bei der Untersuchung

7 Als „Warenform“ bezeichnet Marx die gesellschaftliche Form, die Arbeitsprodukte in jenen Produktionsverhältnissen annehmen, in denen sie nicht zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen hergestellt, sondern für den Kauf und Verkauf auf Märkten produziert werden (siehe MEW 23, Kapitel 1).

des Milchsäureferments zum Einsatz kamen, nicht als eigenständige Akteure, sondern als zweckgerichtete Produkte menschlicher Arbeit zu verstehen. In der Nutzung der Instrumente würde sich demnach kein Netzwerk wirkmächtiger Akteure bilden; in den Instrumenten begegnen die Forscher:innen der zweckgerichteten Materialisierung der Arbeit anderer Menschen, welche sie wiederum in der Nutzung zur Anwendung bringen.

In Bezug auf die vorangegangenen Ausführungen zu den Grundgedanken der ANT und unter Berücksichtigung der angerissenen Kritik – insbesondere von Schadt und Weis (2025) – soll die ANT in der Ergebnisdarstellung dazu dienen, die Rolle und Bedeutung von Assessment Tools für den Kinderschutz genauer greifen zu können. Assessment Tools erfüllen demnach eine ähnliche Funktion wie die von Latour beschriebenen Instrumente in der bodenkundlichen Untersuchung im Amazonas und in Pasteurs Labor in Lille und ermöglichen die Produktion von Wissen und in gewissermaßen auch der Konstruktion von Realität (Kapitel 5.1)

Die an den Fetischcharakter der Ware anknüpfende Kritik ergänzt dabei den gesellschaftlichen Kontext. Diese ist notwendig, um technische Artefakte als Produkte menschlicher Arbeit und damit als intentional eingebrachte und zweckmäßig gebundene Dinge zu greifen (Kapitel 5.2). Sie werden als Transmissionsriemen eingesetzt, um noch darzustellende Interessen und Absichten in der Praxis des Kinderschutzes zu verwirklichen (Kapitel 5.3).

3 Grundlagen, Verfahren und Perspektiven im Kinderschutz

Der Kinderschutz bildet eines der zentralen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Er ist geprägt durch die normative Leitkategorie des Kindeswohls, die rechtlichen Bestimmungen des staatlichen Wächteramtes sowie die professionelle Praxis des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD). Kinderschutz ist damit nicht nur eine Aufgabe von hoher rechtlicher und fachlicher Tragweite, sondern zugleich ein Feld, in dem gesellschaftliche Werte, politische Steuerungsansprüche und professionelle Deutungsmuster in besonderer Weise aufeinandertreffen.

In den vergangenen Jahrzehnten haben sowohl öffentliche Debatten über tragische Fälle als auch rechtliche Reformen zu einer fortschreitenden Ausdifferenzierung der Verfahren geführt, mit denen mögliche Gefährdungen eingeschätzt und bearbeitet werden. Insbesondere die Risikoeinschätzung stellt dabei einen Schlüsselprozess dar: Sie bündelt rechtliche Vorgaben, fachliche Standards und organisationale Anforderungen und entscheidet über Art und Reichweite staatlicher Interventionen.

Zur Bewältigung dieser komplexen Aufgabe kommen in der Praxis unterschiedliche Instrumente zum Einsatz, die ein systematisches Vorgehen ermöglichen und zugleich den Anforderungen nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit gerecht werden sollen. In jüngerer Zeit treten darüber hinaus digitale Systeme hinzu, die den Anspruch erheben, Prozesse zu standardisieren, zu rationalisieren und teilweise auch durch algorithmische Berechnungen zu unterstützen.

Das folgende Kapitel nimmt diese mehrschichtigen Dimensionen des Kinderschutzes in den Blick. Zunächst werden die Bestimmungen des Kindeswohls, dessen Gefährdung und der staatliche Schutzauftrag erläutert (Kapitel 3.1). Darauf aufbauend wird die Einschätzung des Gefährdungsrisikos als Kernprozess des Kinderschutzes analysiert, wobei sowohl fachliche Anforderungen (Kapitel 3.2.1) als auch konkrete Instrumente (Kapitel 3.2.2) und deren Funktionsweisen (Kapitel 3.2.3) behandelt werden. Anschließend wird die Perspektive auf die gegenwärtigen digitalen Entwicklungen erweitert (Kapitel 3.2.4), bevor in Kapitel 3.3 vom konkreten Gegenstand der Digitalisierung und Einführung der KI abstrahiert wird, um Schlüsse für die Soziale Arbeit und den Sozialsektor im Allgemeinen zu ziehen.

3.1 Zum Kindeswohl, dessen Gefährdung und Schutz

Das Kindeswohl stellt im Kontext des Kinderschutzes den zentralen und inhaltlich vielschichtigen Referenzpunkt dar. Als rechtlicher Leitbegriff und normativer Maßstab für das staatliche Handeln ist es im Kinder- und Jugendhilferecht verankert, zugleich aber offen für Auslegungen und abhängig von gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Kontexten. Um die Bedeutung von Qualität im Kinderschutz zu verstehen, ist es unerlässlich, zunächst zu klären, was unter dem Kindeswohl zu verstehen ist, welche Konstellationen als Kindeswohlgefährdung gelten und wie sich daraus der staatliche Schutzauftrag ableitet.

Im Fachdiskurs wird zumeist zwischen zwei Verständnissen von Kinderschutz unterschieden. Im engen Verständnis meint Kinderschutz organisierte Aktivitäten des Erkennens und Handhabens von Kindeswohlgefährdung (vgl. Kindler 2013: 15; Biesel/Urban-Stahl 2022: 23). Entsprechend ist der Kinderschutz im Kern die Aufgabe des ASD und des Familiengerichtes. Der weitgefasste Begriff von Kinderschutz beinhaltet ergänzend dazu auch präventive Maßnahmen sowie alle Formen psychosozialer Unterstützungen für Familien, die Gefährdungen für das Wohl von Kindern vorbeugen sollen (vgl. Kindler 2013: 15). Da-

mit werden ebenfalls die dafür zuständigen Professionen und Akteure deutlich erweitert. Das dieser Thesis zugrundeliegende Verständnis ist weitgehend an dem enggefassten Begriff des Kinderschutzes orientiert.

3.1.1 Bestimmungsversuch: Kindeswohl

Gleichwohl seiner zentralen Bedeutung für den Kinderschutz handelt es sich bei dem Begriff keineswegs um eine klar umrissene, eindeutige oder gar universell gültige Kategorie, sondern umfasst das Aushandeln von Deutungen und Wertungen (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 37; Schone 2023a: 287). Verhandelt wird der Begriff dabei mit Rückgriff auf rechtliche, psychologische, pädagogische und ethische Bezüge (vgl. Dettenborn 2017: 46–49). Der Umstand, dass keine der Disziplinen es jedoch hinreichend schafft den Begriff für sich abschließend zu bestimmen, er stets wage bleibt und je nach Kontext, Verwendung und Perspektive variiert, macht ihn, so Dettenborn (2017: 48), zu einer „definitorischen Katastrophe.“

Im deutschen Recht geht der Begriff des Kindeswohls zurück auf das Bürgerliche Gesetzbuch, welches 1900 in Kraft trat, und bereits dort Eingriffe in die elterliche Sorge an das Kindeswohl – resp. dessen Gefährdung – knüpfte. Gemäß dem Wortlaut des damaligen § 1666 BGB⁸, waren Entscheidungen über das Kindeswohl maßgeblich durch hegemoniale Vorstellung über gute und richtige Erziehung geprägt. Inwieweit das Wohl des Kindes tatsächlich durch ein solches Verhalten geschädigt wurde, blieb dabei außer Acht. Der mit den sozialen Bewegungen der 1960er und 1970er Jahre einhergehende Bruch mit dem Desinteresse an der individuellen Situation von Kindern kulminierte in dem Anspruch grundlegender Rechte im Sinne von Grund- und Menschenrechten für Kinder. Der erstmals in einem Entscheid

8 „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.“ (§ 1666 Abs. 1 S. 1 BGB in der Fassung von 1900, zit. n. Wapler 2017: 14)

des Bundesverfassungsgericht 1968 beschriebene eigenständige verfassungsrechtliche Status von Kindern, gilt bis heute als Ausgangspunkt aller Überlegungen zur Stellung des Kindes im deutschen Recht. Demnach beschreibt der Begriff des Kindeswohls das, was ein Kind braucht, um in seiner Würde geachtet zu sein und seine Persönlichkeit entfalten zu können. Damit setzte sich rechtswissenschaftlich und -praktisch die Auffassung durch, dass der Bezugspunkt des Kindeswohls die individuellen Lebensumstände und nicht allgemeine gesellschaftliche Normen einer guten Kindheit sein müssen. Die daraus folgenden kindsbezogenen Kriterien einer Kindeswohlprüfung gelten bis heute als fachlicher Standard. (Vgl. Wapler 2017: 14–20)

Dem Grundgesetz entsprechend, dass die „Pflege und Erziehung der Kinder [das] natürliche Recht der Eltern [ist]“ (Art. 6 Abs. 2 GG), gesteht der Staat den Eltern zu, ihre Kinder nach ihren Vorstellungen zu erziehen (vgl. Schone 2023a: 287). Die in der alltäglichen Praxis entscheidende Frage, was dem Kindeswohl entspricht, wird somit dem Recht entsprechend zunächst im familiären Kontext beantwortet – mit teils erheblich voneinander abweichenden Vorstellungen (vgl. Schone 2017: 17).

Eine bloße Operationalisierung des Kindeswohls über den Rückgriff auf Kinderrechte greift, so Kindler (2018: 190), jedoch zu kurz: Zwar entfalten Rechte, die von staatlicher Seite verliehen werden, eine normative Geltung und können mittels staatlicher Gewalt unabhängig von ihrer konkreten Wirkung für das Kindeswohl durchgesetzt werden. Doch wenn das Kindeswohl selbst herangezogen wird, um rechtliche Widersprüche – etwa zwischen Schutz- und Beteiligungsrechten – aufzulösen, wird es jenseits des Rechts positioniert und kann nicht zugleich durch dieses bestimmt sein. Hinzu treten Ansprüche, die sich einer Rechtslogik entziehen, wie etwa der Anspruch eines Kindes, geliebt zu werden. Solche Ansprüche lassen sich institutionell kaum garantieren und entziehen sich einer juristischen Fassung. Ohne die Relevanz des Rechtsrahmens für das Kindeswohl zu bestreiten, zeigt sich somit, dass seine Bestimmung notwendigerweise über rechtlich einklagbare Aspekte hinausreichen muss (vgl. Bagattini 2019: 129).

Aus familienrechtspsychologischer Perspektive wird das Kindeswohl verstanden als „für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen [...]“. (Dettenborn/Walter 2022: 71) Unter „Bedürfnissen“ verstehen die Autoren postulierte Entwicklungserfordernisse, im Sinne von Bedarfen wie beispielsweise körperliche Versorgung, Sicherheit, sichere Bindungen oder Anerkennung. Als „günstig“ wird ein Umfang der Bedürfnisbefriedigung beschrieben, welche unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsanforderungen eines Kindes, den sozialen Durchschnittserwartungen an die körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt – jedoch auch hier mit der Einschränkung, dass eine solche Auswahl immer durch dominierende wissenschaftliche Erkenntnisse und ideologische Annahmen mitgeprägt ist. (Vgl. ebd.: 71–73)

Auch Wapler (2015: 313) umgeht eine normative Setzung nicht, wenn sie vorschlägt, dass Kindeswohl über eine Ausrichtung an einem weitgefassten Begriff der Interessen des Kindes zu operationalisieren. Mit Bezug auf von der Pfordten versteht Wapler Interessen in diesem Sinne sowohl als grundlegende Bedürfnisse mit einem Bezug zur körperlichen Existenz wie Nahrung, Schlaf, Obdach, als auch selbst gesetzte Ziele und Wünsche des Individuums (vgl. von der Pfordten 2010: 58 f., zit. n. Wapler 2015: 317). Unklar bleibt dabei dennoch, inwieweit kindliche Interessen für Außenstehende erkennbar sind (vgl. Kindler 2018: 188). Auch empirisch scheint eine Überprüfung aller denkbaren Interessen des Kindes schwer möglich (vgl. ebd.: 189).

Im Hinblick auf die Bestimmung des Kindeswohls plädiert Kindler (2018: 183) für einen „philosophischen Realismus und ein gewisses Maß an epistemologischem Optimismus“. Ohne die Relevanz sozialer Konstruktionsprozesse in Gänze zu negieren, bestünde demnach eine erkennbare Wirklichkeit. Somit gewinne wissenschaftliches Wissen darüber, was dem Kindeswohl dienlich ist, an Gewicht. Kindler betont damit die Bedeutung empirischer Befundlagen, die – so sein Argument – eine substanzielle Rolle bei der Fundierung der Bestimmung des Kindeswohls spielen können. Gleichwohl ersetzt die Empirie keine

moralphilosophische Reflexion darüber, *was* unter dem Kindeswohl zu verstehen ist. Vielmehr kann sie als Instrument dienen, um die Bedingungen und Kontexte positiv bewerteter Entwicklungsziele von Kindern zu erfassen und zu analysieren – als „Einweben empirischer Befunde“ (ebd.: 189) in zuvor definierte Fragestellungen. (Vgl. ebd.: 184–187)

Die historische Entwicklung verdeutlicht eine Verschiebung von normativen Erziehungsvorstellungen hin zu einer stärkeren Orientierung an den individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen von Kindern. Gleichwohl bleibt jede Bestimmung des Kindeswohls normativ aufgeladen und empirisch nur eingeschränkt überprüfbar. Empirisches Wissen kann hierzu wertvolle Hinweise liefern, ersetzt jedoch keine moralphilosophische Reflexion. Das Kindeswohl erweist sich damit als kontextabhängiges, relationales Konstrukt, das im Zusammenspiel von wissenschaftlicher Erkenntnis, professioneller Deutung und gesellschaftlichen Wertvorstellungen bestimmt wird. In der Literatur wird der Begriff folglich im Spannungsfeld zwischen Rechten, psychologischen Befunden, gesellschaftlich-ethischen Erwartungen und empirischen Einsichten verortet. Auch wenn sich die Bestimmung des Kindeswohls sowohl in der Theorie als auch in der Praxis als Herausforderung zeigt, demonstriert die sozialarbeiterische Praxis fortlaufend, dass es möglich scheint – insbesondere im Rahmen einer Gefährdung.

3.1.2 Zur Gefährdung des Kindeswohls

Während der Begriff des Kindeswohls in der sozialpädagogischen Praxis wie im fachlichen Diskurs als leitender, jedoch nicht abschließend definierbarer Begriff gilt, gewinnt er im Kontext seiner möglichen Gefährdung eine konkretisierende Relevanz. Die Kindeswohlgefährdung stellt die zentrale Bezugsgröße im staatlichen Kinderschutz dar und fungiert gewissermaßen als Umschlagpunkt zwischen familiärer Autonomie und öffentlicher Verantwortung. Ausgangspunkt für alle Überlegungen zum staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist der Art. 6 Abs 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natür-

liche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Damit setzt das Grundgesetz das Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder. Wenn Eltern diesem Recht und der Pflicht nicht nachkommen, besteht für das Kind das Recht, dass es durch das staatliche Wächteramt geschützt wird (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2024: 263). Das staatliche Wächteramt wird im § 1666 Abs 1 BGB weiter konkretisiert:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Trotz gesetzlicher Neufassungen bleibt die Herausforderung bestehen, dass es sich bei der Kindeswohlgefährdung um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt; Situationen, in denen eine eindeutige Gefährdung vorliegt – etwa bei akuten Bedrohungen für Leib und Leben des Kindes – bilden in der Praxis die Ausnahme (vgl. Schone/Struck 2018: 772 f.).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung liegt eine Gefährdung dann vor, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [besteht], dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist demnach stets als prognostische Risikobewertung zu verstehen. Sie fordert von Fachkräften einzuschätzen, ob (1) das Kind bei *weiterer Entwicklung* eine mögliche Schädigung erfahren wird, (2) die *Erheblichkeit* der Gefährdungsmomente abzuwägen, (3) die *Eintrittswahrscheinlichkeit* des Schadens zu prognostizieren und einzuschätzen, ob (4) die *Fähigkeit* und (5) *Bereitschaft der Eltern* besteht, die Gefahr abzuwenden (vgl. Schone 2017: 24). Wie bereits bei dem Kindeswohl handelt es sich auch bei der Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung um ein rechtlich-normatives Konstrukt, das untrennbar mit Werte- und Normvorstellungen der einschätzenden Fachkräfte verwoben ist (vgl. Schone/Struck 2018: 773).

Trotz der Schwierigkeit der abschließend konkreten Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung weist Kindler (2014: 121) darauf hin, dass Tatbestandsmerkmale dennoch nicht völlig beliebig sind und die notwendige interpretative Bewertung der Umstände vor dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Befundlage zu Gefährdungen und der Rechtsprechung erfolgen sollte. Wie auch schon zur Bestimmung des Kindeswohls, lassen sich empirisch Hinweise darauf finden, was dem Kindeswohl schadet (vgl. ebd.). Mit leichter Varianz lassen sich in der Literatur vor allem Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexuelle Misshandlung, seelische Misshandlung und Erwachsenenkonflikte als Hauptgefährdungslagen identifizieren (vgl. Schone 2017: 28; Kindler 2018: 217; Barth 2022: 15; Alle 2024: 24–31). Von einer Kindeswohlgefährdung ist dann auszugehen, wenn unter den bestehenden Umständen das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht erheblichen Schaden zu nehmen – wenn also eine erhebliche Schädigung bereits eingetreten ist und die Gefahr weiterhin besteht oder davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit eintreten wird (vgl. Gerber/Kindler 2023: 17).

Die Einordnung von Kindeswohlgefährdung als rechtlich-normatives Konstrukt mit prognostischem Charakter verweist unmittelbar auf die besondere Verantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Denn mit der Diagnose einer Kindeswohlgefährdung geht nicht nur eine fachliche Bewertung einher, sondern auch die Verpflichtung, im Rahmen des staatlichen Wächteramtes geeignete Maßnahmen zu initiieren. In der Praxis ist insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) mit der Konkretisierung des Schutzauftrags betraut.

3.1.3 Der Schutzauftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Die im SGB VIII normierten Aufgaben der Jugendhilfe lassen sich nach Schone (2023b: 148) in einem dreistufigen System einordnen: Die *erste Ebene* umfasst niedrigschwellige allgemeine Angebote, wie etwa Kindertageseinrichtungen oder Angebote der Jugendarbeit, die auf eine alltagsbezogene Förderung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen

und Familien zielen. Die *zweite Ebene* konzentriert sich auf erzieherische Hilfen in Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII und richtet sich an Familien in besonderen Belastungssituationen. Wenn trotz vorheriger Angebote und Leistungen das Wohl eines Kindes gefährdet ist, sind auf der *dritten Ebene* Maßnahmen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes durch die Fachkräfte zu ergreifen, die das Existenzrecht des Kindes im Zweifel auch gegen den Willen der Eltern sichert. Der ASD ist zumeist auf der zweiten und dritten Ebene tätig. Dabei

bestimmt die ständige Suche nach adäquaten Hilfs- und Unterstützungsangeboten für Familien die Diskussion ebenso wie die Frage und z. T. die Sorge, ob das Wohl der betroffenen Kinder oder Jugendlichen tatsächlich hinreichend gesichert ist. (ebd.)

Somit kommt dem ASD in seiner Funktion als „Schaltstation“ (Hansbauer/Merchel/Schone 2024: 219) eine zentrale Rolle in der kommunalen Jugendhilfe zu und ist als „zentraler Akteur beim Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (Schone 2022: 184) anzusehen.

Merchel (2023: 4) konstatiert als Arbeitsdefinition:

Der ASD ist ein bezirklich organisierter Dienst innerhalb der Kommunalverwaltung, der als eine erste Anlaufstelle bei schwierigen Lebenssituationen von Bürgern einen Hilfebedarf analysiert und den Betroffenen einen zielgerichteten Zugang zu sozialen Hilfen verschafft. In seinem Aufgabenschwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe nimmt der ASD die dem staatlichen Wächteramt entsprechenden Aufgaben der Kontrolle/des Eingriffs und der Unterstützung zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls von Kindern/Jugendlichen wahr. Seine Aufgaben bestehen vor allem in der einzelfallbezogenen Steuerung von Hilfen, die ergänzt werden durch Aktivitäten, die eine angemessene Infrastruktur von Hilfsmöglichkeiten bewirken sollen.

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) im Jahre 2005, wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im § 8a SGB VIII durch den Gesetzgeber präzisiert. Dort heißt es:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Während vorher zumeist einzelne Fachkräfte ihr Handeln verantwortet haben, gibt der § 8a SGB VIII „gesetzlich verbindliche [...] Verfahrensregeln bei der Meldung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vor“ (Dahmen/Kläsener 2018: 200) und insoweit

stellt die Einführung des § 8a SGB VIII eine zentrale Weichenstellung für die Art und Weise dar, wie die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben umgeht, die sich für sie aus dem staatlichen Wächteramt ergeben. (ebd.)

Erreichen das Jugendamt also entsprechende Mitteilungen oder werden Fachkräfte des Jugendamts selbst auf Situationen aufmerksam, welche auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, sind diese dazu verpflichtet, eine Einschätzung der Gefährdungssituation vorzunehmen. Kommt das Jugendamt in dem Prozess der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt, bestehen im Wesentlichen drei Handlungsanforderungen (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2024: 267): (1) Die Umsetzung einer geeigneten Hilfe zur Erziehung zur Abwendung der Gefährdung, (2) die Inobhutnahme des Kindes oder (3) die Einschaltung des Familiengerichts, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, gefährdungsabwendende Hilfen anzunehmen.

Weiter definiert der § 8a SGB VIII die Handlungspflicht, die Verfahrensabläufe, die Kooperationspflichten sowie die Anrufungsmodalitäten des Familiengerichts für das Jugendamt und es werden freie Träger der Jugendhilfe in die Verantwortung für den Kinderschutz eingebunden (vgl. Schone 2023a: 286). Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) 2011 eingeführte § 4 KKG ergänzt die Verantwortung anderer Institutionen um die Aufforderung an sogenannte „Berufsgeheimnisträger:innen“⁹, dass diese, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, die Situation gemeinsam mit den Kindern und Erziehungs-

9 Zu den Berufsgeheimnisträger:innen zählt der § 4 Abs.1 KKG u. a. Ärzt:innen und anderer staatlich geregelte Gesundheitsberufe, Berufspsycholog:innen, Berater:innen in verschiedenen Institutionen, Sozialarbeiter:innen sowie Lehrer:innen (siehe § 4 Abs.1 KKG).

berechtigten zu erörtern haben und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken sollen. Erweitert wurde dieses Gesetz 2021 im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), um den vergleichbaren Paragrafen des § 5 KKG der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dazu *verpflichtet*, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte das Jugendamt zu informieren.

Durch die Erweiterung der Kinderschutzfunktion auf andere Institutionen, sieht Schone (2023a: 286) die Rolle des ASD im Kinderschutz anwachsen, denn am Ende der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten der Systeme, stets der ASD miteinzubeziehen ist und gleichermaßen die Anzahl an Kinderschutzmitteilungen steigt, die wiederum durch diesen geprüft werden müssen. Diese wachsende Rolle lässt sich deutlich in der gestiegenen Anzahl an vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen zwischen 2012 und 2023 wiedererkennen (vgl. ebd.).

Lag die Anzahl der vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen 2012 auf Bundesebene¹⁰ noch bei 109 428, stiegen die Einschätzungen 2023 auf 211 695 (+93,42 %). Einschätzungen mit dem Ergebnis des Vorliegens einer akuten Kindeswohlgefährdung stiegen von 17 016 auf 34 286 (+101,39 %). Einschätzungen bei denen keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfebedarf bestand stiegen von 34 175 auf 68 980 Fälle an (+101,84 %). Einschätzungen aus denen weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfebedarf resultierte stiegen von 36 829 auf 79 022 (+114,58 %). (Vgl. Statistisches Bundesamt 2025) Nach Schone (2023a), stellt damit

[d]ie Frage nach dem Umgang mit Risiko- und Gefährdungseinschätzungen und mit den ihnen zugrundeliegenden Instrumenten und Maßstäben [...] eine zunehmend fachliche Herausforderung für den ASD dar. (ebd.: 289)

Der dargestellte Aufgabenbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes macht deutlich, dass der ASD im kommunalen Kinderschutzsystem eine zentrale Vermittlungs-, Steuerungs- und Entscheidungsinstanz

10 Entsprechend der Quelle handelt es sich um die bundesweiten Daten zu den vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen *ohne* Hamburg.

darstellt. Besonders im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdungen wird seine Funktion als staatliche Schutzinstanz im Sinne des Wächteramts evident. Fachkräfte müssen in diesen Situationen nicht nur unter hohem Zeitdruck handeln, sondern zugleich rechtlich, fachlich und ethisch tragfähige Entscheidungen treffen, die tiefgreifende Konsequenzen für das Leben von Kindern, Jugendlichen und Familien haben können.

Vor diesem Hintergrund rückt die Risikoeinschätzung als Schlüsselprozess im Kinderschutz in den Fokus der folgenden Analyse. Sie bildet das fachliche und methodische Kernstück professionellen Entscheidens in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung. In ihr verdichten sich rechtliche Normen, fachliche Standards und individuelle Deutungsmuster zu einem komplexen Verfahren.

3.2 Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Gefährdungseinschätzung ist das „zentrale Element im Schutzauftrag“ (Beckmann/Ehling/Klaes 2025: 98) und wird sowohl im § 8a Abs. 4 SGB VIII als auch im § 4 Abs. 1 KKG als erster Handlungsschritt definiert. Die Herausforderung dabei ist, zu bestimmen, ob die Schwelle der Gefährdung übertreten ist, oder (noch) nicht. Harnach (2021) führt dazu pointiert aus:

Zu bestimmen, welches die ‚Gefährdungsschwelle‘ ist, stellt die Fachkräfte des Jugendamts bzw. den Richter vor die Aufgabe, auf einem Kontinuum einen Grenzpunkt (‚cut off point‘) zu lokalisieren. Verhaltensweisen respektive Bedingungen, die [...] in der Realität fortlaufend variieren können [...], werden an einem bestimmten Punkt [...] gedanklich voneinander geschieden, so dass sie in zwei qualitativ unterschiedliche Kategorien (‚gefährdend‘ – ‚nicht gefährdend‘) eingeordnet werden können (Dichotomisierung). Es wird an dieser Stelle ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Sprung von einer bloß ‚miserablen Erziehung‘ zur ‚Gefährdung‘ gesehen. (ebd.: 202)

Entsprechend des in Kapitel 3.1.2 dargestellten konstruktiven Charakters der Kindeswohlgefährdung, lassen sich diese Schwellen bzw. Grenzpunkte nicht abstrakt fixieren und verlangen, unter Berücksichtigung der Komplexität der Lebenslagen von Kindern und ihren Famili-

en, für jeden Einzelfall neu festgelegt zu werden (vgl. Schone 2022: 178). Als „Spezialfall sozialpädagogischer Diagnostik“ (ebd.: 175) ist das Ziel der Einschätzung der Gefährdungslage eine fachliche Bewertung beobachtbarer Sachverhalte, welche für das Leben und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind (vgl. Schone 2023a: 288). Die Situation wird hinsichtlich der möglichen Schädigung untersucht, welche das Kind bei weiterer Entwicklung der Lebensumstände erfahren könnte, wie erheblich die Gefährdungsmomente sind und wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes ist (vgl. ebd.). Durch die Prognose zukünftiger Schädigungen sollen Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden, diese zu verhindern (vgl. Bastian/Schrödter 2015: 196). Der Begriff der Prognose bringt dabei zum Ausdruck, dass Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht notwendigerweise in einer solchen resultieren, sondern als Prädiktoren zu verstehen sind, die zukünftige Schädigungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussagen (vgl. ebd.).

Aus dem prognostischen Charakter der Gefährdungseinschätzung ergibt sich das Risiko einer Fehleinschätzung für den ASD (vgl. Schone 2023a: 285). In diesem Sinn hebt das Kinderschutzzentrum Berlin (2009: 88) hervor, „dass es die Professionellen sind, die in ihrer Einschätzung Risiken eingehen.“ Als Risikofaktoren benennt das Kinderschutzzentrum Berlin die personelle Ausstattung, die Qualifikation der Fachkräfte, Handlungsdruck und aus den unterschiedlichen Anforderungen und Interessen erwachsene Ambivalenzen als Risikofaktoren, welche einen Einfluss auf die Entscheidungen der Professionellen haben (vgl. ebd.). Daran anknüpfend betont Schone (2023a: 289) die zwei Komponenten des Gefährdungsrisikos: Die drohende Gefahr für die Kinder und Jugendlichen sowie das Risiko, welches das Handeln oder Nicht-Handeln der Fachkräfte birgt.

Angesichts der komplexen, nie vollständig durchschaubaren Lebenssituationen und angesichts des risikobehafteten Charakters sozialpädagogischer Prognosen ist eine zentrale Anforderung trotz dessen zu einer fachlichen Begründung zu gelangen (vgl. Schone 2022: 180).

3.2.1 Fachliche Anforderungen an die Risikoeinschätzung

Um dieser Komplexität zu begegnen, ist es folgerichtig, dass der Gesetzgeber im § 8a SGB VIII die Anforderung formuliert, dass das „Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen [ist].“ Mögliche Wechselwirkungen und Verstrickungen zwischen Familien und Fachkräften gebieten, unterschiedliche Perspektiven in die Einschätzung miteinzubeziehen (vgl. Schone 2023a: 292). Auch sollen so blinde Flecken oder eine unvollständige Wahrnehmung vermieden werden (vgl. Hansbauer/Merchel/Schone 2024: 270). Umgekehrt kann jedoch die Anwesenheit von zwei Fachkräften, im Rahmen von Hausbesuchen in den privaten Räumen, den Kontrollcharakter der Gefährdungseinschätzung besonders deutlich machen und somit als Bedrohung von den Betroffenen wahrgenommen werden (vgl. ebd.). Besonders bei Hausbesuchen wird, so Urban-Stahl (2023: 257–258), der ambivalente Charakter zwischen Beziehungsförderung (Hilfe) einerseits und dem Ziel der Informationsgewinnung im Rahmen diagnostischer Prozesse (Kontrolle) andererseits, deutlich.

Neben dem gesetzlich geforderten Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte legt der Gesetzgeber zusätzlich fest, zunächst Personensorgeberechtigte in den Einschätzungsprozess einzubeziehen. Eine Ausnahme des Einbezugs von Personensorgeberechtigten stellen Fälle des Verdachts von innerfamiliärer sexualisierter Gewalt dar, da hier von einem intentionalen Handeln der Erwachsenen und entsprechend auch einer Verdunkelungsgefahr anzugehen ist (vgl. Gerber/Kindler 2023: 45). Unter Berücksichtigung dieser Ausnahme ist die Beteiligung nicht nur rechtlich, sondern auch fachlich geboten: Der Einbezug der Eltern ist ein entscheidender Schritt, um diese als potenzielle Ko-Produzent:innen für den Hilfeprozess zu gewinnen. Sie sind als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt ernst zu nehmen und auch als Beteiligte an der Problemkonstruktion anzuerkennen. (Vgl. Schone 2022: 182–183)

Auch die Perspektive des Kindes darf in der Gefährdungseinschätzung nicht vernachlässigt werden. Kinder nehmen ihre Lebenssituation und mögliche Belastungen – abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Geschlecht – unterschiedlich wahr und verarbeiten diese auf je ei-

gene Weise. Daher ist es zentral, Kindern in einer für sie verständlichen Sprache zu erklären, warum ihre Situation als potenziell gefährdend eingeschätzt wird. Entscheidend ist es weiter, ihnen die Möglichkeit zu geben, auf diese Interpretation Einfluss zu nehmen. So kann verhindert werden, dass das professionelle Handeln als übergriffig oder gar traumatisierend erlebt wird. Kinder sind in diesem Prozess nicht nur Schutzobjekte, sondern als aktive Subjekte zu verstehen. Als Expert:innen ihrer eigenen Lebenswelt verfügen sie über wertvolle Perspektiven, die zum Fallverstehen beitragen können. Insbesondere ältere Kinder und Jugendliche sind durchaus in der Lage, eigenständige Ideen zur Beendigung der Gefährdung zu entwickeln oder Auswege aus ihrer Situation zu formulieren. Der Einbezug ihrer Sichtweise stellt somit nicht nur ein Gebot der Partizipation dar, sondern auch eine Ressource für die Gestaltung angemessener und wirksamer Hilfen. (Vgl. ebd.: 183)

Forschungsergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass sich in Fällen möglicher Schädigung des Kindeswohls Fachkräfte

auf Strategien im Umgang mit Familien zurückgreifen, die – im Gegensatz zu nicht kinderschutzbezogenen Fällen – weitaus weniger auf Partizipation von und Unterstützung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern ausgerichtet sind. (Marks/Sehmer/Thole 2018: 13).

Ebenso zeigen die Ergebnisse im Rahmen der Gefährdungseinschätzung gehäuft exklusive Gespräche von involvierten Fachkräften verschiedener Institutionen unter dem Ausschluss der betroffenen Adressat:innen (vgl. ebd.).

Grundsätzlich ist eine Gefährdungseinschätzung nicht als einmalige Reaktion auf das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte, sondern als fortlaufender Prozess im Hilfeverlauf zu begreifen. Dazu führt Gerber (2011: 302) aus:

Mit jedem Kontakt mit den Eltern und dem Kind und mit jeder neuen Information muss die Bewertung des Gefährdungsrisikos überprüft und kritisch hinterfragt werden, ob die durchgeführten und geplanten Schritte noch verhältnismäßig, geeignet, ausreichend bzw. notwendig sind.

Um den „amorphen Situationen“ (Schone 2022: 179) einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen, und einer reinen subjektiven Beliebigkeit im Entscheidungsprozess entgegenzuwirken (vgl. ebd.), kommen mitt-

lerweise flächendeckend Instrumente zur Gefährdungseinschätzung in der Jugendhilfe und insbesondere im ASD zum Einsatz.

3.2.2 Assessment Tools – Instrumente zur Risikoeinschätzung

In den letzten Jahren ist im Kinderschutz – gerade im Kontext der Gefährdungseinschätzung – ein verstärkter Einsatz von Leitlinien, Verfahrensvorschriften und Instrumenten zu beobachten, der einen deutlichen Trend zur Standardisierung erkennen lässt (vgl. NZFH 2018: 13). Diese Assessment Tools zielen darauf ab, relevante Faktoren einer möglichen Kindeswohlgefährdung systematisch zu erfassen, deren gezielte Wahrnehmung zu fördern, blinde Flecken durch verpflichtende Dokumentation zu vermeiden und damit die sachliche Grundlage der Einschätzung zu verbreitern (vgl. Schöne 2008: 37 f.). Obwohl keine gesetzliche Pflicht zur Nutzung solcher Instrumente besteht, haben unterschiedliche Varianten breiten Eingang in die Praxis des Kinderschutzes gefunden (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 290). So kam Kindler (2011: 195) im Jahr 2011 noch zu der Einschätzung, dass die Mehrheit der in Deutschland eingesetzten Verfahren keiner wissenschaftlichen Überprüfung oder Evaluation unterzogen wurde. Aktuelle Ergebnisse einer Evaluationsstudien aus Nordrhein-Westfalen weisen darauf hin, dass die von Jugendämtern verwendeten Arbeitsmittel – darunter insbesondere Einschätzungsinstrumente – teilweise noch Weiterentwicklungsbedarf haben, während einige bereits dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen (vgl. Schrappner/Kindler/Witte 2024: 67).

Der sogenannte „Kinderschutzbogen“ des Jugendamts Stuttgart gilt als ein positives Beispiel für Gefährdungseinschätzungsbögen, der im Jahre 2007 durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) validiert und evaluiert wurde (vgl. Strobel/Liel/Kindler 2008). Die Entwicklung des Kinderschutzbogens war eine direkte Reaktion auf das 1996 zu Tode gekommene zweijährige Mädchen Jenny (vgl. Reich/Heynen 2023: 276).

Bei dem Stuttgarter Kinderschutzbogen

handelt es sich um ein Instrument, welches das sogenannte Fallverstehen, den kindzentrierten Gewaltschutz und die beteiligungsorientierte Hilfepla-

nung unterstützt und dazu anleitet, relevante Daten im Rahmen des Kinderschutz- und Hilfeprozesses verlässlich zu sichern. (ebd.)

Der Bogen soll

unterstützen bei der Entscheidung bezüglich dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung, dem Fallverstehen, der Prognose der Risiken für eine anhaltende und wiederholte Gefährdung des Kindeswohls sowie bei der Dokumentation und Sicherung der fachlichen Standards der Beratungszentren, entsprechend der gesetzlichen Grundlage. (ebd.: 279)

Die durch das „Diagnoseinstrument“ (ebd.: 280) eruierten Informationen sollen als Ausgangslage dienen, den Schutzauftrag bestmöglich zu erfüllen und über ein transparentes Festhalten der Informationen den rechtlichen Forderungen zu entsprechen, die Betroffenen angemessen mit in die Einschätzung miteinzubeziehen. Die Bewertung der Informationen soll jedoch durch die Anwender:innen erfolgen (vgl. ebd.). Seit 2006 kommt das Instrument sowohl als Papierversion als auch computerbasierte Datenbank in der Kinderschutzarbeit in Stuttgart und Düsseldorf zur Anwendung (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 292).

Der Stuttgarter Kinderschutzbogen umfasst neun Module, welche die jeweiligen Schritte im Prozess der Einschätzung der Gefährdungssituation vorgeben. Die Schritte geben das gesamte Verfahren von der Bewertung der eingehenden Mitteilung bis hin zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und der daraus resultierenden Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten zum Schutz des Kindes gemäß § 8a SGB VIII vor. Die einzelnen Module teilen sich wiederum teilweise in Einzelinstrumente: so setzt sich beispielsweise das erste Modul, „Modul: Kinderschutzbogen“ (ebd.: 282) aus den Einzelinstrumenten „Erscheinungsbild“, „Interaktion“ sowie „Grundversorgung und Schutz des Kindes“ zusammen (ebd.).

Sicherung der Grundversorgung	Beschreibung	Wer beschreibt?	Einzeleinschätzung
Ernährung			
Schlafplatz			
Kleidung			
Körperpflege			
Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt durch sexuellen Missbrauch			
Sicherung der medizinischen Versorgung			
Betreuung des Kindes			

Tabelle 1: Einzelinstrument Grundversorgung und Schutz des Kindes, 0 bis 3. Geburtstag. Quelle: Reich/Heynen 2023: 284

Die Abbildung 1 zeigt beispielhaft einen Ausschnitt aus dem Einzelinstrument zur „Sicherung der Grundversorgung“ (vgl. ebd.: 284) des Stuttgarter Kinderschutzbogens. Die erste Spalte gliedert die Grundversorgung eines Kindes in die sieben Kategorien „Ernährung“, „Schlafplatz“, „Kleidung“, „Körperpflege“, „Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt durch sexuellen Missbrauch“, „Sicherung der medizinischen Versorgung“ und „Betreuung des Kindes“. Die zweite Spalte verlangt eine schriftliche Beschreibung der jeweiligen Kategorie. In Spalte drei ist anzugeben, welche Fachkraft die Beschreibung vorgenommen hat. Die vierte Spalte sieht vor, dass die jeweilige Beschreibung der Kategorie der Grundversorgung in eine numerische Einzeleinschätzung übersetzt wird. Die Bewertungsskala reicht dabei von „+2 (= gut) über +1 (= ausreichend), -1 (= schlecht) bis -2 (= sehr schlecht).“ (ebd.) Die numerische Einzeleinschätzungen sollen jedoch nicht dazu dienen, per Addition oder der Bildung des Mittelwerts, einen an das Ergebnis geknüpften Diagnose zu stellen oder einen Standardprozess auszulösen, sondern einen Überblick über das „synoptische[] Tableau“ (Latour 2022: 50) der Gefährdungsbereiche zu ermöglichen (vgl. Reich/Heynen 2023: 284). Wobei Ackermann

(2020a: 33) passend anmerkt, dass die numerische Logik den Anschein des Rechnens erweckt.

Die damalige Evaluationsstudie des Stuttgarter Kinderschutzbogens (vgl. Stobel/Liel/Kindler 2008) kam in der Auswertung der *Reliabilität* – also der Frage, inwieweit verschiedene Fachkräfte bei der gleichen Fallgrundlage zu einer ähnlichen Fallbewertung kommen –, der *Validität* – inwieweit durch die erhobenen Faktoren zutreffende Vorhersagen über weitere Gefährdungsfälle und -ereignisse getroffen werden können – und der *Anwendbarkeit* – inwieweit der Kinderschutzbogen die Arbeit der Fachkräfte als erleichternd oder erschwerend wahrgenommen werden – zu einem positiven Ergebnis (vgl. ebd.: 77). Als Hauptnutzen zeigte sich die systematische Informationssammlung, die Überprüfung der eigenen fachlichen Einschätzung der Fachkräfte und die Erleichterung der Kontroll- und Leitungsaufgaben von Leitungskräften (vgl. ebd.: 78). Als kritisch zeigte sich jedoch, der für die Durchführung des strukturierten Verfahrens hohe notwendige Zeitaufwand, die als bürokratisch empfundenen Vorgaben des Bogens und die noch nicht ausgereifte Ausgestaltung der dazugehörigen Datenbank (vgl. ebd.). Die Ergebnisse werden dahingehend verstanden, dass gerade in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung, auf fachlich fundierte Instrumente nicht verzichtet werden sollte (vgl. Kindler/Lukasczyk/Reich 2008: 504). Aufgrund des standardisierten Vorgehens sowie der empirischen und fachlichen Fundierung typisieren Schrödter, Bastian und Taylor (2020: 257–258) ein solches Verfahren als „[k]lassifikatorisch-diskursive Urteilsbildung“ bzw. „konsensuale[s] Verfahren“.

In einem deutlich kritischeren Ton werden im Diskurs hingegen Instrumente besprochen, welche beobachtbare Sachverhalte mit Punkten bewerten und als Ergebnis eines abschließenden Summierens eine Diagnose stellen und von da aus Standardprozesse verbindlich vorschreiben¹¹ (vgl. Die Kinderschutz-Zentren 2011: 3; Biesel/Urban-

11 Als Gegenstand der Kritik werden im Diskurs dabei auch teilweise auf sog. „Ampelbögen“ verwiesen. Diese funktionieren in ähnlicher Weise als Messinstrument, nur dass sie die Einschätzung nicht in eine Zahl, sondern, analog zu den Farben einer Ampel, in Grün (=Bedürfnisse der Jugendlichen werden Befriedigt), Gelb

Stahl 2022: 296 f.; Schone 2023a: 291). Eine solche „Arithmetisierung von Entscheidungsverantwortung“ (Schone 2023a: 291) wird zumeist als „De-Professionalisierung der Sozialen Arbeit“ (Hansbauer/Merchel/Schone 2025: 270) angesehen. Entsprechende Instrumente geben vor, im Sinne eines „Messinstrument[s]“ (Schone 2023a: 291), Sachverhalte objektiv festhalten zu können und eine weitere Bewertung und das Treffen von Entscheidungen durch die Fachkräfte überflüssig machen (vgl. ebd.). So schloss sich bereits an die Evaluationsstudie des Stuttgarter Kinderschutzbogens (vgl. Stobel/Liel/Kindler 2008) die Forderung an, dass nicht-validierte Instrumente aus der Jugendhilfe „möglichst bald wieder verschwinden [sollten].“ (Kindler/Lukaszcyk/Reich 2008: 504) Dennoch konnte Hoffmann (2017: 204) in einer Studie belegen, dass solche Instrumente, welche beobachtete Sachverhalte mit Punktzahlen versehen und bei Erreichung einer bestimmten Summe ein bestimmtes Vorgehen der Fachkräfte vorschreiben, weiterhin in der Praxis zu finden sind.

3.2.2.1 Funktionsweise von Assessment Tools

Assessment Tools fordern von den Fachkräften, ihr Vorgehen und ihre Beobachtungen entsprechend den vorgegebenen Kategorien der Bögen durchzuführen (vgl. Ackermann 2017: 234). In der Anwendung „erzwingt“ (ebd.: 213) das Instrument eine Selektion der Beobachtungen des Falls. Der Blick der Fachkraft wird über das Instrument gelenkt und es wird das Beantworten vorgegebener Fragen zu bestimmten Aspekten der Situation verlangt (vgl. ebd.) – demnach spricht Ackermann (ebd.: 214) von einem „fordernden Charakter“ der Instrumente.

In einem nächsten Schritt sollen die Beobachtungen schriftlich an der dafür vorgesehenen Stelle eingetragen werden (vgl. ebd.: 234). In einer Untersuchung des Umgangs mit Assessment Tools zeigt sich jedoch, dass sich in der Anwendung der Instrumente auch Variationsmöglichkeiten bestehen und Fachkräfte, je nach Situation, bestimmte

(=Einschätzung ist nicht sicher) und rot (=Risiken erkennbar) übersetzen (vgl. ISA 2006: 102).

Felder auslassen oder eigene Aspekte ergänzen (vgl. ebd.: 214). Eine vollständige Emanzipation von den verlangten Vorgaben des Instruments ist hingegen nur schwer denkbar und würde einer „Verweigerung gegenüber den Ansprüchen des Dokuments und damit gegenüber den Arbeitsanforderungen der Organisation gleichkommen.“ (ebd.: 214)

In der Anwendung der Bögen zeigt sich, dass diese weniger als Prozess der Abbildung von Daten, sondern eher als „selektive Verarbeitung von Informationen“ (ebd.: 215) erscheinen und die Instrumente dabei – geleitet durch ihren Aufbau und Inhalt – eigene Relevanz setzen. Die Komplexität des Falls wird notwendigerweise reduziert, wobei umgekehrt auch ein gewisser Grad an Komplexität durch vorgegebene Arbeitsprozesse konstruiert werden muss, um die getroffenen Entscheidungen zu legitimieren. Das Erheben von Informationen über den Fall durch die Anwendung der Instrumente zeigt sich als Konstruktionsprozess. (Vgl. ebd.: 225) Dabei bilden die Kategorien jedoch nicht „die“ Realität des Falls ab, sondern produzieren eine „amtliche Realität.“ (ebd.:226) Entsprechend der fachlichen Anforderung, dass eine Gefährdungseinschätzung nicht als einmalige Reaktion auf das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte angesehen werden soll, bilden die eingesetzten Instrumente „lediglich eine Momentaufnahme ab.“ (Druba 2025: 90)

Neben den schriftlichen Eintragungen verlangen Instrumente oft die numerische Bewertung dieser (siehe „Stuttgarter Kinderschutzbogen“, Kapitel 3.2.2). Gleich der attestierten Qualität des Instrumentes, zielen die Einschätzungsinstrumente auf eine „Komplexitätsreduktion“ (Ackermann 2017: 234) des Falls¹²:

Das Instrument beginnt mit einer Kategorie [...], gewissermaßen als Überschrift, bewegt sich dann über die darunter stehenden Konkretion [sic!] bis hin zu den Eintragungen der Sozialarbeit/innen. Die Zuspitzung mündet am Ende jeder Zeile, in der Bewertung der Einträge auf einer Skala von -2 bis +2. Dabei steht +2 für ‚gut‘ und die -2 für ‚sehr schlecht‘ [...]. (ebd.)

12 Bei den im Rahmen der Studie von Ackermann (2017) analysierten Risikoeinschätzungsinstrumente, handelt es sich um eine Adaption des in Kapitel 3.2.2.1 vorgestellten Stuttgarter Kinderschutzbogens.

Somit erfährt der Fall „mit Hilfe des Instruments eine vielfache Transformation, die in der trichterförmigen Zuspitzung auf eine numerische Ziffer mündet.“ (ebd.: 235)

Zusätzliche ist die Abstraktionsleistung zu erkennen, dass in den „Transformationen“ sachlich inkommensurable Sachverhalte zu je einer Zahl abstrahiert und im Sinne der Skala in etwas Gleichartiges überführt werden. Gleichwohl der Standardisierung des Vorgehens und der suggerierten Objektivierung der beobachteten Situation, betont Ackermann (ebd.: 235), dass die Arbeit mit entsprechenden Instrumenten notwendigerweise auf die interpretative Leistung der anwendenden Fachkräfte angewiesen bleibt. So fällt in der aufgegriffenen ethnografischen Feldstudie die Bewertung eines solchen Instruments durch eine befragte Fachkraft als „pseudo-mathematisch“ (ebd.). Dieses Urteil wird von Ackermann (ebd.) jedoch nicht als Nachteil verstanden, sondern ist umgekehrt ein Ausdruck, der trotz des Einsatzes von standardisierten Verfahrensweisen und Instrumenten, weiterhin bestehenden Entscheidungsfreiräume der Fachkräfte im Prozess der Gefährdungseinschätzung. In diesem Sinne würden Verfahren, welche nach festgesetzten Regeln Situationen bewerten und ausgehend von einem errechneten Ergebnis zu einem vorgeschriebenen Verfahren übergehen, das Prädikat „mathematisch“ verdient. Während Standardisierung und Objektivierung angestrebt werden, beruhen die Bewertungen zwangsläufig auf interpretativen Entscheidungen der Fachkräfte (Ackermann 2020a: 34). Dies kann auch als Verweis auf die Ambivalenz „von objektivierend-standardisierten und interpretativen Bestimmungen von Kindeswohlgefährdung.“ (ebd.) verstanden werden.

In der Praxis erfüllen Assessment Tools neben der Einschätzung des Gefährdungsrisikos weitere Funktionen: Sie dienen der Dokumentation, der Interventionsplanung sowie der rechtlichen und innerorganisatorischen Absicherung und Kontrolle der Praxis (vgl. Dahmen 2021: 37). In diesem Sinne, sollen sie für Transparenz sorgen und die Handlungsschritte der Fachkräfte nachvollziehbar machen (vgl. Reich/Heynen 2023: 280). Insbesondere vor dem Hintergrund der Risikobehaftung des Arbeitsfeldes ist es geboten, Fachkräfte durch eine

Dokumentation strafrechtlich abzusichern und ggf. eine (öffentliche) Aufarbeitung zu ermöglichen (vgl. ebd.). In diesem Zusammenhang beschreibt Dahmen (2018: 48) die Einführung standardisierter Verfahrensabläufe als Reaktion auf den aus vergangenen Gesetzesnovellierungen erwachsenden Legitimations- und Rechtfertigungsdruck. In Hinblick auf die dokumentarische Leistung sowie Digitalisierung von Akten, ist die Produktion von Daten durch Assessment Tools, gerade vor dem Hintergrund des sich ausweitenden Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) und der Auswertung großer Datenmengen nicht zu verkennen (vgl. Gillingham 2019: 1). Die damit erhobenen Daten schaffen eine zunehmend wachsende Grundlage, welche das Training von KI und damit den Einsatz solcher Verfahren überhaupt erst ermöglicht (vgl. ebd.).

Als weitere Funktion von Assessment Tools zeigt Ackermann (2017: 288), wie über die Verwendung der Tools „begründbare, plausible und eben darstellbare Entscheidungsprozesse und Entscheidungen erzeugt [werden].“ (ebd.) Sie ermöglichen den Fachkräften, die von Ackermann als „Entscheidungsproblem“ herausgestellte Situation zu bewältigen. Diese besteht darin (vgl. ebd.: 289–291): (1) dass Entscheidungen von Fachkräften, in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung, weitreichende und schwer absehbare Folgen haben, welche mitunter zur Schädigung des Kindeswohls oder in Extremfällen zum Tod führen; (2) dass es für Fachkräfte nicht ohne weiteres möglich ist, ein umfangreiches Verständnis für die Situation erlangen zu können; (3) dass Entscheidungen den Fachkräften stets retrospektiv zugerechnet werden können, was im Falle einer eingetretenen Schädigung zu ihrem Nachteil gereicht werden kann.

In ähnlicher Schlagrichtung warnt Schone (2023a: 291) davor, dass selbst die von Fachkräften als unzulänglich identifizierten Assessment Tools dennoch sinngemäß zur Anwendung gebracht werden, „da im Falle der Schädigung eines Kindes auf solche ‚Befunde‘ des Instrumentes zurückgegriffen und der Fachkraft somit ein nicht regelkonformes Verhalten vorgeworfen werden kann.“ Insoweit scheint aus der dokumentarischen Funktion der Instrumente der Sachzwang zu erwachsen,

den in den Instrumenten festgeschriebenen und erwarteten Anforderungen und Verfahrensweisen zu entsprechen. So weist Stein (2020: 85) darauf hin, dass im Rahmen des Qualitätsmanagements oder der Kontrollen durch Dienst- und Fachaufsicht in den Hamburger ASD lediglich geprüft wird, ob die vorgesehenen Instrumente als Nachweis für den Vollzug eines Prozesses hinterlegt sind, hingegen eine inhaltliche Betrachtung im Rahmen dieser Prüfungen nicht vorgesehen ist.

Marks, Sehmer und Thole (2018: 14) verstehen die sich ausbreitende Verwendung und Implikation von standardisierten Verfahren im Kinderschutz als

Hoffnung, grundlegende Konflikte, inhaltliche und organisatorische Unzulänglichkeiten aufzuknoten und die allgemeinen Handlungskompetenzen über neue Qualitätsstandards, Kennziffern, Produktbeschreibungen, output-gesteuerte Zielformulierungen und -überprüfungen, Flussdiagramme und geschickte Managementtechniken zu qualifizieren.

Solch eine „Organisationsentwicklung und Verwaltungsmodernisierung“ löse jedoch nicht notwendigerweise die „Ziele und normativen Standards, ethischen Grundprämissen und Handlungsintentionen der Sozialen Arbeit [ein].“ (ebd.) Hingegen sehen die Autor:innen in ihren Forschungsergebnissen einen Beleg dafür, dass „neo-soziale Rationalisierungspolitiken [sowie] deren bürokratische Steuerungsinstrumente und Absicherungstendenzen Einzug in die konkrete Familienarbeit gefunden haben.“ (ebd.)

Auch wird kritisiert, dass die „mit großen Hoffnungen“ (Ackermann/Rätz 2024: 43) eingesetzten standardisierten Instrumente einem sozialpädagogischen Fallverstehen kaum entsprechen und so seien sie demnach nur sehr begrenzt dazu imstande, die Komplexität und die Dynamiken des Falls zu verstehen und daraus passende Hilfen abzuleiten (vgl. ebd.). Mit Blick auf die sich abzeichnende Standardisierung von Handlungsabläufen, welche auch in Risikoeinschätzungsbögen eher eine organisatorische als eine fachliche Logik erkennen lässt (vgl. Ackermann 2017: 216–218), resümiert Dahmen (2018: 51):

Die Implementierung eines Sets rechtlicher und bürokratischer Prozeduren geht also mit einer Verschiebung des professionellen Blicks in Richtung eines Modus des präventiven Managens von potenziellen Gefährdungsrisi-

ken einher welcher die sicherlich oft mühsame Arbeit am Fall, das kommunizieren [sic!] institutioneller Erwartungshandlungen oder das Abklären der Problemsicht der Familien potenziell in den Hintergrund geraten. Zumindest scheinen diese Arbeitsanteile, welche gemeinhin als das professionelle Kerngeschäft der Sozialen Arbeit betrachtet werden, einer Orientierung an der möglichst schnellen Abklärung von Gefährdungen unter bzw. nachgeordnet.

Die vorangegangenen Ausführungen verdeutlichen, dass der Kinderschutz in den letzten Jahren durch Standardisierung und strukturierte Verfahren geprägt wurde (siehe auch Dahmen/Kläsener 2018: 201 f.). Sie bieten Fachkräften zum einen eine wichtige Hilfe, die Anforderungen des § 8a SGB VIII umzusetzen, bergen jedoch zum anderen die Gefahr, die Tätigkeit der Fachkräfte – insbesondere hinsichtlich des Legitimationsdrucks und der Absicherung – unter den Zwang zu stellen, dem Verfahren der Instrumente folgen zu müssen. Im Sinne der „zirkulierenden Referenz“ deutet sich hier an, dass insbesondere in der retrospektiven Überprüfung von Kinderschutzfällen, die durch Assessment Tools erzeugten und strukturierten Dokumentationen zu zentralen Bezugspunkten werden. In solchen Prüfprozessen erhalten die verschriftlichten, zuvor durch die Instrumente geformten Erkenntnisse eine besondere Gültigkeit, die dazu führen kann, dass Fachkräfte im Nachhinein für ihr Handeln haftbar gemacht werden. In einer von Dahmen (2024: 199) durchgeführten Untersuchung zur Anwendung von Assessment Tools beschreiben Fachkräfte als

zentrale Funktion der Nutzung standardisierter Einschätzungsbögen [...], Entscheidungen und Bewertungen vor diversen organisationsinternen und organisationsexternen Publika zu legitimieren und zu rechtfertigen.

Es lassen sich Hinweise darauf finden, dass die Instrumente weniger zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos als zur Absicherung und Legitimation der getroffenen Entscheidung sowie als Beleg darüber, dass das Handeln den vorgegebenen Verfahrensstandards entsprochen hat (vgl. ebd.: 200). Nach Herrmann (2012: 215) wird durch die Anwendung standardisierter Verfahren die Grundlage geschaffen, „dass Arbeitsinhalte nach ‚außen‘ transportiert werden können.“

Anders als in Deutschland, wo zumeist „konsensuale Verfahren“ (Schrödter/Bastian/Taylor 2020: 258) zur Einschätzung des Gefähr-

dungsrisikos zur Anwendung kommen – wie etwa der Stuttgarter Kinderschutzbogen –, lässt sich in den USA hingegen seit mehreren Jahren die Verwendung aktuarieller Instrumente zur Risikoeinschätzung beobachten (vgl. Bastian/Schrödter 2015: 192). Diese Entwicklung verweist auf eine zunehmende Technisierung sozialpädagogischer Entscheidungsprozesse, die neue Formen der Datenerhebung und -auswertung hervorbringt und den Einsatz digitaler Technologien im Kinderschutz zunehmend selbstverständlich werden lässt. Während im internationalen Kontext die Verbindung von digitalen Technologien und Risikomanagement im Kinderschutz bereits weitreichend erprobt wird, beginnt sich auch in Deutschland eine breitere Auseinandersetzung mit der Digitalisierung der Sozialen Arbeit abzuzeichnen.

3.2.2.2 Digitale Perspektiven in der Risikoeinschätzung

Anders als hierzulande, lässt sich vor allem in den USA und in Australien schon seit mehreren Jahren eine vermehrte Entwicklung und Einsatz von aktuariellen Instrumenten der Risikoeinschätzung im Kinderschutz beobachten (vgl. Schrödter/Bastian/Taylor 2018: 2). Im Gegensatz zu den hier üblichen Verfahren, werten aktuarielle Verfahren die erhobenen Daten nach festgelegten Regeln aus und bilden auf der Grundlage statistischer Studien Wahrscheinlichkeitsurteile über zukünftige Kindeswohlverletzungen (vgl. Bastian/Schrödter 2015: 192). Die Unterscheidung der Verfahren ergibt sich nicht aus der Art und Weise, wie die Daten erhoben werden, sondern ob diese nach festgelegten Regeln ausgewertet werden (vgl. ebd.).

Entgegen normativen Vorbehalten zeigt Bastian (2012: 251) anhand verschiedener Studien auf, dass solche aktuariellen Verfahren und Instrumente anderen Verfahren in der Treffsicherheit der gestellten Prognosen überlegen sind. Insoweit greift es nach Bastian und Schrödter (2015: 204) zu kurz, Standardisierungen, in Form des Einsatzes von statistischen Verfahren der Risikoeinschätzung, als De-Professionalisierung abzustempeln und betonen stattdessen, dass statistische Verfahren hingegen das Potenzial bergen, zu einer Fokussierung der professionel-

len Ermessensspielräume zu führen (siehe auch Meinhardt-Injac 2025; Plafky/Badertscher 2025). Grundsätzlich kommen jedoch auch aktuarielle Verfahren nicht gänzlich ohne die interpretative Leistung der anwendenden Fachkraft aus. Neben Kriterien, welche leicht objektiv erfasst werden können, wie beispielsweise die Anzahl der eingegangenen Mitteilungen, verlangen andere Kriterien, wie die Einschätzung der Körperhygiene, weiterhin eine Interpretation durch die fallzuständigen Fachkräfte (vgl. Bastian/Schrödter 2019: 6).

Als „revolutionäre Form der Zukunftsdiagnostik“ (ebd.: 2) werden unter den Schlagwörtern „Big Data Analytics“, „Machine Learning“ und „KI“ Ansätze diskutiert, welche weitestgehend autonom Prognosen über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens zukünftiger Kindeswohlgefährdung stellen (vgl. u. a. Gillingham/Grahmas 2016; Ackermann 2025; Meinhardt-Injac 2025; Plafky/Badertscher 2025). Dabei bezeichnet „Big Data Analytics“ die Analyse großer, komplexer Datenmengen aus unterschiedlichen Quellen, „Machine Learning“ Verfahren, die aus diesen Daten Muster erkennen und selbständig Vorhersagen treffen, und „KI“ schließlich die übergeordnete Fähigkeit technischer Systeme, solche Lern- und Entscheidungsprozesse in Teilen menschlicher Urteilsbildung nachzubilden. Aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Computertechnologie sowie einer immens wachsenden Menge an Daten, welche in hoher Geschwindigkeit verarbeitet werden können, gehen Schrödter, Bastian und Taylor (2020: 255) davon aus, dass es unstrittig sein sollte,

dass computergestützte Prognosen treffsicherer sind als Prognosen, die von Fachkräften ohne die Unterstützung von Computern generiert werden. Nicht mehr um die Frage der Effektivität statistischer Prognoseverfahren wird es zukünftig gehen, auch nicht mehr darum, ob Soziale Arbeit statistische Verfahren in der Praxis überhaupt Einzug gewähren lassen soll. Vermutlich ist dieser Prozess langfristig gar nicht mehr aufzuhalten. (ebd.)

Wie schon der Einsatz von (analogen) Assessment Tools, wird auch die Entwicklung und der Einsatz von KI-gestützten Tools mit dem Ziel vorangetrieben, Entscheidungsprozesse im Kinderschutz zu verbessern (vgl. Ackermann 2025: 169; Plafky 2025: 423). Ein solches Verfahren stellt das „Predictive Risk Modelling“ (PRM) aus Neuseeland dar.

Das im Zuge umfassender Reformen der Kinderschutzdienste entwickelte PRM zielt darauf ab, durch die Analyse großer Datenmengen (Big Data) jene Kinder im staatlichen Sozialhilfesystem zu identifizieren, die besonders gefährdet sind, Misshandlung oder Vernachlässigung zu erfahren, um ihnen anschließend gezielte Unterstützungsmaßnahmen zukommen zu lassen und so das Risiko zukünftiger Gefährdungen zu verringern (vgl. Gillingham 2016: 1046). Das Modell wurde so konzipiert, dass es bereits beim Eintritt von Familien in das staatliche Unterstützungssystem angewendet werden kann, um die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung auf Grundlage von Risikofaktoren prognostisch einzuschätzen (vgl. Gillingham 2017: 150 f.). Entgegen dem Wortlaut „Predictive“, kann das PRM das Eintreten bestimmter Ereignisse jedoch nicht vorhersagen, sondern es berechnet eine statistische Wahrscheinlichkeit, mit der das Ereignis eintreten könnte (vgl. ebd.: 151).

Auf der Grundlage von 103 397 Sozialhilfeleistungen, welche 57 986 einzelne Kinder betrafen, lernt der Algorithmus, die Korrelation zwischen vorher bestimmten Prädiktoren und der Ergebnisvariable zu berechnen. Weiter lernt der Algorithmus Prädiktoren zu vernachlässigen, welche nicht ausreichend mit der Ergebnisvariable korrelieren, sodass im Ergebnis, nur ein Teil der vorher identifizierten Prädiktoren im endgültigen Modell erhalten blieben. Auf der Grundlage einer numerischen Gewichtung der übrigen Prädiktoren, berechnet der Algorithmus die Wahrscheinlichkeit, mit der Kinder Opfer einer Misshandlung werden. (Vgl. Gillingham 2016: 1048) Die Treffsicherheit wird von den Entwickler:innen mit 76 % angegeben und demnach sei das PRM ein nützliches Instrument zur Vorhersage und Prävention von Misshandlungen (vgl. CARE 2012: 3, zit. n. Gillingham 2016: 1048). Die Überlegenheit dieses, sowie andere „decision support tools“ (Gillingham/Ackermann 2020: 63) (DST), besteht nach den Entwickler:innen gegenüber Menschen zumeist darin, dass sie eine größere Menge unterschiedlicher Daten in kürzerer Zeit verarbeiten können und daher zu einer treffenderen Risikoeinschätzung kommen würden (vgl. ebd.). Die Pläne zur Testung des PRM sind jedoch letztlich u. a. an der politischen

Befürchtung gescheitert, „Kinder würden wie ‚Laborratten‘ behandelt [werden].“ (Gillingham 2021: 31).

Neben diesem politischen Einwand bestehen weitere gewichtige ethische Fragen, welche die Verwendung personenbezogener Daten ohne Einwilligung, die Verletzung der Privatsphäre und Stigmatisierung von Kindern und Familien durch das PRM betreffen (vgl. Keddel 2015: 69). Im hiesigen Diskurs wird ebenfalls bemängelt, dass auch

probialistische Risikokalkulationen Unvorhersagbarkeiten in konkreten Einzelfällen nicht aufheben können, ihr Einsatz umgekehrt aber Stigmatisierung und staatliche Kontrolle für bestimmte Bevölkerungsgruppen mehr als für andere erhöhen können. (Kelle 2020: 90)

Von weiterer Bedeutung ist der Hinweis von Gillingham (2016: 1049), auf den an die Datenqualität anknüpfenden angloamerikanischen Diskurs, wie mit Daten zu verfahren ist, welcher zur Substantiierung¹³ von sozialpädagogischen Entscheidungen erhoben und dokumentiert wurden.

Im Gegensatz zu der Annahme, dass es sich bei substantiierten Fällen um „true‘ reports“ (Kohl et al. 2009, zit. n., Gillingham 2016: 1049) handelt, zeigt sich, dass die Substantiierung von Fällen stark dadurch geprägt ist, „how substantiation decisions are made (reliability) and how the term is defined and applied in day-to-day practice (validity).“ (ebd.) In Rekurs auf unterschiedliche Studien zeigt Gillingham (ebd.: 1049–1050), dass das Dokumentieren einer Kindeswohlgefährdung nicht notwendigerweise mit dem Vorliegen einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung zusammenfällt, sondern von unterschiedlichen Faktoren abhängt: Es bestehen Unklarheiten darüber, wie eine Kindeswohlgefährdung zu definieren ist und demnach besteht auch keine gemeinsame Grundlage, von der aus gehandelt und dokumentiert wird. Beispielsweise liegen auch lokale Unterschiede darüber vor, ob Geschwister von Kindern, welche bedroht sind, auch notwendigerweise als bedroht zu erfassen sind oder nicht – mit entsprechenden Auswir-

13 Der Begriff der Substantiierung wurde hier als deutsche Übersetzung des englischen „substantiation“ gewählt. Mit dem Begriff wird der praktische Vollzug beschrieben, Dokumentationen oder Handlungen zu *begründen*.

kungen auf die erhobene Statistik. Auch zeigt sich, dass Fälle eher substantiiert werden, also eine Gefährdung festgestellt wird, wenn daraus ein Anspruch auf eine Hilfeleistung abgeleitet werden kann (vgl. Trocmé et al. 2009, zit. n. ebd.). Daneben lässt sich eine Reihe von Faktoren identifizieren – wie die Identität der meldenden Person (Hussey et al., 2005, zit. n. ebd.), persönliche Merkmale der fallführenden Fachkraft (Jent et al. 2011, zit. n. ebd.) oder Merkmale des betroffenen Kindes oder seiner Familie (u. a. Wynd 2013, zit. n. ebd.) – welche einen Einfluss auf die Substantiierung haben (vgl. ebd.). Zwar handelt es sich bei den von Gillingham (ebd.: 1050) zitierten Studien um Ergebnisse aus den USA, Kanada und Australien, jedoch ist davon auszugehen, dass auch die in Deutschland erhobene Daten durch lokal unterschiedliche institutionelle Verfahrensweisen – entsprechend der kommunalen Selbstverwaltung – geprägt sind. Auch die weiteren zitierten Faktoren sind in Deutschland denkbar, müssten jedoch für eine genauere Auseinandersetzung untersucht werden. Als wesentliche Problematik zeigt sich, dass es sich um

menschlich konstruierte Datensätze [handelt]. Diese unvermeidliche Reduktion der Komplexität erhöht das Risiko verzerrter Analysen erheblich, da die in KI-Systemen verwendeten Daten bereits durch subjektive Wahrnehmungs- und Dokumentationsprozesse gefiltert wurden – insbesondere durch selektive Entscheidungen darüber, welche Ereignisse dokumentiert werden und welche nicht, bzw. welche Daten zum Training der KI verwendet werden und welche nicht. (Plafky/Badertscher 2025: 173)

Gillingham (2016: 1052) stellt anschließend die Frage, inwieweit die aus der Kinderschutzdatenbank gewonnenen Statistiken tatsächlich geeignet sind, Aussagen über jene Kinder zu treffen, die tatsächlich Misshandlung erfahren haben – und inwiefern diese Daten wiederum als Grundlage für das Training eines Algorithmus taugen. In diesem Sinne wird an verschiedenen Stellen betont, dass die Qualität der zum Training genutzten Daten maßgeblich für die Tauglichkeit der Algorithmen ist (vgl. Gutwald et al. 2021: 13; Gillingham/Ackermann 2020: 74; Plafky/Badertscher 2025: 187). Der von Gillingham beschriebene Diskurs um die „Substantiierung“ weist deutliche Parallelen zu der in Kapitel 3.2.2.1 herausgearbeiteten Bedeutung von Assessment

Tools auf. Diese erfüllen nicht nur die Funktion, Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung zu unterstützen, sondern dienen zugleich als Instrumente der Steuerung, Absicherung und Legitimation, in denen unterschiedliche Interessen miteinander ausgehandelt werden. Entsprechend tragen auch die für das PRM genutzten Daten Spuren solcher Aushandlungsprozesse in sich. Sie spiegeln institutionelle, politische und administrative Einflüsse wider, die ihre Aussagekraft verzerren und sie damit für das eigentliche Training eines Algorithmus nur bedingt tauglich machen – zumal sie ursprünglich nicht zu diesem Zweck erhoben wurden. Damit zeigt sich, dass sowohl die in Kapitel 3.2.2.1 behandelten Assessment Tools als auch die in Kapitel 3.2.2.2 analysierten Daten die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Interessen verhandeln, was sich gleichermaßen in ihrer Anwendung, ihren Ergebnissen und ihrer Beschaffenheit niederschlägt. Diese Ausführung lässt einen ersten Hinweis deutlich werden, dass die Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Interessen – sowohl in den Tools als auch den Trainingsdaten – zu Resultaten führt, welche nicht mit dem normativen Zweck, des bestmöglichen Schutzes von Kindern, zusammenfallen.

Trotz eines großen, internationalen Interesses an der Nutzung bzw. Nutzbarmachung von KI im Kinderschutz, sind bei allen bisherigen Versuchen deutliche Herausforderungen und Schwierigkeiten aufgetaucht, woraus deutliche Einwände gegen die Nutzung dieser Instrumente laut wurden, sodass in der Vergangenheit diskutierte Instrumente (so auch das PRM) aktuell nicht (mehr) zur Anwendung kommen (vgl. Ackermann 2025: 169). Trotz der technisch aufwendigen Entwicklung zeigt das PRM in der Funktionsweise und Methodik deutliche Parallelen zu klassischen, aktuariellen Verfahren der Risikoeinschätzung und somit wird auch das PRM durch dieselbe Kritik getroffen, dass es die komplexen Dynamiken von Risiko und Schutz im Kinderschutz nicht abbilden kann (vgl. Gillingham 2017: 160 f.). So kommt Ackermann (2025: 176) in Rekurs auf den aktuellen Stand der Technik und Forschung zu dem Ergebnis, dass „[e]ine vermehrte Technisierung von Einschätzungs- und Entscheidungssystemen [...] offenbar (bislang) nicht dazu geeignet [ist], die Probleme krisengeschüttelter

Kinderschutzsysteme zu lösen.“ Da sich die Entwicklung und Nutzung algorithmisch basierter Assessment Tools noch in den „Kinderschuh“ (Gillingham/Ackermann 2020: 74) befindet, sei es hingegen auch verkehrt, die Nutzung bereits jetzt als gänzlich ungeeignet für die Unterstützung von Fachkräften im Kinderschutz zu beurteilen (vgl. ebd.). Es scheint jedoch eine kritische Skepsis gegen den Einsatz von Big Data angebracht (Gillingham/Grahams 2016: 10; Ackermann 2020b: 176).

Die Ausführungen zu den Instrumenten der Risikoeinschätzung verdeutlichen, dass diese Verfahren im Kinderschutz ein zentrales Element zur Strukturierung fachlicher Entscheidungsprozesse darstellen. Sie dienen der Systematisierung komplexer Informationen, der Dokumentation des professionellen Handelns und der Nachvollziehbarkeit getroffener Einschätzungen. In ihrer Anwendung zeigen sie jedoch, dass sie keine objektiven Abbilder sozialer Wirklichkeit erzeugen, sondern diese durch vorgegebene Kategorien und Bewertungslogiken mitkonstruieren. Die Instrumente bestimmen damit, welche Aspekte einer Situation sichtbar werden und welche unbeachtet bleiben und müssen dabei unterschiedliche Anforderungen bedienen.

Mit dem Übergang zu digitalen und algorithmischen Verfahren verschiebt sich der Modus dieser Strukturierung: Während analoge Instrumente auf die interpretative Leistung der Fachkräfte angewiesen bleiben, ermöglichen digitale Systeme eine datenbasierte Verdichtung und automatisierte Verarbeitung von Informationen. Gleichwohl teilen beide Ansätze den Anspruch, Unsicherheit zu reduzieren und Entscheidungen nachvollziehbar zu machen.

3.2.2.3 Worauf die Digitalisierung und die Einführung von KI verweisen

Unter dem Stichwort „Industrie 4.0“ wird seit nunmehr knapp zwei Jahrzehnten über die Einführung und umfassende Durchdringung digitaler Technologien in der Arbeitswelt diskutiert. So ist auch die Digitalisierung der Sozialen Arbeit seit einigen Jahren prominenter Gegenstand des wissenschaftlichen und fachlichen Diskurses. Vermehrt sind neu

geschaffene Professuren an unterschiedlichen Hochschulen sowie verschiedene Veröffentlichungen und Sammelbände zu dem Thema wahrzunehmen (siehe u. a. Stüwe/Ermel 2019; Kutscher et al. 2020; Weis/Schadt 2025; Linnemann/Löhe/Rottkemper 2025 und zuletzt Plafky/Badertscher 2025).

Die Diskussion um die Digitalisierung und den Einsatz von KI ist im Kinderschutz von der Erwartung getrieben, dass datenbasierte Verfahren zu passenderen Entscheidungen, effizienteren Abläufen und einer besseren Absicherung der Fachkräfte führen. Entsprechend zeigt sich in der Digitalisierung eine Fortsetzung bereits etablierter Rationalisierungs- und Standardisierungsprozesse. Es setzt sich somit die zunehmende Verlagerung professionellen Handelns in datenlogische, dokumentationsorientierte und ökonomisch strukturierte Formen fort. Insoweit stellt die Einführung digitaler Systeme in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz keine qualitative Veränderung, sondern vielmehr eine Verdichtung von Entwicklungen dar, die bereits mit der zunehmenden Implementierung und Verwendung von Assessment Tools beabsichtigt wurden – die Bearbeitung komplexer sozialer Situationen durch standardisierte Entscheidungsvorlagen und eine dadurch angestrebte Steuerung und Kontrolle der Praxis. Dabei soll sich an dieser Stelle weitestgehend von konkreten Auswirkungen einzelner Elemente der Digitalisierung gelöst und dem Hinweis von Eßer (2020: 28) nachgegangen werden, dass die Digitalisierung der Sozialen Arbeit „immer auch darüber hinaus auf gesellschaftliche Verhältnisse verweist.“

Ebenso sieht Gamisch (2021: 103), unter Rückgriff auf Marx' Ausführungen zur Mehrwertproduktion, dass die Digitalisierung „keine rein technologische Angelegenheit [ist], sondern [...] aus einem gesellschaftlichen Kontext [erwächst].“ (ebd.) Gamisch argumentiert, dass in hochentwickelten Industrienationen die technische Grundlage sowie die Art und Weise der Arbeitsorganisation weiterentwickelt wird, um den Wirkungsgrad der Arbeit insoweit zu erhöhen, dass für das Unternehmen ein Maximum an Mehrwert hergestellt wird (vgl. ebd.: 103–105).¹⁴

14 Gamisch bezieht sich, entsprechend den Ausführungen von Marx, in erster Konsequenz auf das produzierende Gewerbe, in welchem es um die Produktion von Pro-

Neue Technologien erscheinen somit als ein Mittel, das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu verbessern und so einzusetzen sind, „dass ein Höchstmaß an Output mit einem Aufwand an investiven Mitteln erreicht werden kann, den es fortwährend zu überprüfen und womöglich zu minimieren gilt.“ (Otto/Wohlfahrt/Ziegler 2020: 205) Ungeachtet der Tatsache, dass es im sozialen Dienstleistungssektor nicht primär um die Erzielung eines finanziellen Überschusses geht, sondern um die Erbringung sozialer Dienstleistung im Sinne der Deckung anfallender Bedarfe, ist dennoch eine geschäftsmäßige Organisation dieses Sektors durch den Staat zu erkennen (vgl. ebd.: 206). So zielen digitale Technologien hier ebenso darauf – sowohl ausgehend von der staatlich gestifteten Möglichkeit der Erzielung von finanziellen Überschüssen als auch des schonenden Umgangs mit staatlich Geldmitteln – Arbeitsabläufe, gerade hinsichtlich der eingesetzten Personalkosten zu optimieren und effektiver zu gestalten (vgl. ebd.: 208). Als Mittel dazu identifizieren Otto, Wohlfahrt und Ziegler (ebd.: 207) vor allem Systeme der Datenverarbeitung, -dokumentation und -auswertung sowie im besonderen Maße auch die „Entwicklung von auf Algorithmen basierenden Entscheidungshilfen.“ (ebd.) Neben der Absicht, durch den Einsatz dieser Systeme die professionelle Praxis zu unterstützen, heben die Autoren (ebd.: 210 f.) ebenso den „Doppelcharakter“ hervor, dass „die Soziale Arbeit ganz selbstverständlich in die vorherrschende Tendenz einer weitreichenden Effizienz- und Effektivitätssteigerung sozialer Dienste eingebettet [wird]“ (ebd.: 210).

fiten geht. Es soll jedoch im Folgenden dafür argumentiert werden, dass die angeführte Erhöhung des Wirkungsgrades der Arbeit sich in zweiter Konsequenz auch in Sektoren niederschlägt, welche nicht den Zweck der Vermehrung von geldwertem Eigentum verfolgen sondern weitestgehend als negative Größe im Staatshaushalt auftauchen, demnach entsprechend sparsam mit diesen Kosten zu verfahren ist – nicht erst, aber gerade auch vor dem Hintergrund anstehender Kürzungen im Sozialhaushalt. Auch hier werden neue Technologien ebenso dafür eingeführt, das Verhältnis von „Aufwand“ und „Ertrag“ zu „verbessern“ und somit die für die Dienstleistungserbringung notwendigen Kosten möglichst gering zu halten. Dieser Zweck wird im sozialarbeiterischen Diskurs zumeist unter dem Begriff der „Rationalisierung als Instrument der Effektivierung von Arbeitsprozessen“ (Otto/Wohlfahrt/Ziegler 2020: 211) besprochen.

Für Krölls (2000) liegt jedoch eine Verwechslung vor, wenn die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit als Maßnahme zur Effizienzsteigerung vorstellig gemacht wird und nicht als „Vollzugsform eines sozialstaatlichen Kostensenkungsprogramms“ (ebd.: 81) begriffen wird. Den übergeordneten Zweck von staatlich ins Werk gesetzten Sparmaßnahmen sieht Krölls in den Umverteilungen im Staatshaushalt im Sinne der „Standortpolitik“ (ebd.: 61)¹⁵. Da jeder Staat „aus dem privat bilanzierten Wirtschaftswachstum die Quellen seiner politischen Macht bezieht“ (Hinrichs 2010: 16), liegt es jeweils im Interesse der jeweiligen Staaten, dass dieses Wachstum positiv ausfällt. Somit fällt das Interesse an dem wirtschaftlichen Erfolg der ansässigen Unternehmen mit dem des Staates in eins und in dieser Absicht ergreift der Staat Maßnahmen, dieses Interesse bestmöglich zu verwirklichen¹⁶. Sparpolitik als Standortpolitik ordnet in diesem Sinne den Staatshaushalt dem Kriterium „der Schaffung nationalökonomischer Grundlagen für den Erfolg deutscher Unternehmen auf dem Weltmarkt“ (Krölls 2000: 62) unter. Ausgehend von diesem politökonomischen Standpunkt sieht Krölls die Sozialausgaben des Staates als „unnütze Einschränkung der Weltmarktkonkurrenzfähigkeit Deutschlands, die es deshalb zu beseitigen gilt.“ (ebd.: 65) Knappe finanzielle Mittel im Sozialhaushalt sind somit nicht ein

unverschuldeter Sachzwang, sondern steh[en] im Gegenteil für das höchst Anspruchsvolle nationale Interesse namens Standortpolitik, die jedes sonstige politische Anliegen diesem Generalzweck unterordnet: dem Weltmarkterfolg des nationalen Kapitals. (ebd.: 63)

15 Die von Krölls (2000: 63) vor nun 26 Jahren angeführten Beispiele der Umverteilungen im Staatshaushalt wie der Kürzung der gesetzlichen Altersrente (bzw. heute das Heraufsetzen des Renteneintrittsalters), der Leistungen der Arbeitslosenversicherung bei gleichzeitigem Ausbau von Kampfmitteln für die Bundeswehr (Stichwort: Zeitenwende) und weiterer Kürzungen im Sozialbereich neben der Erhöhung von Auslandsinvestitionen sind bemerkenswerter- doch nicht zufälligerweise auch heute noch aktueller Inhalt der Politik und stehen immer wieder auf der Tagesordnung (siehe bspw. auch Hinrichs 2010).

16 Insoweit ist es auch folgerichtig und kein Skandal, dass im Sinne des Wirtschaftsstandortes Forderungen für die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie des Renteneintrittsalter laut werden oder auch vorgerechnet wird, für wie viel Prozentpunkte Zuwachs im BIP sich ein gesetzlicher Feiertag eintauschen ließe.

Insoweit fügt sich die Digitalisierung der Sozialen Arbeit ein in

Tendenzen der Flexibilisierung, Finanzialisierung, Prekarisierung und der systematischen Rationalisierung ganzer Wertschöpfungsketten, die kennzeichnend für die Produktionsmodelle der jüngeren Vergangenheit sind. (Nuss/Butollo 2019: 13)

Die Digitalisierung ist dabei nicht *nur* als Entwicklung der Produktivkraft zu verstehen, um den Wirkungsgrad der Arbeit zu erhöhen. Die Qualitätsdebatte, in welcher u. a. die Digitalisierung sowie die Entwicklung weiterer Technologien stattfinden, wird von Krölls (2000: 58) als Umgang mit sinkender finanzieller Ausstattung verstanden.

Wie schon bereits in Kapitel 2.4 mit Verweis auf den „Fetischcharakter der Ware“ (MEW 23: 85) erwähnt, sind es *nicht* maßgeblich die „spezifischen Formen und Strukturierungen von Dokumentation“ wie von Ley und Seelmeyer (2014: 52) dargestellt, welche „Einfluss auf die Konstruktion des Falls [nehmen]“ (ebd.), sondern vor allem die Absicht, für welche die technischen Lösungen konzipiert und eingeführt werden. In diesem Sinne wollen auch Otto, Wohlfahrt und Ziegler (2020: 215) als entscheidende Frage verstanden wissen, „was unterstützt wird und nicht wie es unterstützt wird.“

Zusammenfassend ist der Kinderschutz als ein hochkomplexes, sich ständig entwickelndes Handlungsfeld darzustellen. Ausgehend von dem Begriff des Kindeswohls, seines rechtlichen, normativen und empirischen Gehalts, sowie der wachsenden Bedeutung für die Soziale Arbeit, zeigen sich Assessment Tools als ein Mittel und aktiver Versuch, diesen entsprechend hohen Erwartungen gerecht zu werden und professionell zu begegnen. Dabei wurde, gerade im Hinblick auf die Digitalisierung und der Einführung von KI in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz, deutlich, dass die Einführung technischer Hilfsmittel immer auch in einem gesellschaftlichen und politischen Rahmen durchgeführt werden und somit auch von gesellschaftlichen Verhältnissen und politischen Entscheidungen bedingt sind. In der Anwendung von Assessment Tools zeigt sich die Umsetzung bestehender politischer und ökonomischer Verhältnisse, welche nicht zwingend deckungsgleich mit den Anforderungen und Absichten sozialarbeiterischer Arbeit sind.

Anschließend an die Verortung von Assessment Tools im Handlungsfeld des Kinderschutzes sowie der Analyse der Tools, soll im Hinblick auf die Forschungsfrage nach dem Zusammenhang von Assessment Tools und der Qualität im Kinderschutz, der Blick im folgenden Kapitel auf den Diskurs um die Qualität im Kinderschutz gerichtet werden.

4 Qualität im Kinderschutz

Der „Fall Kevin“ aus dem Jahre 2006, bei dem ein zweijähriger Junge aus Bremen, welcher bereits im Kontakt zum Jugendamt stand, zu Tode kam, wird als „Wendepunkt“ (Hauß/Schrapper 2025: 209; Biesel/Urban-Stahl 2022: 397) im politischen und fachlichen Diskurs zum Kinderschutz angesehen. Der Fall erregte bundesweit mediale und politische Aufmerksamkeit und rückte strukturelle Mängel sowie defizitäre professionelle Praxis und die Frage nach der Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzes in den Fokus (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 381). Dabei war Kevin keineswegs der erste Fall, der auf Fehler im Kinderschutzsystem hinwies. Bereits in den Jahren zuvor waren vergleichbare Tragödien Anlass zur Diskussion: So etwa der Tod von Laura-Jane in Osnabrück (1996), von Pascal in Saarbrücken (2001) oder von Jessica in Hamburg (2005). Auch diese Fälle wurden zum Anlass einer intensiven fachlichen Auseinandersetzung über Verantwortung, professionelles Handeln und strukturelle Bedingungen im Kinderschutz genommen (vgl. Restemeier/Mörsberger 1997; DIJuF 2004). Ab 2006 gewinnen jedoch Initiativen und Projekte, welche das Ziel verfolgen, aus den begangenen Fehlern zu lernen an Bedeutung (vgl. Hauß/Schrapper 2025: 209): die Gründung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) im Jahr 2007, die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012¹⁷ und verschiedene wissenschaftliche Projekte und Publika-

17 Mit der Einführung des § 79a SGB VIII im Rahmen des BKiSchG 2012 – „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ – kam die gesetzliche Verpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „Grundsätze und Maßstäbe für die

tionen (siehe u. a. Biesel 2011; Wolff et al. 2013; Gerber/Lillig 2018). In dem Forschungsprojekt „Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ (Wolff et al. 2013a) sieht das NZFH (2018: 6) „den Startschuss für eine wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit dem Handlungsfeld des Kinderschutzes in Deutschland“.

Folgende Fälle schwerer Kindeswohlverletzungen, insbesondere Fälle von sexualisierter Gewalt wie in Bergisch Gladbach 2019, in besonderer Schwere in Lügde 2019 und in Münster 2020, zogen weitere Konsequenzen und Untersuchungen nach sich: Die Gründung des Landespräventionsrates 2020 und der Enquetekommission des niedersächsischen Landtages 2022 sowie des bis heute tätigen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Nordrhein-Westfalen (vgl. Hauß/Schrapper 2025: 210).

Ein daran anknüpfendes, aktuelles Beispiel von Bestrebungen der Qualitätsentwicklung, ist das Projekt „Qualitätsentwicklung im jugendamtlichen Kinderschutz gemäß § 8 Landeskinderschutzgesetz“, durchgeführt vom Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI), dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinderschutzzentren. Ein zentrales Ziel des 2022 verabschiedeten Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LKG-NRW) ist die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz mit einem Fokus auf die Verfahren zur Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des § 8a SGB VIII (vgl. Witte et al. 2024: 6).

Anknüpfend an die kurze Genese des Diskurses um Fehler und Qualität im Kinderschutz sowie den vergangenen getroffenen und aktuellen Bestrebungen der Qualitätsentwicklung, wird in *Kapitel 4.1* behandelt, wie Qualität in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen und im Besonderen im Kinderschutz verhandelt und verstanden wird. Daran anschließend eröffnet sich in *Kapitel 4.2* der Diskurs um Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, um Fehler zu vermeiden und einen qualitativen Kinderschutz weiterzuentwickeln und zu sichern. In der

Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.“

Besprechung des Diskurses um Qualitätsentwicklung drängt sich der prozessierende Widerspruch zur Standardisierung auf, welcher in *Kapitel 4.3* ausgeführt wird. Abschließend soll die These hergeleitet werden, dass Standardisierungsbemühungen, welche zumeist mit Qualitätsentwicklungsverfahren einhergehen, nur sehr bedingt dazu taugen, die Qualität des Kinderschutzes zu entwickeln und damit die gesetzten Ziele „besser“ zu verwirklichen.

4.1 Zum Begriff der Qualität

Die Frage nach der „Güte pädagogischer Praxis“ (Honig/Neumann 2004: 255) stellte sich bereits vor dem Aufkommen der Qualitätsdebatte in der Pädagogik (vgl. ebd.). Neu war jedoch die Übernahme eines Qualitätsbegriffs aus der betriebswirtschaftlichen Managementlehre, die „die Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung von Ansprüchen“ (ebd.) in den Mittelpunkt rückte. Mit der Einführung des New Public Managements Ende der 1990er-Jahre wurde die Kinder- und Jugendhilfe nicht länger primär als staatliches Angebot der Daseinsfürsorge verstanden, sondern zunehmend als marktförmig organisierte Dienstleistung (vgl. Ackermann/Rätz 2024: 43). In der Folge breiteten sich ökonomische Rationalitäten und Steuerungsprozesse aus, und die Qualitätsfrage wurde zum zentralen Instrument, um Leistungen nachzuweisen, Finanzierung zu rechtfertigen und somit die Existenz von Trägern zu sichern (vgl. Flösser 2002: 972). Die damit einhergehende Auslagerung sozialer Dienstleistungen auf freie und privatgewerbliche Träger führte zur Etablierung eines Marktes, in dem Träger in Konkurrenz zueinander gesetzt wurden und Qualität zum Maßstab des Wettbewerbs avancierte (vgl. ebd.; Olk 2018: 407). Diese Verschiebung markierte zugleich eine qualitative Transformation des Wohlfahrtsstaates. Das Soziale wurde zunehmend dem Ökonomischen untergeordnet und verlor dadurch an Eigenwert (vgl. Butterwegge 2019: 60 f.). Der Sozialsektor selbst wurde schließlich als wirtschaftlich lohnendes Geschäftsfeld entdeckt (vgl. Bühler 2017: 218).

Nach Merchel (2013: 17) ist der vormals kritisch geführte Diskurs zur Ökonomisierung weitgehend abgeklungen; maßgeblich durchgesetzt hat sich die Position, dass es eines eigenständigen Qualitätsdiskurses bedarf, der die Eigenheiten der Sozialen Arbeit berücksichtigt. Zugleich verweisen aktuell Ackermann und Rätz (2024: 44) in Anlehnung an Frasers Analyse zur Krise der Care-Arbeit im Kapitalismus daraufhin, dass die ökonomische Ausrichtung sozialer Dienstleistungen weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, dass Qualität im Feld immer wieder unter Druck gerät. Dies zeigt sich in strukturellen Engpässen: Fachkräfte kämpfen um angemessene Löhne, Stellen in der Jugendhilfe bleiben unbesetzt, notwendige Angebote können nicht aufrechterhalten werden. Um diese Defizite auszugleichen, wird zunehmend auf gering qualifiziertes Personal zurückgegriffen (vgl. ebd.).

Trotz des weiterhin kritisch geführten Diskurses hat sich Qualität als „empirische Kategorie der sozialen Wirklichkeit“ (Honig/Neumann 2004: 254) in der Sozialen Arbeit flächendeckend etabliert. Köpp und Neumann (2003) unterscheiden dabei drei Dimensionen des Qualitätsbegriffs: (1) eine deskriptiv-analytische Dimension, die auf die Beschaffenheit eines Gegenstands oder Sachverhalts zielt, (2) eine evaluative Dimension, die dessen Bewertung anhand bestimmter Kriterien ermöglicht, und (3) eine operative Dimension, die auf die Herstellung und Veränderung eines Sachverhalts ausgerichtet ist (vgl. ebd.: 138).

In Hinblick auf die evaluative Dimension betont Merchel (2013: 41), dass ein Qualitätsbegriff notwendigerweise auf Wertimplikationen zurückgreifen muss; er sei „[o]hne eine Verständigung darüber, nach welchen ethischen und normativ begründeten Maßstäben man in einer Gesellschaft mit Menschen [...] umgehen sollte [...] nicht zu führen.“ Damit zeigt sich Qualität als ein konstruktiver und prozesshafter Begriff, dessen Bestimmung nicht ohne normative Bezugspunkte möglich ist (vgl. ebd.; Kindler 2013: 10). Ähnlich wie beim Begriff des Kindeswohls handelt es sich folglich nicht um eine objektiv messbare Kategorie.

Obleich Qualität – sowohl in theoretischer Konzeption als auch in praktischer Rezeption – stets in Relation zu den Erwartungen ver-

standen wird, die an einen Gegenstand herangetragen werden (vgl. Honig/Neumann 2004: 268; Merchel 2013: 42), findet bislang eine evaluative Dimension, die ohne normative Bezugspunkte und Wertungen wie „gut“ oder „schlecht“ auskommt, nur geringe Beachtung. Vorstellbar wäre eine Bewertung danach, inwieweit ein Gegenstand oder eine Maßnahme dem zuvor definierten Zweck dient – ohne zwingend auf eine ethisch-normative Auseinandersetzung darüber zurückzugreifen, wie „man in einer Gesellschaft mit Menschen [...] umgehen sollte“ (Merkel 2013: 41). Eine ausschließliche Ausrichtung an moralischen Maßstäben verkürzt, dass Qualität in der Sozialen Arbeit immer auch eine sozial- und ordnungspolitische Dimension beinhaltet, die auf staatliche Zielsetzungen und institutionelle Funktionen bezogen ist. In diesem Sinne gilt es, Qualität nicht nur normativ, sondern ebenso im Hinblick auf ihren politisch-institutionellen Charakter zu greifen.

Unterstrichen wird der relative und konstruktive Charakter des Qualitätsbegriffs der Sozialen Arbeit durch die Frage, aus welcher Perspektive dieser betrachtet wird. Nach Merchel (2013: 41) lassen sich dabei mindestens drei Perspektiven erkennen: (1) die Perspektive der Adressat:innen, (2) die Perspektive der Leistungserbringer und (3) die Perspektive der Profession. Der skizzierten Mehrdimensionalität ist es dabei geschuldet, dass sich an den verschiedenen Zielen und Anforderungen ein Spannungsverhältnis eröffnet (vgl. Kindler 2013: 10): In Abhängigkeit der jeweiligen Perspektiven auf eine Leistung kann die Bewertung der Qualität deutliche Unterschiede, bis hin zu widersprüchlichen Einschätzungen aufweisen. Qualität wird somit auch zu einer Interessens- und Machtfrage. So kann etwa eine enge Dokumentationspflicht von Seiten der Verwaltung als Beitrag zur Sicherung von Qualität verstanden werden, während Fachkräfte dieselbe Praxis als Einschränkung professioneller Handlungsspielräume wahrnehmen und Adressat:innen diese als Misstrauenssignal oder Kontrollinstrument erleben. Anknüpfend daran bemerkt Merchel (2013: 44), dass „sicherlich diejenigen Interessenträger die größten Machtpotenziale aktivieren, die über die wichtigsten Ressourcen zum Bestand einer Ein-

richtung verfügen.“ Ein Aushandeln und Gewichten der verschiedenen Anforderungen und Ziele wird notwendig (vgl. Kindler 2013: 10).

Ausgehend von der Komplexität des Qualitätsbegriffs hat sich in der Sozialen Arbeit aus pragmatischen Gründen die Differenzierung des Begriffs in die Ebenen der (1) *Strukturqualität*, (2) *Prozessqualität* und (3) *Ergebnisqualität* anknüpfend Donabedian (1966) durchgesetzt (vgl. ebd., zit. n. Dahme/Wohlfahrt 2018: 1239; siehe auch Merchel 2013: 46; NZFH 2018: 42; Kadera 2019: 139). Die Ebene der *Strukturqualität* beschreibt die Rahmenbedingungen der sachlichen, finanziellen, technischen und personellen Ausstattung. Die Ebene der *Prozessqualität* beschreibt neben dem direkten Kontakt zu den Adressat:innen die Vorgänge, welche mit der Leistungserbringung einhergehen, jedoch keinen direkten Kontakt zu den Adressat:innen ausmachen, wie beispielsweise die Planung von Hilfsangeboten, Falldokumentation oder die Kooperation mit Dritten. Eine hervorgehobene Rolle erhalten dabei sogenannte „Schlüsselprozesse“, welche wiederkehrende Abläufe beschreiben, die einen hohen Einfluss auf die Qualität der Leistung haben. Entsprechend beinhalten sie ein besonderes Potenzial für die Herstellung und Weiterentwicklung von Qualität; gleichermaßen kommen hier jedoch Mängel ebenso stark zum Tragen. Die Ebene der *Ergebnisqualität* orientiert sich vor allem an der Frage des „Outcomes“, also daran, welche nachweisliche Wirkung eine Leistung mit sich gebracht hat. (Vgl. Merchel 2013: 50)

In Anlehnung an die International Organisation of Standardization definiert Kindler (2013) im Rahmen einer Expertise des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) Qualität im Kinderschutz als den „Grad des Erreichens bestehender Ziele bzw. des Erfüllens bestehender Anforderungen“ (ISO 9000: 2005, zit. n. Kindler 2013: 9). Weitere Definitionen von Qualität im Kinderschutz, die unterschiedliche Ebenen und Perspektiven berücksichtigen, bewegen sich in eine ähnliche Richtung (vgl. u. a. Biesel/Urban-Stahl 2022: 383). Ausgehend von Gesetzesbegründungen und Regierungsverlautbarungen auf Bundes- und Länderebene leitet Kindler (2013: 25–26) fünf Hauptziele des Kinderschutzes ab: (1) die Verhütung des Entstehens von Kindeswohl-

gefährdung, (2) die Abwendung bestehender Gefährdungen, (3) die Schaffung tragfähiger Netzwerke von Unterstützungsangeboten, (4) die Achtung der Partizipationsrechte von Eltern und Kindern sowie (5) die kontinuierliche Reflexion und Evaluation des Kinderschutzesystems. Um beurteilen zu können, ob und in welchem Maße Qualität im Kinderschutz erreicht wird, schlägt Kindler darüber hinaus die Verwendung von Qualitätsindikatoren vor, die „Hinweise auf den Grad der Erreichung von zentralen Zielen im Kinderschutz geben“ (ebd.: 56). Jedem der genannten Hauptziele sind dabei jeweils fünf Indikatoren zugeordnet, die es ermöglichen sollen, den erreichten Qualitätsgrad mess- und überprüfbar zu machen (vgl. ebd.).

Vor dem Hintergrund der skizzierten theoretischen und begrifflichen Fundierungen lässt sich Qualität im Kinderschutz nicht als statisches, universell definierbares Merkmal oder gar als ontologisches Moment begreifen, sondern vielmehr als relationales, kontextabhängiges und machtvormittels Konstrukt. Sie entfaltet sich in der gelingenden Umsetzung normativer Zielsetzungen innerhalb professionellen Handelns, die gleichermaßen aus sozialstaatlicher Verantwortungslogik wie aus fachlichen und ethischen Imperativen hervorgehen. Orientiert ist Qualität im Kinderschutz dabei an zentralen Zielsetzungen, wie sie Kindler (2013: 25–26) beschreibt: dem präventiven Schutz vor Kindeswohlgefährdung, der Abwendung bestehender Gefährdungslagen, der Sicherung partizipativer Rechte sowie der Förderung systemischer Reflexion. Qualität zeigt sich somit im Zusammenspiel von strukturellen Voraussetzungen, prozessualer Gestaltung und erzielten Ergebnissen – stets eingebettet in das Spannungsverhältnis unterschiedlicher Perspektiven und Interessen.

Ausgehend von der Relationalität und Mehrdimensionalität des Qualitätsbegriffs stellt sich die Frage, wie Qualität im Kinderschutz nicht nur beschrieben, sondern im praktischen Handeln auch hergestellt, gesichert und fortentwickelt werden kann. Qualitätsentwicklung erscheint dabei als ein Prozess, der sowohl auf fachlicher Ebene – durch Professionalisierung und methodische Reflexion – als auch auf institutioneller und politischer Ebene zu bewältigen ist. Sie ist damit

untrennbar verbunden mit Erwartungen an Wirksamkeit und Transparenz. Im folgenden Abschnitt wird daher in den Blick genommen, mit welchen Verfahren und Strategien Qualitätsentwicklung im Kinderschutz umgesetzt wird, welche Herausforderungen und Ambivalenzen sich dabei zeigen und welche Konsequenzen dies für die professionelle Praxis hat.

4.2 Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Frühere Deutungen von Qualitätsmängeln verstanden Fehler im Kinderschutz vor allem als individuelles Versagen einzelner Fachkräfte (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2022: 387). Neuere Untersuchungen weisen jedoch darauf hin, dass sie weniger auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen sind, sondern vielmehr als „Resultat unhinterfragter Routinen und blinder Flecken“ (Biesel/Wolff 2014: 34) innerhalb des Systems verstanden werden müssen. Entsprechend lassen sich Qualitätsmängel auf unterschiedlichen Ebenen verorten (vgl. Wolff et al. 2013a: 15 f.): auf Ebene der Fachkräfte etwa durch fehlende Qualifikationen oder methodische Kompetenzen, auf Teamebene durch unklare Verantwortungsstrukturen, auf Organisationsebene durch unzureichende Ressourcen oder unklare Verfahren sowie auf Ebene der interorganisationalen Zusammenarbeit durch mangelnde Absprachen und fehlende Vernetzung.

In diesem Sinne beschreiben Biesel und Urban-Stahl (2022: 388) eine wechselseitige Beeinflussung von Fachkraft und Organisation:

Fachkräfte werden in ihrem Denken und Handeln einerseits von unhinterfragten Routinen und blinden Flecken in Organisationen beeinflusst. Andererseits wirken sie durch ihr Handeln auf ihre Organisationen ein und erschaffen damit (un-)bewusst Kulturen, die anfällig für schwerwiegende Fehler im Kinderschutz sein können. Sie stehen so gesehen in einer Wechselbeziehung zu ihrer Organisation. Sie sind von ihr beeinflusst, gestalten sie aber auch mit.

Auf ein solches, mehrdimensionales, nicht individualisiertes Verständnis über das Entstehen von Qualitätsmängeln satteln sich in jüngerer

Vergangenheit und aktuell verschiedene Ansätze und Projekte auf, diese zu beheben und die Qualität im Kinderschutz weiter auszubauen.

Ein Beispiel für einen solchen systemisch orientierten Ansatz ist die im Rahmen des Projekts „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ (Wolff et al. 2013a) entwickelte „Dialogische Qualitätsentwicklung“. Ziel des Projekts war es, die kommunale Kinderschutzpraxis nicht nur wissenschaftlich zu untersuchen, sondern zugleich im Austausch mit den beteiligten Akteuren weiterzuentwickeln (vgl. Wolff et al. 2013b: 9). Im Zentrum stand die Frage, wie Fachkräfte, Leitungspersonen und Eltern gemeinsam Qualitätsstandards reflektieren und verbessern können, um aus Fehlern zu lernen und die Kinderschutzpraxis nachhaltiger abzusichern.

Methodisch wurden hierzu zwölf regionale „Kinderschutz-Cluster“ (ebd.) gebildet, die multiprofessionell zusammengesetzt waren. Beteiligt waren u. a. Vertreter:innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Polizei, der Justiz sowie Eltern. Kernstück bildeten „Qualitätsentwicklungswerkstätten“, die als interaktive Foren dienten, in denen Verfahren analysiert, Defizite identifiziert und gemeinsam Entwicklungsperspektiven erarbeitet wurden. (Vgl. ebd.: 9–10) Zwar setzte das Verfahren auch auf die Veränderung technischer Praktiken – also Instrumente, Verfahren, Handlungsweisen und Methoden – betonte jedoch insbesondere die Bedeutung dynamischer Interaktion und Partizipation für die Weiterentwicklung von Qualität (vgl. ebd.: 34). Die Ergebnisse des Projektes heben hervor, dass Qualität im Kinderschutz nicht primär über die Implementierung weiterer standardisierter Verfahren zu sichern ist, sondern durch dialogische Prozesse, die Reflexivität, Fehleroffenheit und Verständigung zwischen den beteiligten Professionen fördern (vgl. Wolff et al. 2013a: 272 f.).

Ein weiteres Vorhaben ist das bereits erwähnte, aus dem § 8 LKG-NRW gewachsene, Projekt QUEK (Qualitätsentwicklung im jugendamtlichen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen). Das Qualitätsentwicklungsverfahren speist sich aus zwei Teilen (vgl. Kindler et al. 2024: 19–20): Erstens sollen im Rahmen einer gemeinsamen „Fallanalyse“ durch Mitarbeitende und Leitungskräfte des Jugendamtes sowie einem

Analyseteam – bestehend aus Mitarbeitenden des Projekts QUEK – Themen identifiziert werden, welche für die Qualitätsentwicklung von Bedeutung sind. Der zweite Teil der „Strukturanalyse“ sieht vor, die sogenannte Strukturqualität des Jugendamtes anhand unterschiedlicher Datenquellen zu analysieren und wiederum darin Stärken und Verbesserungspotenziale zu entdecken. Im Rahmen der „Strukturanalyse“ werden die von den Jugendämtern verwendeten Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Einschätzungsbögen mit den Empfehlungen der Landesjugendämter Nordrhein-Westfalen abgeglichen und standardisiert ausgewertet. Die Ergebnisse und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungsverfahrens werden den Jugendämtern anschließend in Form eines Berichtes zur Verfügung gestellt – inwieweit diese Empfehlungen umgesetzt werden, obliegt dabei jedoch den Jugendämtern. Das Vorhaben zeigt sich als „gemeinsame Qualitätsentwicklung auf der Grundlage ausgewiesener wissenschaftlicher Expertise“ (Schrapper/Kindler/Witte 2024: 73). In diesem Verfahren wird also sowohl die Bedeutung und die Perspektive der Fach- und Leitungskräfte gestärkt als auch das Handeln und im Besonderen die Verfahrensweise an aktuellen fachlichen Standards abgeglichen.

Ein Ansatz zur Behebung von Qualitätsmängeln, der nicht unmittelbar in der Profession verortet ist, sind Forderungen nach der Einrichtung einer sogenannten „Fachaufsicht“ (Biesel/Urban-Stahl 2022: 394). Darunter wird die Überprüfung der zweckmäßigen Durchführung und Erledigung der Aufgaben einer nachgeordneten durch eine übergeordnete Instanz verstanden (vgl. Biesel/Messmer 2019: 433). Solche Forderungen wurden insbesondere nach dem Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt wie im Fall Lügde 2019 erneut laut (vgl. Hauß/Schrapper 2025: 210). Die mit der Aufarbeitung beauftragte Kommission kam in ihrem Abschlussbericht jedoch zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Fachaufsicht in der Praxis kaum realisierbar sei (vgl. Meysen 2020: 35, zit. n. Hauß/Schrapper 2025: 210).

Auch die Evaluation einer solchen Fachaufsicht, der „Jugendhilfeinspektion“ verweist auf dieses Spannungsfeld (vgl. Biesel/Messmer 2019: 444–447): Während die Steuerungsgruppe und politische Gremien

die Fachaufsicht vor allem als Instrument parlamentarischer Kontrolle schätzen, zeigen sich erhebliche Defizite in Bezug auf fachliche Unterstützung und Weiterentwicklung der Praxis. Fach- und Leitungskräfte im ASD erleben die Inspektion überwiegend als Kontrollinstanz, die sich auf die Einhaltung von Standards konzentriert, ohne dabei zur Verbesserung von Handlungsprozessen beizutragen. Noch kritischer bewerten Mitarbeitende der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Inspektion, da sie kaum als Ressource für Qualitätsentwicklung wahrgenommen wird.

Damit wird deutlich: Fachaufsicht steht exemplarisch für die Spannung zwischen einer Orientierung an Kontrolle und einer an Unterstützung – eine Spannung, die für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zentral bleibt.

Im Anschluss an dieses Spannungsfeld, beschreibt das NZFH (2018: 13) als „wichtige[n] Strang der fachlichen Debatte zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz“ die „Verbesserung und Qualifizierung diagnostischer Prozesse.“ Demnach ist ein vermehrter „Einsatz von Leitlinien, Protokollen, Verfahren und Instrumenten [...] zur Standardisierung der diagnostischen Prozesse im Kinderschutz, insbesondere im Kontext der Gefährdungseinschätzung“ (ebd.: 13) zu verzeichnen. Ausgehend von dem aktuellen Stand der Forschung ist es jedoch schwierig veritable Aussagen über den Nutzen und die Wirksamkeit solcher Instrumente zu treffen (vgl. ebd.: 14). Anknüpfend an die in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2 und 4.1 von Kindler (2013; 2014; 2018) dargestellte Position der Evidenzbasierung, resümiert das NZFH, dass ein deutliches Desiderat über die Wirksamkeit von Maßnahmen im Kinderschutz zu erkennen ist und spricht sich entsprechend für eine Intensivierung der Forschungsbemühungen sowie der „Wirkungsorientierung und Evidenzbasierung als Zugänge zur Qualitätsentwicklung aus.“ (ebd.: 44)

Die skizzierten Vorhaben zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zeigen, dass dabei unterschiedliche Schwerpunkte verfolgt werden: So wird sowohl auf die Partizipation und gemeinsame Reflexion der beteiligten Akteure gesetzt als auch die bestehenden Verfahrens-

weisen und Strukturdaten anhand gesetzter fachlicher Standards abgeglichen. Teilweise wird versucht, Qualität primär als Frage externer Kontrolle und Rechenschaftspflicht zu bearbeiten. Gemeinsam wird damit sichtbar, dass Qualitätsentwicklung nicht auf eine einheitliche Logik zurückzuführen ist, sondern verschiedene – teils widersprüchliche – Rationalitäten umfasst. An diesem Punkt setzt die grundlegende Kritik an, die insbesondere die mit Standardisierung verbundenen Spannungsfelder in den Blick nimmt.

Während die Entwicklung eines systematischen Qualitätsmanagements in der Sozialen Arbeit oftmals als Ausdruck fachlicher Weiterentwicklung (und Professionalisierung) verstanden wird, bleibt der Diskurs nicht ohne grundlegende Kritik, welche sich insbesondere an der mit dem New Public Management einhergehenden Transformation des Wohlfahrtsstaates und der Veränderung des Verständnisses von Qualität entfaltet (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2018: 1236). Dahme und Wohlfahrt (2018) argumentieren, dass die Implementierung eines solchen Qualitätsverständnisses und entsprechende Maßnahmen zur Herstellung dieser für die Soziale Arbeit ungeeignet ist und den grundlegenden sozialstaatlichen Charakter der Sozialen Arbeit verkennt. Insbesondere die Übertragung des Prinzips der „Kundenorientierung“ verfehle das in Kapitel 4.1 beschriebene Spannungsverhältnis, welches sich an den unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Interessen der Beteiligten an der Dienstleistung eröffnet. Die Soziale Arbeit – so auch der Kinderschutz – ist nicht ausschließlich durch ein binäres Verhältnis von Anbieter:in und Nachfrager:in geprägt, sondern durch ein komplexes Zusammenwirken von rechtlichen, fachlichen, ethischen und institutionellen Ansprüchen, die sich nicht ohne Weiteres auf marktförmige Steuerungsmodelle übertragen lassen. (Vgl. ebd.)

Als „Besonderheit der Qualität sozialer Dienstleistungen“ (ebd.: 1242) heben Dahme und Wohlfahrt (2018) hervor, dass diese für jede*n Adressat:in unmittelbar neu erstellt werden. Entsprechend können die Produktionsbedingungen und damit die Ergebnisqualität nie vollständig reproduziert werden (vgl. ebd.). Durch den entscheidenden Anteil, welchen Adressat:innen sozialer Dienstleistung für den „Produk-

tionsprozess“ sozialer Dienstleistungen innehaben, wird eine Standardisierung erschwert (vgl. ebd.). Dem notwendigen Zusammenwirken von Leistungserbringer:in und Adressat:in geschuldet, wirkt nicht nur der*die Leistungserbringer:in auf den*die Adressat:in, sondern der*die Adressat:in auch auf den*die Leistungserbringer:in ein. Vor diesem Hintergrund kommen Dahme und Wohlfahrt (2018: 1242) zu dem Schluss:

Bei personenbezogenen Dienstleistungen hängt der Erfolg der Dienstleistungserstellung deshalb davon ab, wie sich die wechselseitige Beziehung zwischen Leistungserbringer und Nachfrager gestaltet und in welcher Form und in welchem Umfang sie sich aktiv beeinflussen lässt.

In ähnlicher Weise kritisiert Trede (2018: 1246), dass individuell gestaltete Hilfen und Interventionen sowie die Einzigartigkeit jedes Falls als Charakteristika des Handelns in der Sozialen Arbeit im Widerspruch zu den Zielsetzungen von Qualitätsmanagementsystemen stehen, Prozesse zu standardisieren. Qualitätsmanagementsysteme und sozialpädagogische Fachlichkeit stünden demnach in einem Spannungsverhältnis, „weil sich Erstere auf die Optimierung von *Organisationen*, Letztere jedoch auf die Verbesserung der Professionalität der handelnden *Fachkräfte* beziehen.“ (ebd., Herv. i. O.) Auch Merchel (2013: 64) weist darauf hin, dass einem Verständnis von Standardisierung als von der ausführenden Person unabhängige Erbringung von Dienstleistungen in der gleichen Weise, in der Sozialen Arbeit aufgrund der Individualität und nötigen situationsadäquaten Flexibilität Grenzen gesetzt sind.

Damit wird ein grundlegendes Spannungsfeld sichtbar: Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist eng mit Prozessen der Standardisierung verknüpft. Diese können einerseits Transparenz schaffen, Nachvollziehbarkeit sichern und eine Orientierung an fachlichen Standards fördern. Andererseits bergen sie das Risiko, professionelle Urteilskraft und notwendige Flexibilität zu beschneiden und in der Praxis als Kontrollmechanismus zu wirken. In diesem Sinne spricht Stein (2020: 91 f.) davon,

dass sich der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Entwicklung der ausdifferenzierten Regelwerke, der Kontroll- und Prozessorientierung [...], des Kostendrucks auf die ASD-Fachkräfte mittels machtvoller digitaler

Führungs- und Steuerungstechniken (JUS IT) im dialektischen Sinne in seine Negation verkehrt. (ebd.)

Vor diesem Hintergrund richtet sich das folgende Kapitel 4.3 auf die Ambivalenzen der Standardisierung im Kinderschutz.

4.3 Standardisierung im Kinderschutz

Ausgehend von der ab dem Jahr 1990 durchgeführten Ökonomisierung der Sozialen Arbeit, stellte sich in den folgenden Jahren die Frage, wie personenbezogene soziale Dienstleistungen gesellschaftspolitisch und fachlich sinnvoll unter der ökonomischen Perspektive sachgerecht reguliert werden können. Die Frage der Steuerung ist dabei eng mit der Frage nach Standards verbunden, die über die Einführung von schriftlich fixierten Prozessabläufen sowie mitunter umfangreichen Formularwerken versucht, sozialarbeiterische Handlungen zu strukturieren und beurteilbar zu machen. (Vgl. Hansen 2010: 7–9)

Für die Soziale Arbeit bestehen unterschiedliche Bedeutungen für den Begriff des Standards. Je nachdem, welche Dimension der Qualität zum Gegenstand gemacht wird, kann der Begriff des Standards Auskunft über die *standardmäßig* vorausgesetzte Ausstattung einer Einrichtung gemeint sein – Dimension der Strukturqualität – oder es werden *Standards* sozialpädagogischen Handelns beschrieben – Dimension der Prozessqualität (vgl. Merchel 2013: 63). In der Dimension der Ergebnisqualität sollen Standards eine Auskunft über das Erreichen erwünschter und angestrebter Ziele ermöglichen und überprüfbar machen (vgl. ebd.). In diesem Sinne definiert Kindler (2013: 11) Standards als „Orientierung bietende und zugleich mit einem gewissen Maß an Verbindlichkeit versehene Vorstellungen davon [...], wie Prozesse organisiert oder Prozessergebnisse bzw. Produkte gestaltet sein sollen.“ Standards sollten nach Kindler (ebd.: 12) nur dann als *Qualitätsstandards* angesehen werden – also als messbarer Indikator über die Qualität des Kinderschutzes – wenn sie in einem nachweislichen oder plausiblen Zusammenhang zu dem Grad der Zielerreichung oder der Erfüllung wesentlicher Anforderungen stehen. Dies ist bei Standards nicht grundsätzlich

gegeben, da diese auch häufig implementiert werden, um Leitungsfunktionen sowie Informationsgewinnung und Steuerung zu ermöglichen, ohne dass daraus ein positiver Effekt auf das zuvor von Kindler (siehe Kapitel 4.1) dargestellte Verständnis von Qualität zu erkennen ist (vgl. ebd.).

Für die Praxis der Sozialen Arbeit weist Hansen (2010: 59) auf mehrere grundlegende Grenzen der Standardisierbarkeit hin: Erstens seien personenbezogene Dienstleistungen immateriell, sodass ihre Güte stets von der jeweiligen Perspektive abhängt. Zweitens erschwert das *uno-actu-Prinzip* – das gleichzeitige Stattfinden von Produktion und Konsumtion – eine nachträgliche Wirkungsanalyse. Drittens werden soziale Dienstleistungen in Koproduktion zwischen Fachkraft und Adressat:in erbracht. Und viertens führt die Einzigartigkeit der Lebensverhältnisse dazu, dass auch die erbrachten Leistungen einzigartig bleiben und sich nur schwer in standardisierte Vorgaben fassen lassen.

Das Vorhaben, Soziale Arbeit über Standards zu steuern, ist damit ein „dilemmatisches Geschäft“ (ebd.: 162), welches sich in einem Spannungsfeld zwischen Standardisierung einerseits und der notwendigen Autonomie und Flexibilität professionellen Handelns andererseits bewegt. Vor diesem Hintergrund stellt Hansen (2010: 12) die Frage: „wie viel Standardisierung die Soziale Arbeit verträgt [...]“

Im Gegensatz zum kritisch geführten Diskurs über die Einführung von Standards in der Sozialen Arbeit insgesamt zeigt sich im Kinderschutz eine deutliche Tendenz zur Etablierung von Verfahrensstandards und standardisierten Instrumenten zur Risikoeinschätzung (vgl. Hansen 2010: 10; Herrmann 2012: 203). Damit wird Standardisierung hier in besonderer Weise als Mittel verstanden, komplexe Entscheidungsprozesse abzusichern und fachliches Handeln nachvollziehbar zu machen. So sehen Bastian und Schrödter (2015: 204 f.) Standardisierungen in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos in Form von digitalen oder analogen Assessment Tools als Möglichkeit, Ermessensspielräume von Fachkräften zu fokussieren und die notorisch knappen Ressourcen gezielt einzusetzen. Insoweit besteht durch Standardisierung die Möglichkeit einer Professionalisierung der Kinderschutzpraxis (vgl.

ebd.). Zugleich ist bislang empirisch nicht belegt, inwieweit diese Verfahren tatsächlich zu einer Verbesserung der Qualität im Kinderschutz beitragen (vgl. NZFH 2018: 16). Es bleibt also offen, ob der mit ihrer Einführung verbundene Anspruch eingelöst werden kann.

Trotz umfänglicher Bemühungen der Standardisierung im Kinderschutz, zeigt sich schon bei der Ausübung des staatlichen Wächteramtes eine solche ambivalente Situation. Zum einen kodifiziert der Gesetzgeber den Begriff des Kindeswohls absichtsvoll in der gegebenen Unbestimmtheit und trägt damit der Individualität und Komplexität der Lebenssituation und -vorstellungen von Eltern und Kindern Rechnung. Umgekehrt wird zunehmend versucht, dieser Unbestimmtheit und Komplexität durch eine Standardisierung zu begegnen (vgl. Dahmen/Kelle 2020: 11). In der Praxis zeigen beispielhaft Assessment Tools den Versuch des Umgangs mit eben dieser ambivalenten Situation von notwendigerweise interpretativen Bestimmungen des Kindeswohls – und der beschriebenen, in den Instrumenten enthaltenen Forderung interpretativer Leistungen der anwendenden Fachkraft – und dem Vorhaben, per Standardisierung eine objektive Erfassung und Bewertung der Situation zu ermöglichen (vgl. Ackermann 2020a: 34).

Die damit verbundenen Ambivalenzen lassen sich in einer doppelten Perspektive verdeutlichen: Auf der einen Seite verspricht Standardisierung Transparenz und Nachvollziehbarkeit, unterstützt Fachkräfte durch strukturierte Verfahren, dient als Absicherung gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und ermöglicht eine gewisse Vergleichbarkeit. Standards können zudem Orientierung schaffen und so zur Professionalisierung beitragen. Auf der anderen Seite stößt dieser Anspruch schnell an Grenzen: Das Kindeswohl bleibt ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich nicht vollständig standardisieren lässt; Verfahren wie die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfordern weiterhin eine interpretative Leistung, die sich nicht auf formalisierte Vorgaben reduzieren lässt. Prozessbeschreibungen greifen damit, wie Merchel (2013: 65) betont, nicht die „Tiefendimension“ sozialpädagogischer Qualität. Hinzu kommt die Kontrollfunktion, die mit Standards verbunden ist.

Daran anknüpfend formuliert Munro (2011: 137) in dem vielzitierten „Munro-Review“ einen „Teufelskreis“ von unbeabsichtigten Folgen einer zunehmenden Standardisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Es zeigt sich, dass zu viele Vorgaben und Kontrolle der Praxis zu Arbeitsunzufriedenheit führen und das Selbstwertgefühl und das Verantwortungsbewusstsein von Fachkräften abnehmen; dies hat wiederum die ungewollte Folge, dass es zu mehr Arbeitsausfällen und Krankmeldungen kommt; diejenigen, die weiterhin arbeiten, müssen dann wiederum eine größere Anzahl an Fällen bearbeiten und haben so weniger Zeit für die einzelnen Fälle und die Beziehungsarbeit zu den Kindern und Familien, sodass sich mit der Zeit die Qualität der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfe verschlechtert, was sich wiederum auf die Zufriedenheit der Fachkräfte auswirkt. Munro sieht diesen Teufelskreis sich weiter verschärfen, durch die zusätzlich anfallende Dokumentationsarbeit, welche wiederum das Verhältnis von verfügbarer Zeit, Beziehungsarbeit und Qualität negativ bedingt. Aus der wachsenden Unzufriedenheit der Fachkräfte erwachse so eine hohe Fluktuation, sodass die Qualität weiter sinkt. (Vgl. ebd.)

Gerade im Hinblick auf die Grenzen der Standardisierbarkeit in der Sozialen Arbeit und die Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen, Interessen und Perspektiven, die im Kinderschutz zusammentreffen, „erscheinen Versuche managerialistischer *Rationalisierung* hier besonders spektakulär“ (Bode 2012: 177, Herv. i. O.). Vor dem Hintergrund der in Kapitel 4.1 aufgezeigten, teils widersprüchlichen Wahrnehmungen von Qualität durch die jeweiligen Akteure – Träger, Fachkräfte und Adressat:innen – wird zudem deutlich, dass auch die Festlegung von Standards nicht neutral ist, sondern immer eine Frage von Interessen und Macht. Standards strukturieren Verfahren – doch entscheidend bleibt, wessen Interessen sie absichern und welche Perspektiven dabei unberücksichtigt bleiben.

Auf diese Interessens- und Machtfrage verweist Merchel (2005: 178 f.) mit dem Hinweis, dass formulierte „Mindeststandards“ zwar auf der einen Seite ein Mindestmaß an Qualität sichern, umgekehrt jedoch als Höchstgrenze ausgelegt und damit als Argument angeführt werden

können, dass nicht mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, da ja bereits der Standard erreicht sei. Wo auf der einen Seite ein Interesse an einem möglichst effizienten Ressourceneinsatz respektive möglichst geringer Kosten besteht, werden dadurch umgekehrt die Ressourcen beschnitten, welche ein qualitatives Hilfsangebot überhaupt erst ermöglichen sollen. Was als Standard reicht oder reichen muss zeigt sich hier auch als eine ökonomische Frage.

Über die Definition von Standards scheint das Tor geöffnet, dass fachfremde Interessen Einzug in die Soziale Arbeit erhalten und eine Überprüfung – insbesondere im ökonomischen Sinne – erst ermöglichen (vgl. Hansen 2010: 16). Werden entsprechend Standards gesetzt, ist das mit der Erwartung verbunden, die Qualität sozialer Dienstleistungen zu beeinflussen und steuerbar zu machen. Unter dem Begriff des „Managerialismus“ (Bode 2012: 175) werden solche Versuche verstanden, soziale Interventionen durch geregelte und häufig kennzifferngesteuerte Art und Weise zu steuern (vgl. ebd.). Nach Bode (ebd.: 193) ist die Attraktivität solcher Vorgehensweisen nicht das Ergebnis einer fachlichen Einsicht, „denen zu Folge stärker berechnende Steuerung eine bessere Bearbeitung [der] Problemlagen erlaub[t]“, sondern besteht vor allem darin „wohlfahrtsstaatliche Interventionen effizienter oder auch billiger zu machen [...]“ (ebd.: 194)

Standardisierung würde, so Flösser und Westheide (2016: 1133), über die Zerlegung der Arbeitsprozesse, der Normierung der Handlungsweisen und einer separaten Bewertung durch Leistungsbemessung verfolgt werden; insoweit sei von einer „Taylorisierung der Arbeitsabläufe in den sozialen Organisationen [...]“ (ebd.) zu sprechen, also einer Teilung des Arbeitsprozesses in kleine Einheiten, welche eine schnellere und präzisere Arbeitsweise und die Bewertung und Kontrolle dieser ermöglichen soll. Aktuelle, in Dienstanweisungen und Instrumenten festgeschriebene Verfahrensabläufe oder von digitalen Dokumentationssystemen geforderten Arbeitsschritte legen Zeugnis von der Durchsetzung einer solchen „Taylorisierung“ ab. Ausgehend von dem großen Anteil, welche die Adressat:innen der Sozialen Arbeit als Ko-Produzent:innen für die Dienstleistungserbringung haben, können die

Ergebnisse und Wirkungen der Dienstleistungen *kein* Gegenstand der Standardisierung sein und so konzentrieren sich die Vorhaben auf organisationsbezogene Voraussetzungen (vgl. ebd.: 1134). So merkt Merchel (2013: 65) an, dass Standardisierungsbemühungen Bestrebungen der Qualitätsentwicklung auf die Vorgabe von Handlungsanweisungen verkürzen und dadurch einen entscheidenden Teil der Qualität Sozialer Arbeit verpassen würden.

Mit Verweis auf die mit dem Neuen Steuerungsmodell bestehenden Hoffnung, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe effektiver und effizienter umzusetzen, betont Bode (2012: 194), dass der auf den Kinderschutz einwirkende Rationalisierungsdruck „mithin einen politökonomischen Hintergrund [hat], der weit über die Problematik knapp(gehalten)er Kassen hinausweist.“ Damit wird ein Einspruch gegen die, oder zumindest Ergänzung zu der bisherig dargestellten These formuliert, dass Bestrebungen nach Qualität und Qualitätsentwicklungen als Reaktion auf vergangenen Fehlern im Kinderschutz zu verstehen sind. Durch das Hervorheben ökonomischer, seit dem Neuen Steuerungsmodell bestehender Organisationsweisen, wird der politökonomische Gehalt von Steuerungs- und Standardisierungsbemühung in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz deutlich. Insoweit resümiert Bode (ebd.: 197), „dass die Quellen des institutionellen und (dann auch) organisationalen Wandels mit dem eigentlichen Gegenstand des Organisationsfeldes (Kinderschutz) und seinen Entwicklungen oft nur wenig zu tun haben.“ Demnach lassen sich

[d]ie Dynamiken des Sozialsektors im Allgemeinen und des organisierten Kinderschutzes im Besonderen [...] nur dann adäquat ergründen, wenn das, was gleichsam hinter dem Rücken der relevanten (Organisations-)Akteure gesamtgesellschaftlich vonstatten geht, mit Beobachtungen zur konkreten Steuerungspraxis analytisch verknüpft wird. (ebd.: 198)

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Standardisierungen im Kinderschutz in fachlicher Begründung in erster Linie dem Zweck dienen, Verfahren zu strukturieren und damit insbesondere im Rahmen der Risikoeinschätzung für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Absicherung zu sorgen. Auf diese Weise kann zugleich die Qualität

überprüft und die Wirkung Sozialer Arbeit messbar gemacht sowie gezielt verbessert werden.

Gleichzeitig treten jedoch deutliche Grenzen der Standardisierbarkeit in der Sozialen Arbeit hervor. Die Einzigartigkeit der Lebenslagen, die notwendige Ko-Produktion zwischen Fachkraft und Adressat:innen sowie die unmittelbare situative Gestaltung sozialpädagogischer Prozesse lassen sich nur bedingt in standardisierte Vorgaben überführen. Durch eine zunehmende Dokumentations- und Rechenschaftspflicht entsteht zudem ein formeller Druck, das eigene Handeln und dessen Verschriftlichung an Standards auszurichten, was mitunter Ressourcen bindet. Standards können so lediglich oberflächliche Strukturen vorgeben, ohne die für die Qualität des professionellen Handelns maßgebliche „Tiefendimension“ (Merchel 2013: 65) zu erfassen.

Darüber hinaus verweist die Einführung von Standards auf einen politökonomischen Gehalt, der über die fachlichen Begründungen hinausweist. Standardisierungen sind somit nicht nur als Mittel der Qualitätssicherung, sondern ebenso als Instrument der Steuerung, Rationalisierung und Kostenkontrolle zu verstehen. Damit wird sichtbar, dass Standards nicht allein im Interesse fachlicher Weiterentwicklung, sondern zugleich Ausdruck ökonomischer und politisch exekutierter Rationalitäten sind, die den Kinderschutz wesentlich mitprägen.

5 Zur Bedeutung von Assessment Tools für die Qualität im Kinderschutz

Im folgenden Kapitel werden die vorangegangenen Erkenntnisse zusammengeführt und ein differenziertes Verständnis über den Zusammenhang von Assessment Tools und der Qualität im Kinderschutz entwickelt. Die Zusammenführung und Entwicklung eines *polyvalenten* Begriffs von Assessment Tools erfolgt entlang der drei identifizierten Dimensionen: der erkenntnistheoretischen Bedeutung (Kapitel 5.1), der vermittelnden Materialität (Kapitel 5.2) sowie dem politökonomischen Gehalt (Kapitel 5.3).

Die Destillation eines solchen polyvalenten Verständnisses soll als Grundlage dienen, Erkenntnisse über und Perspektiven für die Soziale Arbeit und den Kinderschutz abzuleiten und weitere Forschungsdesiderate zu identifizieren.

5.1 Assessment Tools und die zirkulierende Referenz

Die erkenntnistheoretische Perspektive der ANT ermöglicht es, Assessment Tools nicht als passives Hilfsmittel, sondern als aktiven Bestandteil der Wissensproduktion im Kinderschutz zu begreifen. Das folgende Unterkapitel widmet sich daher der Frage, welche epistemische Leistung Assessment Tools erbringen und wie sie an der Produktion von Wissen und der Konstruktion von Realität mitwirken, welche für die Qualität im Kinderschutz von besonderer Bedeutung sind.

Im Hinblick auf die herausgearbeitete Bedeutung von Instrumenten für den von Latour bearbeiteten Forschungsanlass nach der Frage der „Realität der Wissenschaftsforschung“ (Latour 2022: 36; siehe Kapitel 2.1 und 2.2), lässt sich in Assessment Tools eine vergleichbare Funktion und Bedeutung im Kinderschutz erkennen: Latour beschreibt „den praktischen Unterschied zwischen Abstraktem und Konkretem, zwischen Zeichen und Zeug“ (ebd.: 62) als das Ergebnis eines Übersetzungsprozesses, welcher in wissenschaftlichen Praktiken vollzogen wird. An eine einzuschätzende Situation angelegt, wird es möglich, die Komplexität der Lebenswelt wie einen Text zu erfassen und zu lesen (vgl. ebd.: 75) – in der Anwendung des Stuttgarter Kinderschutzbogens beispielhaft: „Betreuung des Kindes: +1“ (siehe Abbildung 1, Kapitel 3.2.2). Zwar ist die einzuschätzende Situation zumeist nicht so unübersichtlich wie der Urwald des Amazonas, jedoch entfaltet auch hier das Assessment Tool eine ähnliche Funktion wie u. a. der „Pedo-komparator“ im Dschungel (siehe Kapitel 2.1). Die Tools erlauben es, Übergänge, Unterschiede und Qualitäten fassbar zu machen, indem sie eine vergleichende Perspektive eröffnen, die ohne sie nicht zur Verfügung stehen würde. Mit der Beschaffenheit der Bögen oder den Eingabemasken der Programme gehören die Assessment Tools in die „Welt der Dinge“ (ebd.: 62). Mit ihrer Systematik, der Möglichkeit, diese frei zu gewichten und zu ergänzen, gehören die Assessment Tools aber ebenso in die „Welt der Zeichen. Genau diese Hybride Erfindung erlaubt es, die Welt der Dinge in Zeichen zu verwandeln.“ (ebd.) Diese werden im weiteren Verlauf der Fallbearbeitung eine orientierende und legitimierende Funktion übernehmen.

Zwar mit weniger Schritten vollzieht sich jedoch ebenso hier die beschriebene Übersetzung durch das Instrument. Die einzelnen von den Einschätzungsbögen geforderten Beobachtungen – konkrete, hochkomplexe Situationen – werden in eine Zahl übersetzt. Die durch das Instrument abgeleiteten „Werte“ zirkulieren weiter. Im folgenden Verfahren der Gefährdungseinschätzung wird das ausgefüllte Assessment Tool als Referenz für einen Bericht, weitere Dokumentationen, Fallkonferenzen oder Hilfeplangespräche dienen. Die erwähnte „Dialektik

von Gewinn und Verlust“ (ebd.: 86), mit welcher Latour die Kette von Transformationen beschreibt, in der *das Ding* seine Materialität verliert und *in dem* Verlust Kompatibilität, Standardisierung und relative Universalität gewinnt (vgl. ebd.), wird auch durch das Assessment Tool erzielt. Durch diese Transformation erscheinen die unterschiedlichen Momente der einzuschätzenden Gefährdungssituation in der Lebenswelt – „Ernährung“, „Schlafplatz“, Betreuung des Kindes“ (siehe Abbildung 1) – als Gleiches und Vergleichbares und die Situation wird durch den Verlust des Konkreten, überblickbar und handhabbar gemacht. Aus der Reduktion resultiert eine Amplifikation (vgl. ebd.: 87).

Für den Kinderschutz eröffnet diese Perspektive die Möglichkeit, die Funktionsweise von Assessment Tools als Teil solcher Transformationsketten zu rekonstruieren. Die Tools übersetzten die Lebenswelt so in eine Reihe von Indikatoren, Kategorien oder Punktwerten und leisten über diese Reduktion der Komplexität sowohl einen pragmatischen Beitrag für den folgenden Entscheidungsprozess als auch eine epistemische Funktion, in dem sie jene Realität erzeugen, über die entschieden wird.

Ohne dass dieser explizit darauf abzielt, lässt sich an dem von Heinitz (2020: 83–86) dargestellten historischen Beispiel der Arbeiten des amerikanischen Kinderarztes Henry Kempe und seinem Forschungsteam an dem „Battered Child Syndrom“, die epistemische Bedeutung von Instrumenten in der Genese des modernen Kinderschutzes in Amerika nachzeichnen: Durch den Einsatz neuer technischer Möglichkeiten, insbesondere bildgebender Verfahren, gelang es Kempe und seinem Team, körperliche Gewalt gegen Kinder nicht nur sichtbar zu machen, sondern auch wissenschaftlich zu dokumentieren und mit intentionalem Handeln von Eltern in Verbindung zu bringen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse und ihre medienwirksame Präsentation führten zu einer breiten öffentlichen, politischen und fachlichen Rezeption. In der Folge fand das Thema Eingang in das amerikanische Rechtssystem und prägte nachhaltig die medizinisch-ärztliche Praxis des Kinderschutzes. Heinitz bewertet diesen Vorgang als eine „Zäsur“ (ebd.: 83) im modernen Kinderschutz, die exemplarisch zeigt, wie sich

durch das Zusammenspiel technischer, diskursiver und institutioneller Elemente bestimmte Deutungen stabilisieren und zur Grundlage fachlicher Wirklichkeitskonstruktionen werden.

Im Hinblick auf den von Latour unternommenen Versuch der Überwindung der „unmöglichen Antinomie“ (ebd.: 151) von Konstrukt und Realität, anhand des Forschungsberichtes von Louis Pasteurs Arbeiten zum Milchsäureferment, zeigt sich auch in dem angeführten Beispiel die Bedeutung der zirkulierenden Referenz, insbesondere zuzüglich Latours Ausführungen zum Begriff der Artikulation. Durch den beschriebenen Einsatz bildgebender Verfahren durch Kempe und seinem Forschungsteam und den daraus erwachsenen neuen Erkenntnissen über das „Battered Child Syndrom“, welche mit der zivilen und wissenschaftlichen Öffentlichkeit in Beziehung gesetzt wurden, konnte Kindesmisshandlung ausgehend von dem intentionalen Handeln von Eltern erstmals artikuliert werden.

Wie zuvor Pasteur das Milchsäureferment, haben in diesem Beispiel Kempe und sein Forschungsteam das „Battered Child Syndrom“ in der Anwendung der eingesetzten Instrumente artikuliert. Analog zeigen sich auch Assessment Tools in ihrer Anwendung als ein solches Mittel, um die eingeschätzte Gefährdungssituation zu artikulieren und ihr damit einen gewissen ontologischen Status zu verschaffen, welcher dann wiederum im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses – oder dem Ende der Intervention des ASD bei Nicht-Feststellung einer Gefährdungssituation – Wirkung entfaltet. Im Sinne Latours ist eine (Nicht-)Gefährdung etwas, was erst in einem Netz artikuliert werden muss, bevor es zur anerkannten Realität wird. Wie schon der Erfolg von Pasteur liegt der Erfolg von Kempe in dem Knüpfen eines Netzwerks zwischen der Lebenswelt, den angewendeten Instrumenten, Forschungsberichten und der zivilen wie wissenschaftlichen Öffentlichkeit begründet (vgl. Kneer 2009: 29).

In der dargestellten Betrachtungsweise, insbesondere im Sinne der behandelten Fragen nach der Produktion von Wissen und der Konstruktion von Realität sowie des wechselseitigen Zusammenhangs, zeigen Assessment Tools eine außerordentliche Rolle für den Kinder-

schutz. Die Beschaffenheit der Instrumente, was sie wie erheben und was nicht, was wie gewichtet wird, ist maßgeblich dafür, *was* erhoben wird und somit im weiteren Verlauf als Referenz dient und Wirkung entfalten kann.

Vor dem Hintergrund der Forschungsfrage wird deutlich, dass die epistemologische Leistung von Assessment Tools direkt mit der Frage von Qualität im Kinderschutz zusammenhängt. Qualität erscheint im aktuellen Diskurs im Kinderschutz nicht ausschließlich als normative Idee, sondern als Ergebnis mess- und steuerbarer Indikatoren. Damit Qualität ausgewiesen werden kann, muss sie im Sinne der zirkulierenden Referenz zunächst erzeugt werden. Sie sind somit nicht nur Mittel der Erkenntnis, sondern Bedingung der Möglichkeit, Qualität überhaupt zu konstruieren und im System des Kinderschutzes zu verankern.

5.2 Assessment Tools als vermittelnde Materialität

Zwar erscheinen die Lebenswelten von Kindern und ihren Familien in der Regel weniger unübersichtlich als der von Latour beschriebene Dschungel, in dem sich Forschende ohne technische Hilfsmittel zu verlieren drohen, dennoch erfüllen Assessment Tools im Kinderschutz eine vergleichbare Orientierungsfunktion. Sie strukturieren Wahrnehmung und Einschätzung, indem sie die Aufmerksamkeit gezielt führen und damit eine „Lenkung des Blicks“ bewirken (Ackermann 2017: 213). Diese Lenkungsleistung ist jedoch nicht eindeutig zu bewerten, sondern weist eine grundlegende Mehrdeutigkeit auf, die im Folgenden herausgearbeitet wird.

Einerseits wurden die Instrumente in den vorangegangenen Ausführungen zur Funktionsweise von Assessment Tools (Kapitel 3.2.2 ff.) und der Qualitätsentwicklung (Kapitel 4.2) als Instrument vorstellig gemacht, den Schutzauftrag des Kinderschutzes bestmöglich zu erfüllen und die Arbeit des ASD zu unterstützen (u. a. Reich/Heynen 2023: 280). Durch eine systematische Erfassung relevanter Risikofaktoren und der Bündelung von Informationen sollen die Instrumente dazu

beitragen, Situationen treffender einzuschätzen und somit zu möglichst korrekten Diagnosen und in der Folge Entscheidungen zu gelangen. Die damit verbundene „Lenkung des Blicks“ (Ackermann 2017: 213) zielt weiter darauf ab, das Übersehen wesentlicher Informationen zu vermeiden und professionelles Handeln an den geltenden fachlichen Standards ausrichten.

Somit wird durch die Einbindung der Instrumente mit ihren Inskriptionen das Handeln der Fachkräfte strukturiert und geprägt. In Anlehnung an Latours (2006) Ausführungen zur Auseinandersetzung zwischen Waffenbefürworter:innen und -gegner:innen in den USA über die Frage, ob Menschen oder Waffen töten, lässt sich auch im Kontext der Risikoeinschätzung festhalten, dass nicht allein der Mensch das Subjekt und das Instrument das Objekt, noch dass das Instrument das Handeln der Fachkraft determiniert. Im Sinne der ANT sei hingegen von einem „Hybrid-Akteur“ (ebd.: 488) auszugehen, der Vermittlung von Mensch und Technik, wonach die Verantwortung für die Handlung nicht einem Akteur, sondern der Einbindung beider zuzuschreiben sei.

Wenden Fachkräfte die Assessment Tools in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos an, bilden diese zusammen einen solchen „Hybrid-Akteur“ (ebd.: 488). Die daraus resultierenden Entscheidungen sind folglich weder ausschließlich dem individuellen Handeln der Fachkräfte noch den Instrumenten selbst zuzuschreiben, sondern als Ergebnis eines Übersetzungsprozesses zu verstehen, in dem beide Akteure miteinander verbunden sind. In diesem Sinne können Assessment Tools als *nicht-menschliche Akteure* bezeichnet werden, insofern sie an der Strukturierung von Handlungsvollzügen sowie an der Produktion von Wissen und der Konstruktion von Realität beteiligt sind.

Andererseits wurde deutlich, dass die „Lenkung des Blicks“ (Ackermann 2017: 213) maßgeblich durch festgestellte Mängel in der Kinderschutzarbeit motiviert, gesellschaftlich problematisiert und durch politische Entscheidungen gefordert wurde – die Genese des großen Interesses an der Schaffung von Transparenz und einer Grundlage, auf welche die Arbeit des ASD überprüft werden kann, wurde darge-

stellt. Zum einen ist die Implementierung von Assessment Tools in den Kinderschutz und die damit *intendierte* Lenkung, das Ergebnis einer Auseinandersetzung über Vorstellungen von Qualität und beabsichtigten Bestrebung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Zum anderen sollen die Tools darüber hinaus dazu dienen, das Handeln der Fachkräfte nachvollziehbar und transparent zu machen und sie so vor bevorstehenden Revisionen im Falle misslungener Hilfeprozesse abzusichern. Die damit eingeschlossenen Ambivalenzen von Standardisierung und Flexibilität sowie Absicherung und Kontrolle wurden herausgestellt.

Entsprechend erscheint es verkehrt, bei der Analyse von Assessment Tools im Kinderschutz, im Sinne der ANT, von *nicht-menschlichen Akteuren* zu sprechen und die praxisprägende Funktion ausgehend von der Einbindung der Instrumente zu denken. So vertreten Plafky und Badertscher (2025: 344), anknüpfend an die ANT, die Auffassung, dass Dokumentationssysteme insoweit über Agency verfügen, als dass die Systeme „nicht nur Informationen speichern, sondern auch Entscheidungsprozesse strukturieren und professionelle Routinen prägen.“ (ebd., siehe auch Ley/Seelmeyer 2014: 52) Demnach würden diese Systeme „potenziell aktiv in professionelle Praktiken eingreifen und diese transformieren [...]“. (Plafky/Badertscher 2025: 344) So ist Plafky und Badertscher zwar zuzustimmen, dass Technologien keine neutralen Instrumente sind und diese einen *bestimmten* Einfluss auf die Praxis haben, in der diese angewendet werden. Das Bemerkenswerte sollte dabei jedoch sein, dass die Agency nicht aus den Instrumenten oder im Sinne der ANT aus der Einbindung der Instrumente in ein Akteursnetzwerk erwächst, sondern dass die für die lenkende Funktion entscheidende Form der Tools selbst das Produkt zweckmäßig angewandter Arbeit ist. Insofern erwächst die Agency nicht aus der Einbindung der Tools, sondern die Zwecksetzung, mit der die Tools entwickelt und eingeführt wurden, wird über die Materialität der Instrumente *vermittelt*.¹⁸ So scheint es schlüssiger von materialisierten Steuerungsversuch

18 Fälle, in denen die Tools *nicht* im Sinne der Entwickler:innen angewendet werden (siehe Kapitel 3.2.2.1), sind dabei nicht als Einspruch, sondern als Bestätigung der

der Praxis von Fachkräften zu sprechen – Assessment Tools als *vermittelnde Materialität*.

Demnach soll hier dafür plädiert werden, Assessment Tools als Teil der Kinderschutzarbeit zu greifen, welche ausgehend von ihrer epistemischen Funktion einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, Gefährdungssituationen einzuschätzen und diese für den weiteren Hilfeverlauf, die Bearbeitung und Diskussion über den konkreten Fall und den Kinderschutz an sich artikulierbar zu machen. Somit bedingen die Tools durch ihre konkrete Form maßgeblich die Handlungen der Fachkräfte. Nachdrücklich soll sich hier jedoch gegen ein Verständnis gerichtet werden, welches bei einer instrumentellen Betrachtung stehen bleibt und die dahinterstehenden Verhältnisse und Interessen an der intendierten Steuerung ausblendet.

5.3 Zum politökonomischen Gehalt von Assessment Tools

Ausgehend von den Versprechen der Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung des Neuen Steuerungsmodells (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2018: 1236) sowie dem in den Folgejahren entstandenen Diskurs um Fehler und Qualität im Kinderschutz, lassen sich jene Anforderungen und Interessen rekonstruieren, die sich in der Form und Anwendung von Assessment Tools im Kinderschutz wiederfinden. Diese Versprechen und Diskurse setzen einen zentralen Rahmen, innerhalb dessen professionelle Praxis zunehmend unter Gesichtspunkte der Steuerbarkeit, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit betrachtet werden. Der dargestellten Genese entspringend, evozierten die unter dem Begriff des „Managerialismus“ (Bode 2012: 175) polemisierten Bestrebungen der Rationalisierung und Effizienzsteigerung, Messbarmachung und Schaffung transparenter Praxis in den folgenden Jahren zum festen Bestandteil sozialarbeiterischer Praxis. Als Mittel der Implementierung

vorliegenden Argumentation zu verstehen, da in den dargestellten Beispielen die Abweichung von den Intentionen der Entwickler:innen als das Bemerkenswerte herausgestellt wird.

solcher Verfahrensweisen zeigen sich Versuche der Standardisierung in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz. Diese sollen zur Steuerung der Praxis dienen und sie sowohl fachlich *besser*, transparent und nachvollziehbar als auch ökonomischer, im Sinne eines effizienten Einsatzes knapper Ressourcen, machen. Wo im produzierenden Gewerbe eine Rationalisierung „gut“¹⁹ möglich ist – also die Einführung eines standardmäßig reproduzierbaren Prozesses bei gleichzeitiger Verbesserung des Verhältnisses der aufgewandten (Personal-)Kosten zum Ertrag –, stößt dieses Vorhaben in der Sozialen Arbeit aufgrund der in Kapitel 4.2 herausgestellten Eigenheiten des Gegenstandes an unterschiedliche Grenzen. Die mit den Standardisierungs- und Rationalisierungsbestrebungen einhergehenden Ambivalenzen in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz wurden in Kapitel 4.3 ausgebreitet.

Insoweit wurde die bisherig verwendete Formulierung der *fachfremden* Interessen gewählt, da diese *nicht* unmittelbar auf den Zweck eines bestmöglichen Kinderschutzes gerichtet sind, sondern administrative, legitimatorische und ökonomische Interessen bedienen. Diese Anforderungen ergeben sich dabei aus der konkreten staatlich gesetzten Form der Dienstleistungsproduktion sowie den von außen an den Kinderschutz herangetragenen Kontroll- und Legitimationsanforderungen. Effizienzsteigerung, Wirtschaftlichkeit und Überprüfbarkeit werden als Bedingung der Sozialen Arbeit und des Kinderschutzes gesetzt, wirken sich jedoch *nicht* unmittelbar positiv auf die Qualität der Arbeit aus; es scheint hingegen eher so, als bergen diese Interessen das Risiko, in ihr Gegenteil umzuschlagen (vgl. Stein 2020: 91 f.).

Als übergeordneter Rahmen lässt sich ein gesamtgesellschaftlicher Prozess der Ökonomisierung des Sozialsektors rekonstruieren, der auch die Soziale Arbeit und den Kinderschutz erfasst. Deutlich wurde dieser Zusammenhang am Beispiel der zunehmenden Einführung und Durchdringung digitaler Technologien im Kinderschutz skizziert

19 Das Prädikat *gut* ist in diesem Satz gewählt in Anführungszeichen gesetzt, da es auch für diese Produktionssphäre zu berücksichtigen gilt, dass, ausgehend von dem antagonistischen Verhältnis zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in, eine für die Arbeitgeber:innen erfolgreiche Rationalisierung zumeist nicht mit einer „besseren“ Situation für die Arbeitnehmer:innen zusammenfällt.

(Kapitel 3.2.2.3). Die Technologien treten nicht nur als fachliche Unterstützungsinstrumente oder Mittel der Kontrolle und Steuerung in Erscheinung, sondern sind zugleich in ökonomische Zielsetzungen eingebettet. So wurden im Diskurs um Digitalisierung und Künstliche Intelligenz, technologische Entwicklungen wiederholt als Mittel der Produktivkraftsteigerung beschrieben, mit denen Rationalisierungsinteressen verfolgt und die Kosten sozialer Dienstleistungen – insbesondere Personalkosten – reduziert oder effizienter gestaltet werden sollen (vgl. Otto/Wohlfahrt/Ziegler 2020: 208). So erscheint vor dem Hintergrund die zunehmende Digitalisierung des Kinderschutzes als eine Fortführung bereits etablierter Steuerungs- und Rationalisierungslogiken.

Durch den politökonomischen Rahmen bedingt zeigt sich, ergänzend zum epistemischen Moment und der Funktionsweise als vermittelnde Materialität, dass es sich bei der Wirkung von Assessment Tool auf die Praxis „nicht um sachliche Eigenschaften der neuen Technik, sondern um Folgen ökonomischer Interessen der Akteure [handelt].“ (Schadt 2020: 34) Es wird demnach eine „Verobjektivierung“ politischer und ökonomischer Interessen in den jeweiligen Technologien und Tools (vgl. Otto/Wohlfahrt/Ziegler 2020: 219) ermöglicht, welche dann wiederum vermittelt über die Materialität in der Praxis ihre Wirkung entfalten – in Marx' Worten gesprochen erfahren diese fachfremden Interessen in den Tools „technisch handgreifliche Wirklichkeit.“ (MEW 23: 446)

Abschließend lässt sich aus der Zusammenführung der dargestellten Ergebnisebenen die polyvalente Bedeutung von Assessment Tools für die Qualität im Kinderschutz herausarbeiten. Die Analyse hat gezeigt, dass ihre Bedeutung über eine rein instrumentelle Funktion hinausgeht. Mit Blick auf ihre epistemische Dimension kommt Assessment Tools eine zentrale Rolle in der Produktion von Wissen zu, durch die sie an der Strukturierung professioneller Wahrnehmungs- und Entscheidungsprozesse beteiligt sind und somit die Praxis des Kinderschutzes mitformen. Zugleich wurde deutlich, dass diese Wirkungsweisen nicht ausschließlich auf die Förderung fachlicher Qualität sozialarbeiterischer Praxis gerichtet sind. Assessment Tools fungieren ebenso

als Mittel, über die in professionelle Handlungsvollzüge eingegriffen wird und über die sich weitere, primär nicht fachlich begründete Interessen in der Praxis realisieren. In diesem Sinne erweist sich der von Dahmen (2024: 200) verwendete Begriff der Polyvalenz für die Beschreibung von Assessment Tools auch für die Ergebnisse dieser Masterthesis als anschlussfähig, da Assessment Tools als auf mehreren Ebenen zugleich wirksam beschrieben werden können. Der Begriff wird hier jedoch erweitert und in einen politökonomischen Rahmen eingeordnet, sodass sich eine polyvalente Bedingtheit von Qualität im Kinderschutz ergibt, in der epistemische, praxislenkende und politökonomische Dimensionen untrennbar miteinander verschränkt sind.

6 Diskussion

Die vorliegende theoretische Analyse hat gezeigt, dass Assessment Tools nicht nur lediglich als technische Hilfsmittel im Kinderschutz verstanden werden können, sondern auch eine herausragende Rolle für die Qualität im Kinderschutz einnehmen. Durch die Kombination der erkenntnistheoretischen Bedeutung für die Produktion von Wissen und der Konstruktion von Realität, der Funktion als vermittelnde Materialität für die Praxis und der betrachteten Interessen, welche durch die Tools vermittelt werden, wurde es möglich, ein polyvalentes Verständnis über den Zusammenhang von Assessment Tools und der Qualität im Kinderschutz zu entwickeln.

Die eingangs formulierte Forschungsfrage zielte darauf zu analysieren, inwieweit Assessment Tools die Qualität im Kinderschutz bedingen. Die Ergebnisse legen nahe, dass diese Bedingung nicht als kausaler Zusammenhang zu verstehen ist, sondern dass die Tools Qualität auf unterschiedlichen Ebenen bedingen.

Auf der *erkenntnistheoretischen Ebene* wurde deutlich, dass Assessment Tools komplexe Situationen in abstrakte, vergleichbare und dokumentierbare Formen übersetzen und damit Erkenntnis konstruieren. Diese Übersetzungen schaffen jene Realität, die in der Praxis handlungsleitend ist und als Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung dient. Die Tools sind damit Teil eines Netzwerks, in dem Wissen produziert und Realität konstruiert wird – durch die Assessment Tools wird im Sinne der ANT eine Artikulation des Wohls von Kindern, dessen Gefährdung sowie Qualität ermöglicht. Dieses Ergeb-

nis hebt hervor, dass Assessment Tools im Sinne der ANT eine große Bedeutung für die Produktion von Wissen haben und damit einen entsprechenden Einfluss auf die Praxis und Qualität im Kinderschutz. Verkehrt scheint es hingegen, die Wirkung der Tools im Sinne einer aus ihnen erwachsenen Agency zu denken und die Tools nicht selbst als Produkt zweckmäßig angewandter menschlicher Arbeit zu verstehen.

Demnach ist die Annahme zurückzuweisen, Assessment Tools würden als *nicht-menschlicher Akteur* „potenziell aktiv in professionelle Praktiken eingreifen und diese transformieren [...]“ (Plafky/Badertscher 2025: 344) Ihre Wirksamkeit ergibt sich hingegen daraus, dass in ihrer Gestaltung unterschiedliche Absichten und Interessen materialisiert sind. Assessment Tools fungieren somit als *vermittelnde Materialität* und wirken als Instrumente, über welche das Handeln von Fachkräften geformt werden soll. Zum einen bergen Assessment Tools damit das Risiko, fachliche Mängel über die Form der Tools in die Praxis zu übersetzen und so eine mangelhafte Praxis zu begünstigen. Zum anderen beinhalten sie jedoch ebenfalls die Chance, eine fachlich gebotene Praxis zu unterstützen, indem sie u. a. ein Mittel darstellen, den im § 8a SGB VIII geforderten Handlungsweisen zu entsprechen. Entscheidend ist dabei, dass diese Wirkung nicht den Tools an sich zuzuschreiben ist, sondern den in ihnen eingeschrieben institutionellen und fachlichen Annahmen sowie administrativen Rationalitäten. Daran anknüpfend erscheint es demnach als lohnend, die Forschung über die konkrete, empirisch nachweisbare Wirkung von Assessment Tools auf die Praxis zu intensivieren und diese Ergebnisse zu nutzen, qualitative Tools für eine qualitativere Kinderschutzpraxis zu entwickeln. Dies könnte auch die Fortsetzung der Forschung zum Einsatz von KI im Kinderschutz einschließen, insofern bisherig formulierte Hinweise und Kritiken Berücksichtigung finden (siehe u. a. Gillingham/Ackermann 2020; Kapitel 3.2.2.2).

Unabhängig von der Qualität der jeweiligen Tools begibt man sich dabei jedoch notwendigerweise in das herausgestellte Spannungsfeld zwischen Standardisierung und der notwendigen Flexibilität sozialarbeiterischer Praxis. Dieses Spannungsverhältnis ist Assessment Tools

inhärent und entsprechend in ihnen nicht aufzulösen. Insoweit scheint es geboten, das Handeln von Fachkräften den Tools nicht sklavisches unterzuordnen sowie ihre Tauglichkeit für die Praxis kontinuierlich zu überprüfen. Entsprechende Interessen, welche in einem gewissen Zwang resultieren die Tools anzuwenden, scheinen das Spannungsverhältnis zu perpetuieren. Die Ergebnisse legen nahe, dass Assessment Tools als *optionales* Werkzeug verstanden werden sollten. Ausgehend von der Singularität jeder Lebenswelt scheint ein allgemeingültiges Assessment Tool außerdem genauso unwahrscheinlich wie auch ein standardmäßiges, mechanisches Handeln in der Sozialen Arbeit verkehrt ist. Wo es in anderen Bereichen evident ist, dass ein Werkzeug ausschließlich zur Bearbeitung einer dazu passenden Aufgabe genutzt wird, sollte sich dieses Verständnis auch in der sozialarbeiterischen Praxis durchsetzen und die Tools nur dann zur Anwendung kommen, wenn es von der jeweiligen Fachkraft als nützlich für den *fachlichen* Zweck erachtet wird. Wenn sich jedoch der Inhalt der Kinderschutzpraxis nicht vollständig aus dem bestmöglichen Schutz von Kindern speist, sondern zeitgleich auch weiteren Anforderungen entsprochen werden muss, erscheinen Assessment Tools mindestens zur Befriedigung dieser Anforderung konsequent als adäquates Mittel.

Im Hinblick auf die *vermittelten Interessen* wurde herausgearbeitet, dass Assessment Tools in ihrer Gestaltung und Anwendung maßgeblich dadurch geprägt sind, dass sie als Mittel der Steuerung, Schaffung von Transparenz und Effizienzsteigerung eingesetzt werden. Dabei fallen diese Zwecke jedoch nicht zwangsläufig mit dem fachlich intendierten Nutzen eines bestmöglichen Schutzes von Kindern zusammen. Ausgehend von dieser Be- und Überladung von Assessment Tools – respektive der Be- und Überladung von Anforderungen, Legitimations- und Rechenschaftspflichten gegenüber Fachkräften im Kinderschutz – ist davon auszugehen, dass der Nutzen, welche die Tools an sich entfalten könnten, stark beschnitten wird. Assessment Tools sind somit kein Ausdruck fachlicher Entscheidungen, sondern materialisierte Antworten auf politökonomische, organisationale und administrative Interessen,

die den Kinderschutz als steuerbares, verantwortbares und legitimierbares Handlungsfeld konstituieren.

Dennoch ist hervorzuheben, dass Assessment Tools grundsätzlich die Potenz beinhalten, die Arbeit im Kinderschutz zu verbessern, indem sie den Wirkungsgrad (vgl. Schadt 2020: 38) und die Qualität der Arbeit erhöhen (vgl. Bastian und Schrödter 2015: 204 f.). Beispielsweise könnte durch die Unterfütterung von Risikoeinschätzung mit empirischen Daten durch *taugliche* Algorithmen, treffendere Diagnosen gestellt und daraus auch treffendere Hilfeprozesse in einer kürzeren Zeit abgeleitet werden.

Insgesamt zeigt die Analyse: Assessment Tools bedingen die Qualität im Kinderschutz, indem sie an der Konstruktion jener epistemischen, fachlichen und organisationalen Ordnung beteiligt sind, in der Qualität definiert, operationalisiert und hervorgebracht wird. Somit können Assessment Tools im Kinderschutz niemals als bloße Instrumente verstanden werden, sondern als vermittelnde Materialität verschiedener Rationalitäten, Erwartungen und Interessen, welche eine entsprechende Wirkung für die Praxis entfalten. Diese Bestimmung von Assessment Tools als vermittelnde Materialität betont, dass die Form und damit die Wirkung der Tools nicht allein aus fachlichen Überlegungen hervorgeht, sondern wesentlich durch Steuerungslogiken, Effizienzanforderungen und administrative Rationalitäten geprägt ist.

Aus dieser Perspektive ist zu schließen, dass Assessment Tools, deren Struktur weniger von politökonomischen bzw. fachfremden Interessen geprägt sind, das professionelle Handeln und das Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern besser unterstützen und verwirklichen könnten.²⁰ Daraus lässt sich die Notwendigkeit ableiten, die Entwicklung der Qualität im Kinderschutz – hinsichtlich eines bestmöglichen Schutzes von Kindern um damit ein gelingendes Aufwachsen zu

20 Analog zu dieser Erkenntnis wären auch Daten zum Training von KI besser geeignet, welche keine Spuren anderer Interessen tragen würden, sondern lediglich eine weitgehend nüchterne Dokumentation der Fälle widerspiegeln würden (siehe Kapitel 3.2.2.2).

ermöglichen – auch und vor allem außerhalb der Beschaffenheit und der konkreten Anwendung von Assessment Tools zu verorten und in eine (sozial)politische Frage zu überführen. Entsprechend sollte man es auch vermeiden, den historischen Fehler der „Maschinenstürmer“²¹ (HKWM 8/II: 2035) zu wiederholen und Instrumente oder Technologien – wie auch der *Digitalisierung* und KI – an sich zum Gegenstand seiner Kritik zu machen und stattdessen die dahinter liegenden Verhältnisse und wirkmächtigen Interessen kritisieren. Anknüpfend an Kessl (2018: 1641) sei dabei daran erinnert, dass eine dazu notwendige Veränderung der politisch-ökonomischen und diskursiv-kulturellen Dimension sehr aufwändig und innerhalb des Feldes der Kinder- und Jugendhilfe *nicht* zu realisieren ist, sondern dass diese Veränderung nach einem „politischen und kulturellen Paradigmenwechsel“ (ebd.) verlangt.

Im Hinblick auf die polyvalente Bedeutung von Assessment Tools für die Qualität im Kinderschutz wird deutlich, dass das Streben nach einem qualitativen Kinderschutz, respektive des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen und damit der Sicherung und Förderung eines gelingenden Aufwachsens, sowohl eine Frage der konkreten fachlichen Praxis und der Disziplin der Sozialen Arbeit als auch maßgeblich ein politisches Thema ist, welches Qualität im Kinderschutz als einen Einspruch gegen bestehende Strukturen und Verhältnisse formuliert und diesen Einspruch auch zu verwirklichen sucht.

21 Als Maschinenstürmer werden unterschiedliche Momente der Arbeiterbewegung verstanden, in welchen Arbeiter ihre Kritik praktisch an Maschinen umsetzten und diese zerstörten. Entgegen diesen Aktionen führt Marx im ersten Band des Kapitals aus, dass es hingegen zu lernen sei, die Maschinerie von ihrer kapitalistischen Anwendung zu unterscheiden und sich die Kritik gegen die gesellschaftliche Exploitationsform richten sollte (vgl. MEW 23: 452, zit. n. HKWM 8/II: 2035).

7 Fazit und Ausblick

Die vorliegende Masterthesis ging der Frage nach, inwieweit Assessment Tools die Qualität im Kinderschutz bedingen. Ausgehend von einer theoretischen Analyse unter Rückgriff auf die Akteur-Netzwerk-Theorie sowie politökonomische Perspektiven konnte gezeigt werden, dass diese Bedingung nicht kausal im Sinne eines direkten Wirkzusammenhangs zu verstehen ist. Vielmehr bedingen Assessment Tools Qualität polyvalent, indem sie auf unterschiedlichen Ebenen zugleich wirksam werden und damit sowohl die Praxis als auch die Bedingungen sozialarbeiterischer Praxis im Kinderschutz strukturieren.

Der zentrale Befund dieser Arbeit ist, dass Assessment Tools nicht als neutrale oder rein technische Hilfsmittel verstanden werden können. Auf einer erkenntnistheoretischen Ebene tragen sie maßgeblich zur Produktion von Wissen und zur Konstruktion jener Realität bei, die im Kinderschutz handlungsleitend ist. Durch ihre Kategorien, Skalen und Inskriptionen übersetzen sie komplexe soziale Situationen in vergleichbare und dokumentierbare Formen und strukturieren damit Wahrnehmung und Entscheidung. Auf der praktischen Ebene wirken Assessment Tools als vermittelnde Materialität, die selbst das Ergebnis zweckgerichteter menschlicher Arbeit ist und in denen fachliche, organisationale und politökonomische Interessen eingeschrieben sind. Über ihre Materialität vermitteln die Tools somit die entsprechenden Interessen in die Praxis und strukturieren das Handeln der Fachkräfte, ohne selbst als eigenständige Akteure zu agieren.

Aus der Zusammenführung dieser Ebenen ergibt sich ein polyvalentes Verständnis von Assessment Tools, welches einen neuen analytischen Zugriff auf die Bedeutung für die Qualität im Kinderschutz erlaubt. Der Einfluss der Tools auf die Qualität lässt sich nicht aus einer reinen Betrachtung der konkreten Instrumente und Verfahren an sich ableiten, sondern nur unter Berücksichtigung der dahinterstehenden Verhältnisse und Interessen abschließend greifen. Der von Dahmen (2024) verwendete Begriff der Polyvalenz konnte dabei aufgegriffen und erweitert werden, indem er explizit in die politökonomischen Verhältnisse eingeordnet wurde. Der zentrale Eigenbeitrag dieser Arbeit liegt somit in der Konzeptualisierung von Assessment Tools als polyvalente Bedingung für die Qualität im Kinderschutz, welche die epistemische, praxislenkende und politökonomische Ebene zugleich umfasst.

Somit wurde deutlich, dass das Streben nach einem qualitativen Kinderschutz nicht allein eine Frage fachlicher Instrumente und Verfahrensweisen ist, sondern maßgeblich ein politisches Thema darstellt. Qualität im Kinderschutz muss vor diesem Hintergrund auch als Einspruch gegen bestehende strukturelle, organisationale und ökonomische Verhältnisse verstanden werden, die die Bedingungen professionellen Handelns prägen.

Abschließend ist hinsichtlich des Verfahrens einer theoretischen Analyse noch auf die Begrenztheit dieser Arbeit hinzuweisen: Zum einen ist anzumerken, dass die theoretische Analyse der Tools ausgehend von bestimmten, ausgewählten Theorien und Denktraditionen durchgeführt wurde. Zwar sollen, solange keine grundsätzlichen Widersprüche in der Argumentation nachgewiesen und Einsprüche formuliert werden, diese Ergebnisse vertreten werden. Jedoch ist einzuräumen, dass die Ergebnisse dieser Arbeit theorieabhängig sind und aus anderen theoretischen Perspektiven sich möglicherweise andere Schlussfolgerungen ergeben hätten.

Außerdem konnte zwar ein differenziertes, polyvalentes Verständnis davon entwickelt werden, inwieweit Assessment Tools die Qualität im Kinderschutz bedingen, diese Masterthesis erlaubt jedoch keine Aussagen über die konkrete Praxiswirksamkeit von Assessment Tools, da

sie auf eine eigene empirische Untersuchung verzichtet hat. Ebenso ist anzumerken, dass die wesentlichen Adressat:innen des Gegenstandsfeldes – die Kinder und Jugendlichen in erster und ihre Eltern und Familien in zweiter Konsequenz – in dieser Arbeit eher als Objekte im Kinderschutz und dieser Analyse vorkommen.

Trotzdem lassen sich weiterführende Fragestellungen für zukünftige Forschungsvorhaben formulieren. Dazu zählt *erstens* die Frage, inwieweit der Einsatz von Assessment Tools die konkrete Praxis von Fachkräften tatsächlich strukturiert und welche Auswirkungen dies auf die Qualität des Kinderschutzes hat. *Zweitens* stellt sich die Frage, wie die Beteiligung von Kindern und ihren Eltern in der Konzeption und Anwendung von Assessment Tools gesichert werden kann, obwohl Standardisierungsprozesse auf eine Emanzipation vom konkreten Einzelfall abzielen. *Drittens* bedarf der zunehmende Einsatz digitaler Technologien und der vermutlich anstehende Einsatz Künstlicher Intelligenz im Kinderschutz einer vertieften Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit sich diese Entwicklungen mit der von Merchel (2013: 65) beschriebenen „Tiefendimension“ sozialpädagogischer Qualität vereinbaren lassen. *Schließlich* stellt sich die Frage, wie die in dieser Arbeit entwickelte politische Perspektive und Forderung in gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen eingebettet und praktisch wirksam werden können. Denn darauf wird es ankommen.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Timo (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: transcript Verlag.
- Ackermann, Timo (2020a): Einige Ambivalenzen des Entscheidens über das Kindeswohl – Zwischen „Fallzuständigkeit“, „Informiertheit“ und „Pseudo-Mathematik“. In: Kelle, Helga/Dahmen, Stephan (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 20–41.
- Ackermann, Timo (2020b): Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe und im Kinderschutz: Von Risikoeinschätzungsbögen über Fallbearbeitungssoftware bis zu Big Data. In: Soziale Passagen, Jg. 12, Heft 1, S. 171–177.
- Ackermann, Timo (2025): Künstliche Intelligenz und Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz. Verbesserte Entscheidungsprozesse oder überhöhte Erwartungen, rassifizierende Bias und ‚Black Box‘-Phänomene? In: Rätz, Regina/Druba, Lucia (Hrsg.): Sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung. Aufgaben Sozialer Arbeit im Kinderschutz. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 169–179.
- Ackermann, Timo/Rätz, Regina (2024): Das deutsche Kinderschutzsystem. Rechtliche Grundlagen, Leistungsformen, Institutionen, akademische Qualifikationen, Kernprozesse und aktuelle Debatten. In: Sozial Extra, Jg. 48, Heft 1, S. 40–45.
- Alle, Friederike (2024): Kindeswohlgefährdung. Das Praxisbuch. 5. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.
- Bagattini, Alexander (2019): Kindeswohl. In: Drerup, Johannes/Schweiger, Gottfried (Hg.): Handbuch Philosophie der Kindheit. Berlin: J. B. Metzler, S. 128–136.
- Barth, Michael (2022): Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 10. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).

- Bastian, Pascal (2012): Die Überlegenheit statistischer Urteilsbildung im Kinderschutz – Plädoyer für einen Perspektivwechsel hin zu einer angemessenen Form sozialpädagogischer Diagnose. In: Marthaler, Thomas/ Bastian, Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS, S. 249–267.
- Bastian, Pascal/Schrödter, Mark (2015): Risikotechnologien in der professionellen Urteilsbildung der Sozialen Arbeit. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 192–207.
- Bastian, Pascal/Schrödter, Mark (2019): Risikodiagnostik durch „Big Data Analytics“ im Kinderschutz. Online unter: https://www.researchgate.net/publication/n/341204307_Risikodiagnostik_durch_Big_Data_Analytics_im_Kinderschutz [Zugriff: 16.10.2025].
- Beckmann, Kathinka/Ehltling, Thora/Klaes, Sophie (2025): Einführung in den Kinderschutz. Gefährdungslagen erkennen und professionell handeln. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Belliger, Andréa/Krieger, David J. (2006): Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. In: Belliger, Andréa/Krieger, David J. (Hg.): ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld: transcript Verlag, S. 13–50.
- Biesel, Kay (2011): Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Bielefeld: transcript Verlag.
- Biesel, Kay/Messmer, Heinz (2018): Bedeutung und Akzeptanz der Jugendhilfeinspektion als Instrument der Fachaufsicht in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. In: Neue Praxis, Jg. 46, Heft 5, 433–452.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2022): Lehrbuch Kinderschutz. 2. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Biesel, Kay/Wolff, Reinhart (2014): Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie. Bielefeld: transcript Verlag.
- Bode, Ingo (2012): Managerialismus gegen Kindeswohlgefährdung. Zum Phänomen berechnender Steuerung in einem unberechenbaren Organisationsfeld. In: Marthaler, Thomas/Bastian, Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Intervention aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS, S. 175–201.
- Butterwegge, Christoph (2019): Neoliberalisierung, Sozialstaatsentwicklung und Soziale Arbeit. In: Michel-Schwartz, Brigitta (Hrsg.): „Modernisierung“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag, S. 49–88.

- Bühler, Sylvia (2017): Markt und Gewinnbestrebungen im Sozialsektor: Wirkung auf die Beschäftigungsbedingungen und die Qualität der Versorgung aus gewerkschaftlicher Sicht. In: WSI-Mitteilungen, Jg. 2017, Heft 3, S. 218–220.
- Callon, Michel (2006): Einige Elemente eine Soziologie der Übersetzung: Die Domestikation der Kammuscheln und der Fischer der St. Brieu-Bucht. In: Belliger, Andréa/Krieger, David J. (Hg.): ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld: transcript Verlag, S. 135–174.
- Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (2018): Qualität. In: Otto, Hans-Uwe et al. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1236–1245.
- Dahmen, Stephan (2018): Die Neue Sorge um das Kindeswohl – Zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilmachung im Kinderschutz. In: Widersprüche, Jg. 38, Heft 149, S. 45–57.
- Dahmen, Stephan (2021): Risikoeinschätzungsinstrumente im Kinderschutz. Zwischen Standardisierung und situierter Anwendung. In: Sozial Extra, Jg. 45, Heft 1, S. 36–41.
- Dahmen, Stephan (2024): Technologien der Personenbewertung im organisierten Kinderschutz. In: Dorn, Christopher/Kaufmann, Max/Meier, Frank (Hrsg.): Organisierte Personenbewertung. Wiesbaden: Springer VS, S. 183–206.
- Dahmen, Stephan/Kelle, Helga (2020): Zur Einführung: Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven. In: Kelle, Helga/Dahmen, Stephan (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 7–18.
- Dahmen, Stephan/Kläsener, Nina (2018): Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? Zu den praktischen Effekten einer stärkeren Verschränkung von Eingriffs- und Leistungsmodalitäten. In: Soziale Passagen, Jg. 10, Heft 2, S. 197–210.
- Dettenborn, Harry (2017): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 5. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Dettenborn, Harry/Walter, Eginhard (2022): Familienrechtspsychologie. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. (Hrsg.) (2004): Verantwortliche handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung. Saarbrücker Morandum. Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Die Kinderschutz-Zentren (2011): Empfehlung der Kinderschutz-Zentren zur Nutzung von Gefährdungseinschätzungsbögen in den Kinderschutz-Zentren. Verabschiedet vom Fachausschuss der Kinderschutz-Zentren. Köln: Die Kinderschutz-Zentren.

- Druba, Lucia (2025): Methoden der Sozialpädagogischen Gefährdungseinschätzung. In: Rätz, Regina/Druba, Lucia (Hrsg.): Sozialpädagogische Gefährdungseinschätzung. Aufgaben Sozialer Arbeit im Kinderschutz. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 90–100.
- Eßer, Florian (2020): Wissenschaft- und Technikforschung: Erklärungspotenziale für die Digitalisierung der Sozialen Arbeit. In: Kutscher, Nadia et al. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 18–29.
- Flösser, Gaby (2002): Qualität. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/München: Juventa, S. 971–982.
- Flösser, Gaby/Westheide, Linda (2016): Qualität. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa, S. 1125–1139.
- Freres, Katharina (2023): Risikomanagement im Kinderschutz. Urteils- und Entscheidungsfindung bei Kindeswohlgefährdung durch Fragilitätstests. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Gamisch, Marvin (2021): Digitaler Kapitalismus? Eine systemische Einordnung in Marx' Kritik der politischen Ökonomie. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Gerber, Christine (2011): Kinderschutz – von Checklisten zur persönlichen Fall- und Prozessverantwortung. In: Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publisher, S. 294–327.
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverfahren. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnissen aus fünf Fallanalysen. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).
- Gerber, Christine/Kindler, Heinz (2023): Kriterien eine qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Band 1: Gefährdungseinschätzungen und die Konzeption von Hilfe und Schutz. München: DJI.
- Gillingham, Philip (2016): Predictive Risk Modelling to Prevent Child Maltreatment and Other Adverse Outcomes for Service Users: Inside the 'Black Box' of Machine Learning. In: British Journal of Social Work, Jg. 46, S. 1044–1058.
- Gillingham, Philip (2017): Predictive Risk Modelling to Prevent Child Maltreatment: Insights and Implications from Aotearoa/New Zealand. In: Journal of Public Child Welfare, Jg. 11, Heft 2, S. 150–165.
- Gillingham, Philip (2019): Decision Support Systems, Social Justice and Algorithmic Accountability in Social Work: A New Challenge. In: Practice, Heft 0, S. 1–14.
- Gillingham, Philip (2021): Big Data, prädikative Analytik und Soziale Arbeit. In: Sozial Extra, Jg. 45, Heft 1, S. 31–35.

- Gillingham, Philip/Ackermann, Timo (2020): Algorithmisch basierte Entscheidungsunterstützungssysteme für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe? *Messages from Research*. In: *Widersprüche*, Jg. 40, Heft 158, S. 63–78.
- Gillingham, Philip/Graham, Timothy (2016): Big Data in Social Welfare: The Development of a Critical Perspective on Social Work's Latest „Electronic Turn“. In: *Australian Social Work*, Jg. 70, Heft 2, S. 135–147.
- Gutwald, Rebecca/Burghardt, Jennifer/Kraus, Maximilian/Reder, Michael/Lehmann, Robert/Müller, Nicholas (2021): Soziale Konflikte und Digitalisierung. Chancen und Risiken digitaler Technologie bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung. In: *EthikJournal*, Jg. 7, Heft 2, S. 1–20.
- Hansbauer, Peter/Merchel, Joachim/Schone, Reinhold (2024): *Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, professionelle Anforderungen*. 2. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Hansen, Flemming (2010): *Standards in der Sozialen Arbeit*. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
- Harnach, Viola (2021): *Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme*. 7. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Hauß, Silja/Schrappner, Christian (2025): Gemeinsam Qualität entwickeln statt Inspektion und Fachaufsicht? Einblicke in Konzeption und erste Erfahrungen der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW. In: *Sozial Extra*, Jg. 49, Heft 3, S. 209–214.
- Heinitz, Stefan (2020): *Wie Kinderschutz gemacht wird. Eine Rekonstruktion professioneller Selbstverständnisse*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Herrmann, Cora (2012): Anmerkungen zur Standardisierung professioneller Handlungsweisen. In: Marthaker, Thomas/Bastian, Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.): *Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive*. Wiesbaden: Springer VS, S. 203–217.
- Hinrichs, Knut (2010): Der „Sachzwang“, im Sozialbereich zu sparen, und die Rechtsbindung der Jugendhilfe. In: *standpunkt : sozial*, Heft 2, S. 15–27.
- Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus (HKWM): Band 8/II. *Links/Rechts bis Maschinenstürmer*. Hamburg: Argument Verlag.
- Hoffmann, Helena (2017): Handlungsstrategien bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch den Allgemeinen Sozialen Dienst. In: Münder, Johannes (Hrsg.): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 189–231.

- Honig, Michael-Sebastian/Neumann, Sascha (2004): Wie ist „gute Praxis“ möglich? Pädagogische Qualität als Gegenstand erziehungswissenschaftlicher Forschung. In: Beckmann, Christof/ Otto, Hans-Uwe/Richter, Martina/Schrödter, Mark (Hrsg.): Qualität in der Sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 251–281.
- Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) (2006): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster: Institut für soziale Arbeit e.V.
- Johnson, Jim (2006): Die Vermischung von Menschen und Nicht-Menschen: Die Soziologie eines Türschließers. In: Belliger, Andréa/Krieger, David J. (Hg.): AN-Thology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld: transcript Verlag, S. 234–258.
- Kadera, Stepanka (2019): Qualität und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. In: Ditton, Hartmut/Tippelt, Rudolf (Hrsg.): Qualität, Professionalisierung und Monitoring im Bildungssystem. Festschrift zum 60. Geburtstag von Thomas Eckert. Münster/New York: Waxmann Verlag, S. 133–146.
- Keddell, Emily (2015): The ethics of predictive risk modelling in the Aotearoa/New Zealand child welfare context: Child abuse prevention or neo-liberal tool? In: Critical Social Policy, Jg. 35, Heft 1, S. 69–88.
- Kelle, Helga (2020): Risikoscreenings rund um die Geburt im Kontext von Frühen Hilfen. In: Kelle, Helga/Dahmen, Stephan (Hrsg.): Ambivalenzen des Kinderschutzes. Empirische und theoretische Perspektiven. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 84–109.
- Kessl, Fabian (2018): Ökonomisierung. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 1629–1643.
- Kinderschutzzentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Berlin: Kinderschutzzentrum e.V.
- Kindler, Heinz (2011): Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönliche Übersicht. In: Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publisher, S. 174–200.
- Kindler, Heinz (2013): Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 6. Köln: Nationales Zentrum für Frühe Hilfen (NZFH).
- Kindler, Heinz (2014): Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 119–137.

- Kindler, Heinz (2018): Operationalisierung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. In: Katzenstein, Henriette/Lohse, Katharina/Schindler, Gila/Schöneck, Lydia (Hrsg.): Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Liber Amicorum für Thomas Meysen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 181–224.
- Kindler, Heinz/Lukasczyk, Peter/Reich, Wulfhild (2008): Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). Ergebnisse einer Studie im Auftrag des Jugendämter Düsseldorf und Stuttgart. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 12, S. 500–505.
- Kindler, Heinz/ Paulus, Mareike/Warmuth, Miriam/Witte, Susanne/Gerber, Christine/Schrappner, Christian (2024): Konzept Qualitätsentwicklungsverfahren. In: Witte, Susanne/Schrappner, Christian/Kindler, Heinz/Heinitz, Stefan (Hrsg.): Abschlussbericht des Projektes QUEK pilot „Pilotprojekt Fallanalyse im jugendamtlichen Kinderschutz Nordrhein-Westfalen“, S. 19–42. Online unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2967.pdf> [Zugriff: 13.12.2025].
- Kneer, Georg (2009): Akteur-Netzwerk-Theorie. In: Kneer, Georg/Schroer, Markus (Hrsg.): Handbuch Soziologische Theorien. Wiesbaden: Springer VS, S. 19–40.
- Köpp, Christian/Neumann, Sascha (2003): Sozialpädagogische Qualität. Problembezogene Analyse zur Konzeptualisierung eines Modells. Weinheim/München: Juventa.
- Krölls, Albert (2000): Die Ökonomisierung der Sozialarbeit. Die Reform des Sozialstaates und der Zeitgeist der Standortpflege in Wissenschaft und Berufspraxis. In: Lindenberg, Michael (Hrsg.): Von der Sorge zur Härte. Kritische Beiträge zur Ökonomisierung Sozialer Arbeit. Bielefeld: Kleine Verlag, S. 55–87.
- Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo (2015): Mediatisierung im Horizont sozialpädagogischer und technikbezogener Theorieperspektiven. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 281–298.
- Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/Zorn, Isabell (Hrsg.) (2020): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Latour, Bruno (2006): Über technische Vermittlung: Philosophie, Soziologie und Genealogie. In: Belliger, Andréa/Krieger, David J. (Hg.): ANThology. Ein einführendes Handbuch zur Akteur-Netzwerk-Theorie. Bielefeld: transcript Verlag, S. 483–528.
- Latour, Bruno (2017): Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie. 4. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

- Latour, Bruno (2022): Die Hoffnung der Pandora. Untersuchung zur Wirklichkeit der Wissenschaft. 7. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Laux, Henning (2017): Die Materialität des Sozialen: Vier Lösungsansätze für ein soziologisches Bezugsproblem im Werk von Bruno Latour. In: *SozW. Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis*, Jg. 68, Heft 2–3, S. 175–198.
- Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo (2014): Dokumentation zwischen Legitimation, Steuerung und professioneller Selbstvergewisserung. In: *Sozial Extra*, Jg. 38, Heft 4, S. 51–55.
- Linnemann, Gesa/Löhe, Julian/Rottkemper (Hrsg.) (2025): Künstliche Intelligenz in der Sozialen Arbeit: Grundlagen für Theorie und Praxis. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Marks, Svenja/Sehmer, Julian/Thole, Werner (2018): Arbeitsauftrag „Gefährdungsbereich“. Befunde aus einem Transferprojekt im Kinderschutz. In: *Sozial Extra*, Jg. 42, Heft 2, S. 12–14.
- Meinhardt-Injac, Bonzana (2025): Risikovorhersage der Kindeswohlgefährdung. In: Späte, Julius/Stix, Daniela Cornelia/Endter, Cordula/Krauskopf, Karsten (Hrsg.): *#GesellschaftBilden im Digitalzeitalter. Perspektiven Sozialer Arbeit auf technologische Herausforderung*. Münster: Waxmann Verlag, S. 165–177.
- Merchel, Joachim (2005): „Standards“ – unklarer Begriff und unklare Interessen. „Handlungsleitlinien“ und „Qualitätskriterien“ sind der Sozialen Arbeit angemessener. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege*, Jg. 152, Heft 5, S. 178–182.
- Merchel, Joachim (2013): Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Merchel, Joachim (2023): Einleitung: Der „Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als Gegenstand eines Handbuchs – ein Beitrag zur Anerkennung der Bedeutung und der Professionalität eines Handlungsfeldes. In: Ders. (Hrsg.): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1–8.
- MEW 23: Marx-Engels-Werke, Band 23, Das Kapital, Erster Band.
- MEW 40: Marx-Engels-Werke, Band 40.
- Munro, Eileen (2011): The Munro Review of Child Protection: Final Report. A child-centred System. Online unter: <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a7b455ee5274a34770ea939/Munro-Review.pdf> [Zugriff: 28.10.2025].
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 8. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).
- Nuss, Sabine/Butollo, Florian (2019): Einleitung der Herausgeber. In: Nuss, Sabine/Butollo, Florian (Hrsg.): *Marx und die Roboter. Vernetzte Produktion, Künstliche Intelligenz und lebendige Arbeit*. Berlin: Dietz Verlag, S. 8–21.

- Olk, Thomas (2018): Freie Träger in der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 403–416.
- Otto, Hans-Uwe/Wohlfahrt, Norbert/Ziegler, Holger (2020): Digitalisierung und Soziale Arbeit im Kapitalismus. Anmerkungen zu einigen gesellschaftlichen Implikationen technologischer Innovation. In: Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit im Kapitalismus. Gesellschaftstheoretische Verortungen – Professionspolitische Positionen – Politische Herausforderungen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 204–220.
- Peuker, Birgit (2010): Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT). In: Stegbauer, Christian/Häußling, Roger (Hrsg.): Handbuch Netzwerkforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 325–338.
- Plafky, Christina S. (2025): Zwischen Algorithmus und Fachkompetenz: Anforderungen an die Praxis beim Einsatz prädikativer Analytik in der Kinder- und Jugendhilfe. In: unsere jugend, Jg. 77, Heft 10, S. 423–431.
- Plafky, Christina S./Badertscher, Hannes (2025): Künstliche Intelligenz in der Sozialen Arbeit. Potenziale, Herausforderungen und Ethik im digitalen Zeitalter. Wiesbaden: Springer VS.
- Reich, Wulfhild/Heynen, Susanne (2023): Der Kinderschutzbogen, das Diagnoseinstrument des Jugendamts Stuttgart bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In: Heynen, Susanne/Jugendamt Landeshauptstadt Stuttgart (Hrsg.): Stuttgarter Beiträge zur Qualitätsentwicklung und Praxisforschung in der Jugendhilfe. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 276–289.
- Restmeier, Jürgen/Mörsberger, Thomas (Hrsg.) (1997): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. München: Luchterhand Verlag.
- Schadt, Peter (2020): Die Digitalisierung als Scheinsubjekt. In: Widersprüche, Jg. 40, Heft 158, S. 33–47.
- Schadt, Peter/Weis, Nathan (2025): Scheinsubjekt Digitalisierung. Einleitung. In: Weis, Nathan/Schadt, Peter (Hrsg.): Scheinsubjekt Digitalisierung. Politische Ökonomie der Arbeit 4.0. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 9–27.
- Schone, Reinhold (2008): Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.
- Schone, Reinhold (2017): Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 16–38.

- Schone, Reinhold (2022): Zwischen Diagnose und Prognose – Zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung. In: Ader, Sabine/Schraper, Christian (Hg.): Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt, S. 175–184.
- Schone, Reinhold (2023a): Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, Joachim (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt, S. 285–293.
- Schone, Reinhold (2023b): Zwischen Hilfe und Kontrolle – der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, Joachim (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt, S. 146–158.
- Schone, Reinhold/Struck, Norbert (2018): Kinderschutz. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/ Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 767–779.
- Schraper, Christian/Kindler, Heinz/Witte, Susanne (2024): Herausforderungen und Themen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz: Befunde und Erkenntnisse aus 18 Qualitätsentwicklungsverfahren. In: Witte, Susanne/Schraper, Christian/Kindler, Heinz/Heinitz, Stefan (Hrsg.): Abschlussbericht des Projektes QUEK pilot „Pilotprojekt Fallanalyse im jugendamtlichen Kinderschutz Nordrhein-Westfalen“, S. 60–75. Online unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2967.pdf> [Zugriff: 13.12.2025].
- Schrödter, Mark/Bastian, Pascal/Taylor, Brian (2018): Risikodiagnostik in der Sozialen Arbeit an der Schwelle zum „digitalen Zeitalter“ von Big Data Analytics. Online unter: https://www.researchgate.net/publication/323267949_Risikodiagnostik_in_der_Sozialen_Arbeit_an_der_Schwelle_zum_digitalen_Zeitalter_von_Big_Data_Analytics [Zugriff: 16.10.2025].
- Schrödter, Mark/Bastian, Pascal/Taylor, Brian (2020): Risikodiagnostik und Big Data Analytics in der Sozialen Arbeit. In: Kutscher, Nadia et al. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 255–264.
- Schulz-Schaeffer, Ingo (2020): Einführung. In: Bauer, Susanne/Heinemann, Torsen/Lemke, Thomas (Hrsg.): Science and Technology Studies. Klassischer Positionen und aktuelle Perspektiven. 2. Auflage. Berlin: Suhrkamp Verlag, S. 271–291.
- Statistisches Bundesamt (2025): Verfahren z. Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (Anzahl). Online unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22518/table/22518-0001/search/s/Z2VmJUMzJUE0aHJkdW5nc2VpbmNjaCVDMyVBNHR6dW5nZW4=> [Zugriff: 06.07.2025].
- Stein, Matthias (2020): Auswirkungen der Digitalisierung auf die Profession der Sozialen Arbeit im ASD am Beispiel von Hamburg. In: Widersprüche, Jg. 40, Heft 158, S. 81–96.

- Strobel, Bettina/Liel, Christoph/Kindler, Heinz (2008): Validierung und Evaluation des Kinderschutzbogens. München: DJI.
- Stüwe, Gerd/Ermel, Nicole (2019): Lehrbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Trede, Wolfgang (2018): Qualitätsmanagement. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/ Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 6. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1246–1254.
- Urban-Stahl, Ulrike (2023): Hausbesuch. In: Merchel, Joachim (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt, S. 255–264.
- van Loon, Joost (2014): Michel Callon und Bruno Latour: Vom naturwissenschaftlichen Wissen zur wissenschaftlichen Praxis. In: Lengersdorf, Diana/Wieser, Matthias (Hrsg.): Schlüsselwerke der Science & Technology Studies. Wiesbaden: Springer VS, S. 99–110.
- Wapler, Friederike (2015): Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wapler, Friederike (2017): Das Kindeswohl: individuelle Rechtsverwirklichung im sozialen Kontext. Rechtliche und rechtsethische Betrachtungen zu einem schwierigen Verhältnis. In: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 14–51.
- Weis, Nathan/Schadt, Peter (Hrsg.) (2025): Scheinsubjekt Digitalisierung. Politische Ökonomie der Arbeit 4.0. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Witte, Susanne/Schrapper, Christian/Kindler, Heinz/Heinitz, Stefan (Hrsg.) (2024): Abschlussbericht des Projektes QUEK pilot „Pilotprojekt Fallanalyse im jugendamtlichen Kinderschutz Nordrhein-Westfalen“. Online unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2967.pdf> [Zugriff: 13.12.2025].
- Wolff, Reinhart/Flick, Uwe/Ackermann, Timo/Biesel, Kay/Brandhorst, Felix/Heinitz, Stefan/Patschke, Mareike/Röhnsch, Gundula (2013a): Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich.
- Wolff, Reinhart/Ackermann, Timo/Biesel, Kay/Brandhorst, Felix/Heinitz, Stefan/Patschke, Mareike (2013b): Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 5. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).

